Weizenegger, [illegible]

Die kirchenpolitischen Gesetze

in ihrer jetzigen Gültigkeit.

(1871—1886.)

Mit dem

neuen Gesetz vom 21. Mai 1886.

Herausgegeben und erläutert

durch die

amtlichen Materialien der Gesetzgebung

von

R. Höinghaus.

Berlin, 1886.

Gustav Hempel, Verlagsbuchhandlung.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Die Begründung der kirchenpolitischen Vorlage von 1886 5

Preuß. Gesetz von 1886, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze 35

Deutsches Reichsgesetz vom 10. Dezember 1871, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich 71

Deutsches Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu 72

Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu 72

Preuß. Gesetz vom 5. April 1873, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 73

Preuß. Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen 74

Preuß. Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten 79

Preuß. Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel 84

Preuß. Gesetz vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche 85

Deutsches Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern 87

Preuß. Gesetz vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer 89

Preuß. Gesetz vom 21. Mai 1874 wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen 93

Preuß. Gesetz vom 22. April 1875, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen 95

Preuß. Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche 98

Preuß. Gesetz vom 18. Juni 1875 über die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 100

Seite

Preuß. Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden 100

Preuß. Gesetz vom 4. Juli 1875, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen 113

Preuß. Gesetz vom 3. Juni 1876, betreffend die Aufhebung von Parochial-exemtionen 115

Preuß. Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen 115

Preuß. Gesetz vom 4. Juli 1876, betreffend die Beseitigung einzelner kirchlichen Abgaben und Leistungen für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke 118

Preuß. Gesetz vom 14. Juli 1880, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze 119

Preuß. Gesetz vom 31. Mai 1882, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze 121

Preuß. Gesetz vom 11. Juli 1883, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze 122

Register 124

Einleitung.

Die Begründung der kirchenpolitischen Vorlage von 1886.

Die auf eine friedlichere Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche gerichteten Bemühungen der Regierung haben bisher ihren gesetzgeberischen Ausdruck in den kirchenpolitischen Novellen vom 14. Juli 1880, 31. Mai 1882 und 11. Juli 1883 gefunden. Bezweckten diese Gesetze im Wesentlichen eine geordnete Diöcesanverwaltung in den Bisthümern der Monarchie und, soweit der Staat dazu mitzuwirken in der Lage ist, eine genügende Seelsorge in den katholischen Pfarrgemeinden herbeizuführen, so haben die im Interesse der katholischen Unterthanen Seiner Majestät des Königs unausgesetzt fortgeführten Erwägungen der Staatsregierung sich zum Ziel gesetzt, durch eine Revision der gesetzlichen Vorschriften über die Vorbildung des Klerus und über die kirchliche Jurisdiktion die Anstände zu beseitigen, welche dem durch die Novelle vom 11. Juni 1883 neu geordneten Verfahren bei Besetzung kirchlicher Pfründen noch im Wege standen und den geistlichen Oberen die gewünschte Freiheit der Bewegung in der Heranbildung des Klerus und in der Handhabung der Disziplin über den Klerus in so weit zu gewähren, als dies mit den Interessen des Staates verträglich ist. Es war seit zwei Jahren die Absicht der königlichen Regierung, den Wünschen der katholischen Unterthanen Seiner Majestät des Königs in dieser Weise entgegenzukommen; sie ist daran verhindert worden durch den Umstand, daß das Zusammentreten der parlamentarischen Körperschaften in den letzten Jahren jedesmal von Vorgängen begleitet war, welche dem Eindruck Vorschub geleistet haben würden, als ob sich durch Angriffe, Drohungen und harte Worte ein Druck auf die Regierung Seiner Majestät üben lasse, in Folge dessen sie zu Entschließungen bewogen werden könnte, welche sie freiwillig nicht gefaßt haben würde. Sie hat daher den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo ein Anlaß für eine solche Befürchtung nicht vorliegt, bereitwillig benutzt, um ihre Vorschläge nicht länger zurückzuhalten und unterbreitet daher in der Hoffnung, damit einen weiteren Schritt zur Herstellung befriedigender Zustände zu schaffen, den vorliegenden Gesetzentwurf dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme.

Der vorliegende Entwurf, welcher einen weiteren Schritt der Staatsregierung auf dem seit dem Jahre 1880 betretenen Wege, die Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche friedlicher zu gestalten, darstellt, wurde von der Plenarversammlung des Herrenhauses einer besonderen, aus 20 Mitgliedern bestehenden Kommission zur Vorberathung überwiesen.

In der Generaldiskussion wurde zunächst zur Feststellung der gegenwärtigen Lage der hier fraglichen Gesetzgebung ausgeführt, die Gesetze vom 11. und 12. Mai 1873 seien von der katholischen Kirchengemeinschaft um deswillen als ihr unannehmbar erklärt worden, weil dieselben einzelne Bestimmungen enthielten, die mit den Grundsätzen der Kirche in direktem Widerspruche ständen, und mit der ganzen hier fraglichen Gesetzgebung so in ein System verbunden seien, daß, solange diese Bestimmungen fortbeständen, die Befolgung jener Gesetze überhaupt nicht zulässig sei. Der

in Folge dessen eingetretene Seelsorgermangel habe die Staatsregierung veranlaßt, bereits im Anfange des Jahres 1880 an die Prüfung der Frage heranzutreten, ob und welche Bestimmungen der Maigesetze mit dem Wesen der katholischen Kirche unvereinbar zu erachten und abzuändern seien.

Es habe dies zu den Novellen vom 14. Juli 1880, 31. Mai 1882 und 11. Juli 1883 geführt. Durch diese Gesetze sei die Entlassung aus dem geistlichen Amte aufgehoben und in den Ausspruch der Unfähigkeit zur Bekleidung des kirchlichen Amtes geändert worden, was wesentlich die Untersagung der Ausübung des Amtes im Inlande, und die Behinderung in dieser Ausübung darstelle. Zugleich seien auch die Folgen der bereits ergangenen Entlassungsurtheile hierauf beschränkt worden.

Die Staatsregierung sei aber hierbei nicht stehen geblieben, sondern mehrere Schritte weiter gegangen. Sie habe mit Zustimmung der Landesvertretung zunächst zur Milderung der immer größer werdenden Seelsorgernoth die durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 erforderte Anzeige der anzustellenden Geistlichen und das damit verbundene staatliche Einspruchsrecht auf die eigentlichen Pfarrämter beschränkt, die Hülfeleistung in der Seelsorge in weitest gehender Weise gestattet, und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Befugniß ertheilt, sowohl von der wissenschaftlichen Staatsprüfung, als auch den anderen Erfordernissen der Anstellungsfähigkeit zu dispensiren; sie habe ferner die Kompetenz des besonders perhorreszirten Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten wesentlich beschränkt, die als lebensunfähig erkannte Zulassung von nur durch die Gemeinde oder den Präsentationsberechtigten eingesetzten sogenannten Staatspfarrern wieder aufgehoben, und die Erweiterung der Thätigkeit der krankenpflegenden Genossenschaften in mannigfacher Weise gestattet.

Es habe hierbei die Hoffnung bestanden, daß in Folge dieser Aenderungen die zur Besetzung der Pfarrstellen erforderliche Anerkennung der Anzeigepflicht erfolgen werde. Es seien nun zwar die Beziehungen zwischen dem Staate und der katholischen Kirche wesentlich freundlicher geworden, es sei ein Zustand eingetreten, in welchem nach Wiederbesetzung sämmtlicher Bischofstühle dem Seelsorgebedürfnisse im allgemeinen genügt werden könne. Die Anerkennung der Anzeigepflicht bezüglich der Pfarrer sei aber kirchlicher Seits in den verschiedenen desfalls bekannt gewordenen Schreiben und Noten wesentlich an die Vorbedingung geknüpft worden, daß die Erziehung der Geistlichkeit den Kirchenoberen in einer solchen Weise ermöglicht werde, wie sie dieselben zur kirchlichen Erziehung bedürfen, und daß die das Verhältniß der Kirche zum Staat regelnde Gesetzgebung in wesentlichen Punkten, worin sie die Kirche in ihrer Thätigkeit behindere, modifizirt werde. Wenn auch die Motive der gegenwärtigen Vorlage es nicht ausdrücklich aussprechen, daß das neue Gesetz dazu bestimmt sei, diese Voraussetzungen der Erzielung einer geordneten Besetzung der Pfarrämter zu erfüllen, so dürfe dasselbe doch wohl, wenn auch nicht lediglich in diesem Sinne vorgeschlagen, doch wesentlich zur Erreichung dieses Zweckes bestimmt erachtet werden. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, sei die Vorlage als ein höchst erfreulicher weiterer Schritt der Staatsregierung auf dem im Jahre 1880 betretenen Wege zu bezeichnen. Es sei zwar in letzterer Zeit manchfach die Meinung ausgesprochen worden, die Anzeigepflicht habe nicht die Bedeutung, welche man ihr ursprünglich beigelegt und biete den von ihr erhofften Schutz nicht. Dem gegenüber dürfe wohl darauf hingewiesen werden, daß allerdings ein sicherer Schutz in dem Einspruchsrechte des Staates nicht gefunden werde, der Werth dieses Einspruchsrechts liege aber in dem fortwährenden Inslebentreten der Thatsache, daß Staat und Kirche in freundschaftlichem Zusammenwirken

stehen, und daß sie gegenseitig Rücksicht auf ihre besonderen Interessen nehmen. Wenn von jeher die katholischen Staaten eine solche Mitwirkung bei Besetzung der Pfarrämter in Anspruch genommen hätten, und sie ihnen auch kirchlicher Seits bewilligt worden sei, so sprächen die dort obwaltenden Gründe noch weit entschiedener dafür, ein solches beständiges Merkmal freundschaftlicher Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und dem überwiegend evangelischen preußischen Staate zu haben. — Die Vorlage sei daher schon aus diesem Grunde als Mittel zur Herbeiführung einer geordneten Besetzung der Pfarrämter zur Annahme zu empfehlen; sie sei es aber auch wegen ihres Inhalts.

Durch Beseitigung der wissenschaftlichen Staatsprüfung und Gestattung der Errichtung von Gymnasial-Konvikten biete das vorgeschlagene Gesetz eine Erleichterung des theologischen Studiums, welches in gegenwärtiger, hauptsächlich materiellen Bestrebungen zugeneigter Zeit immer seltener werde, und dessen bessere Frequentirung nicht nur für die Kirche, sondern auch für den Staat ein großes Interesse habe; es schränke die dem Staate selbstverständlich zustehende Aufsicht bezüglich aller in seinem Bereiche bestehenden Unterrichts- und Erziehungsanstalten auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein, und hebe die sehr unangenehm empfundenen Ausnahmebestimmungen auf, es beweise endlich bezüglich des Anrufens weltlicher Hülfe gegen Entscheidungen kirchlicher Gerichte ein großes Entgegenkommen des Staats gegen die kirchlicher Seits festgehaltenen Grundsätze. Es dürfe wohl gehofft werden, über die allerdings schwierige Frage der Fassung der desfallsigen Bestimmungen und über noch bestehen bleibende andere Differenzpunkte eine Verständigung in der Commission herbeizuführen, und könne die Vorlage nur dringend zur Annahme empfohlen werden.

Von einem Mitgliede wurde hierauf der Königlichen Staatsregierung die dankbare Anerkennung für die gemachte Vorlage und zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß die Vorlage selbst so gestaltet werden möge, daß die Katholiken nicht behindert seien, wegen der Fassung einzelner Bestimmungen gegen das ganze Gesetz, welches ihnen doch wesentliche Besserung bringe, zu stimmen. Es wurde ferner gebeten, durch Annahme der desfalls gestellten Abänderungsvorschläge und Zusatzartikel die Vorlage so zu erweitern, daß sie zu einem dauernden Frieden führe, wenn auch manches Einzelne sich dann noch ausleben bezw. später beseitigt werden könnte. Von den Maigesetzen hätte sich im Laufe der Zeit auch der Königlichen Staatsregierung vieles als unnöthig, anderes als schädlich und zweischneidig erwiesen. Das ganze Volk habe das Bedürfniß, zum Frieden zu gelangen, es sei daher ein Friedenswerk zu schaffen, und es empfehle sich, sich nicht auf die vorgeschlagenen Artikel zu beschränken, sondern das aus den Maigesetzen zu beseitigen, was am leichtesten zu neuen Differenzen führen könne.

Von anderer Seite wurde bemerkt, man solle sich mit dem begnügen, was die Regierungsvorlage biete. Der richtige Weg sei eine allmälige Beseitigung der eingetretenen Spannung zwischen Kirche und Staat; dies sei auch dem Briefwechsel vom Jahre 1882 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser und Seiner Heiligkeit dem Papste entsprechend. Es sei nicht angezeigt, die Staatsregierung zu weiteren Konzessionen zu drängen.

Von anderen Mitgliedern der Kommission wurde dem entgegengehalten, daß es nicht richtig sei und auch nicht im Staatsinteresse liege, nach und nach eine Bestimmung der Maigesetze nach der anderen aufzuheben, und so alle paar Jahre etwas Weiteres von dem Erwünschten zu konzediren. Man solle das sofort geben, was man als konzedirbar erkannt habe. Man habe das beste Mittel zu vollständigem Frieden zu gelangen, wenn man die Kirche so stelle, daß ihr selbst die Anzeigepflicht etwas Selbstverständliches erscheine. Man solle ihrer Eheschließung bürgerliche Wirkung geben

dann entscheide sich die Frage der Anzeige von selbst. Man solle sich aber nicht auf die Vorlage beschränken, sondern durch eigene Gedanken das von der Regierung ins Leben gerufene Werk fördern.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten erklärte in dieser Beziehung:

> Von der Vorlage gelte nicht das französische Wort: „prendre ou laisser"; die Staatsregierung werde vielmehr gern Vorschläge zur Amendirung der Vorlage prüfen. Die Staatsregierung lege Werth darauf, daß eine Einigung erzielt werde unter allen maßgebenden Parteien der politischen Körperschaften und des Landes. Dazu sei das Herrenhaus der geeignete Boden und es habe deshalb auch die Vorlage des Entwurfs beim Herrenhause ihre innere Berechtigung.
>
> Wenn in der Diskussion angedeutet sei, daß in Betreff der Vorlage ein Benehmen zwischen der Staatsregierung und der Römischen Kurie stattgefunden habe, so könne er versichern, daß Nichts geschehen, was einerseits der Freiheit der Preußischen Gesetzgebung und andererseits den Entschließungen der Römischen Kurie präjudizire.
>
> Was die von verschiedenen Seiten betonte Wichtigkeit der Sicherstellung der Erfüllung der Anzeigepflicht Seitens der geistlichen Oberen bei Besetzung bepfründeter Stellen anlange, so stehe die Staatsregierung noch heute genau auf dem Standpunkte, der in der seiner Zeit veröffentlichten Note vom 5. Mai 1883 dargelegt worden; sie lege Werth darauf als Dokumentirung eines guten Einvernehmens zwischen Staat und Kirche nach Außen hin; die Schätzung der materiellen Bedeutung dieses Instituts aber habe nach auch neuerdings gemachten Erfahrungen eher ab- als zugenommen.

Bezüglich der Herbeiführung eines wirklichen Friedens durch die Vorlage wurde aus dem Schoße der Kommission bemerkt, es sei höchst wünschenswerth, einen solchen zu erstreben, und er sei auch zu erreichen. Alle Parteien hätten durch den Kulturkampf gelernt; der Staat müsse in seinem eigenen Interesse Erhebliches aufgeben, andererseits sei die katholische Kirche elastisch genug, um eine internationale Kirche zu sein und auch zugleich den nationalen Bedürfnissen Raum zu geben, und nicht aus jeder Frage ein großes Kampfobjekt machen zu müssen. Wie weit man in seinen Konzessionen gehen könne, hänge wesentlich davon ab, ob wirklich zu hoffen sei, daß etwas Definitives geschaffen, daß der Kampf zwischen Staat und Kirche wirklich zu Ende geführt werde. Was die Anzeige betreffe, so beherrschen ja zwei Systeme die Welt, Trennung der Kirche vom Staat, und Anerkennung gemeinsamer Grundlagen. Das erstere führe zu religionslosen Schulen, das letztere sei aber vorzuziehen, und es sei dabei von hohem Werth für das Fortbestehen der katholischen Kirche in Deutschland, daß die Geistlichen derselben deutsche Bildung, die Priesterschaft einen nationalen Charakter habe. Es wurde hierfür der Ausspruch eines deutschen Kirchenfürsten angeführt, und bemerkt, daß mit dieser nationalen Frage die Anzeigepflicht zusammenhänge. Dieselbe sei von der Kirche wohl hauptsächlich wegen des damit in Verbindung stehenden Gerichtshofes abgelehnt worden, und müsse als nothwendige Gegenleistung gegen die in diesem Gesetze zu bewilligenden Konzessionen angesehen werden.

Aus der 13. Sitzung des Herrenhauses vom 12. April 1886:

Auf der Tagesordnung steht der Bericht der XI. Kommission über die kirchenpolitische Vorlage.

Bischof Dr. Kopp hat die in der Kommission eingebrachten und dort abgelehnten Anträge wieder eingebracht.

Berichterstatter **Adams** weist darauf hin, daß auf die heutige Beschlußfassung ganz Deutschland blicke. Die Liebe zum Vaterlande und zur Religion müssen sich verbinden, um den richtigen Weg zu finden. Indem der Redner die Vorlage in der Fassung der Kommission empfiehlt, bemerkt er, daß die Kommission die Kopp'schen Anträge abgelehnt habe auf Grund der ihr damals bekannten Informationen. Seitdem seien neue Informationen erfolgt. Das Haus müsse der Regierung dankbar sein für das entgegengebrachte Vertrauen, daß nach der Erklärung des Kultusministers die Regierung ihre Entschließungen von denen des Landtages abhängig mache. Die zweite Information sei die Jacobini'sche Note, in welcher das Wesentlichste sei, daß die Kurie anerkennt, der Friede sei möglich unter Aufrechterhaltung des staatlichen Rechts, seine Gründe gegen die Anstellung eines Geistlichen geltend zu machen. Das Einspruchsrecht des Staates sei anerkannt, zwar nicht so, daß die Kirche sich ihm zu fügen habe, aber daß sie es zu toleriren habe. Niemand habe erwartet, daß die Kurie das Einspruchsrecht des Staates ganz anerkennen würde. In jedem Falle sei es besser, das Mißtrauen fallen zu lassen, nur so, aber dann auch sicher, werde der ersehnte Friede herbeigeführt werden.

Bischof Dr. **Kopp**: Gestatten Sie mir, die einleitende Rede des Herrn Vorredners ein wenig weiter auszuführen. Es ist ein giftiger Mehlthau, welcher auf unserem ganzen Staatsleben ruht und alle politischen und kirchlichen Verhältnisse vergiftet. Wir können selbst der großartigen politischen Entwickelung, die unser Vaterland genommen hat, nicht recht froh werden. Argwohn und Mißtrauen entzweit die einzelnen Glieder des gemeinsamen Vaterlandes, Murren und Unzufriedenheit hat viele Kreise ergriffen, selbst solche, welche sich der Förderung der staatlichen Interessen nicht entziehen können, ohne ihre Grundsätze zu verleugnen, und selbst die Verhandlungen über die öffentlichen Interessen leiden unter Einflüssen, welche der Sache an sich ganz fremd sind. Dazu kommt, daß in diesem Kampf die besten Kräfte des Staates verbraucht und in Anspruch genommen, daß die Lenker des Staates von den wichtigsten Angelegenheiten des Landes mehr und mehr abgezogen werden. Diese Lage dauert nun schon anderthalb Jahrzehnte an, wir sind in sie eingetreten mit dem unseligen Beginnen, die Verhältnisse der Kirche einseitig zu regeln ohne Rücksicht auf die Verfassung der Kirche, auf ihre unveräußerlichen Rechte und Freiheiten, jeder Tag bringt neue Schäden und beweist uns, daß jene Maitage des Jahres 1873 wahre Unglückstage für das Vaterland gewesen sind. Es ist durchaus nicht meine Absicht, die Schuldfrage zu erörtern. Wir sind hier nicht zusammengekommen, um uns durch kränkende Vorwürfe in eine gegenseitige Erbitterung hinein zu reden, sondern um versöhnlich und friedlich die Wege zu suchen, welche uns aus diesem Labyrinth von Irrungen und Mißgriffen herausführen. Seit sechs Jahren hat nun die Staatsregierung sich bemüht, einen Ausweg aus diesem Labyrinth zu finden, und das erkenne ich mit dem Vorredner noch einmal dankbar an. Aber, wie weit wir noch von dem Ausgang entfernt sind, beweist uns jeder Tag neu, und wenn so viel guter Wille und redliches Streben nicht zum gewünschten Ziele führt, so liegt das daran, daß die Staatsregierung die unberechtigte Furcht hat, zu rasch zum Ziele zu kommen, und diese Furcht hält sie leider zurück, mit wirklich großen Schritten dem Ziele zuzuschreiten; ferner daran, daß man an dem irrigen Grundsatze festgehalten hat, die kirchlichen Angelegenheiten einseitig zu regeln, ohne sich mit der Kirche selbst ins Benehmen zu setzen. Sie können nur im Einvernehmen mit der Kirche geregelt werden, sonst bleiben solche Maßregeln ohne allen Effekt, wie das ja die Vergangenheit gezeigt hat. Nun erkenne ich wiederum dankbar an, daß die Staatsregierung diesen falschen Weg aufgegeben und sich mit der Kirche wenigstens in Verbindung gesetzt hat, sei es auch nur,

um die Ansichten der Kirche über ihre gesetzgeberischen Vorlagen kennen zu lernen. Das ist der richtige Weg zum Frieden. Befürchten Sie nicht, daß dadurch den Rechten der Landesgesetzgebung irgendwie präjudizirt wird. Es wird Ihre Entscheidung dadurch durchaus nicht aufgehoben, denn Sie können sich frei entschließen, ob Sie die Mittel, welche die Staatsregierung im Einvernehmen mit der Kirche gefunden hat, auch wirklich für geeignet halten zum kirchlichen Frieden. Es ist also dieser Schritt der Staatsregierung ein Fortschritt zur Besserung, und das erkenne ich dankbar an. Aber es ist nur ein formeller Fortschritt. In materieller Beziehung kann ich diese Anerkennung nicht aussprechen. Denn, meine Herren, welches ist denn unser Ziel und was wollen wir durch diese Arbeit, die uns heute vereinigt, eigentlich erreichen? Alle Parteien sind des Haders müde, Alle suchen den Frieden, einen wirklichen Frieden, welcher den unseligen Verhältnissen ein Ende macht, Alle wollen die Schäden beseitigen, die unser Staatsleben unter diesem Kampfe alle Tage erleidet. An der Hand dieses Wunsches müssen wir die Vorlagen der Regierung prüfen. Das ist die Stimmung des ganzen Landes, aller Parteien, ja auch derjenigen außerhalb unseres Landes, welche mit Sorge auf die wachsende Bewegung der Umsturzparteien blicken und deshalb an jeder Kräftigung eines mächtigen Staatslebens Interesse und Freude haben. Aber nun betrachten Sie die Vorlage und beantworten Sie sich dann die Frage, ob man mit derselben zum gewünschten Ziele gelangen kann. Ich muß diese Frage verneinen. Wenn nur die Vorlage Gesetzeskraft erhielte, dann würden wir von dem Ziele noch weit entfernt sein. Die Regierungsvorlage beseitigt zunächst das Staatsexamen, allein sie beseitigt damit nur eigentlich eine ganz unhaltbare Ruine, welche schon durch das Gesetz vom 31. Mai 1882 geschaffen worden ist. Aber alle anderen Anstellungsbedingungen bleiben unberührt bestehen. Dann will die Regierungsvorlage die Vorbildung des Klerus auf eine neue Basis stellen. Auch diese Frage war zum Theil schon vorher erledigt. Die Fassung der allgemeinen Staatsaufsicht hat doch für uns große Sorge, da man zugeben muß, daß diese allgemeine Staatsaufsicht ohne bestimmte Grenzen ist, und ich bezweifle, daß in diesen allgemeinen Ausdrücken nicht die Gefahr zu neuen Konflikten vorhanden ist. Dann beseitigt der § 9 den kirchlichen Gerichtshof. Es soll aber etwas Anderes an dessen Stelle gesetzt werden. So bleibt die Sache ganz einerlei. Es ist nur der Name verändert, die Sache aber bleibt, wie sie ist. Aber darauf beschränkt sich nun eigentlich auch das ganze Revisionswerk, welches der Regierungsentwurf enthält. Sehen Sie nun die ganze Gruppe der Maigesetze an, so erblicken Sie in denselben noch so viele Punkte, welche die Bischöfe jeden Tag hemmen und hindern, ihre pflichtmäßige Sorge für Kirche und Staat auszuüben, welche jeden Tag neue Konflikte und neue Differenzen herbeiführen können. Und alle diese Punkte sollen unberührt bestehen bleiben. Ich frage Sie, wird es möglich sein, mit solchen Bestimmungen zum Frieden zu gelangen? Ich muß diese Frage absolut verneinen. Sie lassen noch zuviel Stacheln im katholischen Volke zurück, als daß dieses irgend ein Friedensgefühl empfinden könnte. Das hat auch ihre Kommission anerkannt und darum hat sie ihre Arbeiten über den Rahmen des Regierungsentwurfs ausdehnen zu müssen geglaubt. Ich blicke auf die Arbeiten der Kommission mit der größten Anerkennung, ich kann nicht vergessen das Wohlwollen, welches sie bei diesen Arbeiten den Bedürfnissen des katholischen Volkes und der Kirche entgegengebracht hat, nicht vergessen die Fürsorge, die sie an den Tag legte, um den kirchlichen Anschauungen die Fassungen der einzelnen Artikel anzubequemen. Allein trotzdem hat auch die Kommission keinen vollständigen Frieden zum Abschluß gebracht und ich finde den Grund darin, daß auch die Kommission sich nicht über die Verkennung der kirchlichen Rechte

und unveräußerlichen Freiheiten hat erheben können. Und darum muß ich mich nun jetzt an Sie wenden und Ihre Instanz anrufen, dasjenige zu geben, was absolut nothwendig ist, wenn wir das angedeutete Ziel erreichen wollen. Je mehr Sie mich im Sinne wahrer Freiheit unterstützen, desto segensreicher wird das Werk sein, das wir ausführen wollen, und desto näher wird der Tag des vollen Friedens sein. Dabei komme ich auf die Frage, ob denn dasjenige, was die Kommission mit meinen Amendements beabsichtigt, wirklich den vollen Frieden herbeiführen könne. Um ein Mißverständniß zu vermeiden, muß ich bemerken: ein vollständiges Revisionswerk sind die Kommissionsbeschlüsse mit meinen Amendements noch nicht. Darüber haben wir uns auch in der Kommission keinerlei Täuschung überlassen. Es bleiben immerhin noch einzelne Sachen zurück, welche aber, wie ich hoffe, im friedlichen Verlauf sich sehr leicht werden ordnen lassen. Aber auf der andern Seite kann ich doch der Hoffnung nicht entsagen, daß wir mit dieser Arbeit wirklich zu friedlichen Verhältnissen gelangen werden. Ich gründe diese Hoffnung zunächst auf ein loyales Einvernehmen zwischen Staat und Kirche, zwischen den kirchlichen und staatlichen Behörden, ohne welches alle Arbeit umsonst ist. Ich glaube, daß nicht allein der Staat, sondern viel mehr noch die Kirche das Bedürfniß hat, friedliche Verhältnisse zu unterhalten, und darin liegt meiner Meinung nach eine Hoffnung für eine bessere Zukunft. Ich bitte Sie also, folgen Sie im Allgemeinen der Stimmung und der Gesinnung, welche sich in Ihrer Kommission kundgegeben hat. Aber die Bitte muß ich doch hinzusetzen: mit etwas weiterem Blick und größeren Zielpunkten. Lassen Sie sich nicht irre machen dadurch, daß man Ihnen vielleicht vorhält, in diesem Augenblick würden so große Konzessionen vom Staate verlangt. Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen darauf nun auch die Anschauung sage, welche man kirchlicherseits hat. Die Kirche und die Mitglieder der Kirche sehen die Sache so an. Die Gesetze, deren Aenderung wir jetzt vornehmen wollen, haben der Kirche unveräußerliche Rechte mit Unrecht genommen, und die Arbeiten, an denen wir jetzt sind, haben nicht zum Ziele Konzessionen, sondern Restitutionen. Sie sollen dasjenige an die Kirche zurückgeben, was ihr, wie sie meint, mit Unrecht entzogen ist, und auch zur Dankbarkeit dafür schließt sich die Kirche in diesem oder jenem Punkte an die staatlichen Auffassungen und Wünsche an. Ich meine, in diesem Licht müßten Sie unsere Arbeit auch betrachten, und dann werden Sie sich nicht irre machen lassen, wenn man Ihnen beständig von Konzessionen spricht, sondern werden im Auge behalten, daß Sie ja die Rechte zurückgeben, welche im mißverstandenen Eifer, so will ich sagen, der Kirche genommen sind, und dagegen aber, und das beweisen Ihnen die einzelnen Artikel, wirkliche Konzessionen von Seiten der Kirche erhalten. Lassen Sie sich auch nicht irre machen durch einen anderen Einwurf, den ich auch gehört habe, man müsse für die Ehre des Staates sorgen. Worin besteht denn die Ehre des preußischen Staates? Ich finde diese Ehre in dem Hochhalten seiner Devise: suum cuique. Nun aber bitte ich, es mir nicht zu verargen, wenn ich es offen ausspreche: Die katholischen Unterthanen haben das Gefühl, als wenn ihrer Kirche gegenüber diese Devise nicht immer ganz hochgehalten wäre, und das halten sie nicht für ganz ehrenvoll. Sehen Sie, da liegt eine Gelegenheit, die Ehre des Staates zu wahren, und für die Ehre des Staates zu sorgen. Ach, wie wenig erbaulich muß es für das Ausland sein, wenn es wahrnimmt, daß der große mächtige Staat, dessen bewunderungswürdige Politik in der ganzen Welt den Frieden erhält, im eigenen Lande keinen Frieden hat und mit den eigenen Unterthanen nicht im Frieden leben kann. Ich bitte Sie, sich nicht durch Phrasen, und wenn sie auch an historische Ereignisse sich anknüpfen ließen, irre machen zu lassen. Ehrenvoll war der Tag nicht für den preußischen

Staat, als man sich in einer hochgradig politischen Verstimmung dahinreißen ließ, die Verhältnisse der Kirche einseitig zu ordnen. Aber ein wahrer Ehrentag wird es für Sie sein, wenn Sie dazu beitragen, daß dem Lande der Friede wiedergegeben wird und ein jeder katholische Unterthan zu friedlichen Verhältnissen gelangen kann.

Prof. Dr. Beseler befürwortet eine eingebrachte Resolution. Ein dauernder Friede zwischen dem Staat und der Kurie sei überhaupt nicht möglich, das beweise eine tausendjährige Geschichte. Um aber dauernde Konflikte zu vermeiden, müssen beide Theile bemüht bleiben, einen Modus vivendi zu finden. Keinesfalls dürfte der Staat die ihm von Gott verliehenen Hoheitsrechte aus der Hand geben. Aber weder die Regierungsvorlage noch die Vorschläge der Kommission seien im Stande, für die Zukunft einen Frieden zu verbürgen. Es dürfe nicht vergessen werden, daß die Gesetze nicht nur der katholischen, sondern auch der evangelischen Kirche gegenüber anzuwenden seien. Als völlig unannehmbar müssen die Kopp'schen Anträge bezeichnet werden. Der ganze Kulturkampf hätte niemals die akute Bedeutung gewonnen ohne die unglückselige Anzeigepflicht. Diese Vorschrift der Maigesetze, welche gewissermaßen der Angelpunkt des Kampfes geworden, müsse durchaus anders formulirt werden. In ihrer jetzigen Fassung sei sie fast beschimpfend für die katholische Kirche. Im Uebrigen aber wiederhole er, die Vorlage mit und ohne die Kopp'schen Anträge sei zu verwerfen.

Präsident des Staatsministeriums Fürst v. Bismarck: Meine Herren, der Herr Vorredner ist als Mitglied dieses Hauses im Vergleich zu mir in der günstigen Lage, vollberechtigt seiner persönlichen Ansicht und nichts als dieser, ohne Rücksicht auf die Frage, welchen Eindruck sie auf anders Denkende machen kann, Ausdruck zu geben. Ich bin durch meine ministerielle Stellung daran verhindert, das Gleiche zu thun; ich muß meine persönlichen Ansichten mannigfach der Staatsraison unter Rücksicht auf die Gesammtheit unseres Staatslebens unterordnen, und in diesem Augenblick verbietet mir die Entschließung des Staatsministeriums, sich die Entscheidung über seine Stellung zur Vorlage und die Anträge an Se. Majestät noch vorzubehalten, in die Einzelheiten des Vortrages des Herrn Vorredners polemisch einzugehen. Ich ergreife vorzugsweise das Wort, weil ich zu dem Rückblick auf die Vergangenheit und die Entstehung der Gesetze, die uns beschäftigen, eine besondere Berechtigung habe, indem ich der einzige unter den jetzigen Staatsministern bin, der bereits bei Erlaß der Kirchengesetze im Amte war und also ein giltiger Zeuge über die Tendenzen und die Absichten, die damit verbunden waren. Ich kann aus diesem Umstande vielleicht auch den Beruf herleiten, als Vertreter der damaligen Intentionen der Regierung aufzutreten. In meiner Qualität als Zeuge will ich besonders eine Verwahrung einlegen gegen so manche Irrthümer und Entstellungen, die in böswilliger Absicht erfunden und in menschlicher Dummheit geglaubt werden über die Tendenz und Bedeutung der Maigesetze. Ich habe ja überhaupt mit dem Uebelstande zu kämpfen, daß meine Gegner, um mir die Schuld an allen möglichen Uebeln der Welt aufbürden zu können, meinen Einfluß und meine Macht in weltlichen Dingen bei Weitem übertreiben: ihnen erwächst daraus der Vortheil leichtgläubigen Leuten gegenüber, bei jedem unerfreulichen Ereignisse zu sagen, daß mir die Schuld daran hauptsächlich beiwohnt. Ich bin an der Entstehung dieser Gesetze nicht als Ressortminister betheiligt, auch nicht einmal als Ministerpräsident, wohl aber als Mitglied des Staatsministeriums. Zu der Zeit, als die Gesetze zuerst entstanden, war Graf v. Roon Ministerpräsident. Ich bin nachher auch in der Lage gewesen, mich in inneren Angelegenheiten vertreten zu lassen, weil die äußeren meine Thätigkeit voll und darüber hinaus in Anspruch nahmen, bis zu

einer späteren Periode, auf die ich nachher zurückkomme. Indessen will ich daraus nicht das Recht herleiten, mich von der Verantwortlichkeit loszusagen; ich will meine Verantwortlichkeit nur dahin definiren, daß ich für die Richtung und für die Tendenz der Maigesetze als Kampfgesetze die Verantwortlichkeit vollständig mittrage, noch heute aufrecht halte und dafür einstehe, daß es nützlich und zweckmäßig war, Gesetze in dieser Richtung zu geben. Etwas anderes ist die Verantwortlichkeit für alle Einzelheiten dieser Gesetze — die berühren die Juristen des Ressorts — für alle Arabesken, für dieses technisch vollendete Gebäude, in dem ich noch heute nicht alle Winkel kenne und welches genau durchzustudiren einen Mann von Fach und mehr Zeit erfordert, als ich dazu habe. Aber einer Auslegung dieser ganzen Gesetzgebung, die heute in den öffentlichen Blättern sich breit macht, muß ich doch mit aller Bestimmtheit entgegentreten. Da wird es so dargestellt, als ob die Maigesetze nicht eine bedauerliche Nothwendigkeit gewesen wären — wenn ich sage „Maigesetze“, so weiß ich sehr wohl, daß nicht alle im Mai entstanden sind, aber es ist einmal die übliche Bezeichnung — sondern daß man in ihnen eine Art von Palladium des preußischen Staats zu verehren hätte, an dem unter keinen Umständen gerührt werden dürfe, wenn man nicht die Ehre des Staats verletzen wolle. Nun muß ich sagen, meine Herren, eine Ehrenfrage liegt hier in keiner Weise vor; sie hineinzubringen wird mit — ich weiß nicht wie viel Zeit und Kraft — namentlich von der Richtung versucht, die man in dem Kirchenstreit vorzugsweise als den tertius gaudens duobus litigantibus bezeichnen kann, in den Blättern der Fortschrittspartei, und für ihre Bedeutung ist es von ungeheurer Wichtigkeit, ob zwischen Staat und Kirche Streit oder Friede ist, und die Fortschrittspartei muß sich mit Händen und Füßen dagegen wehren, daß der Streit zwischen Zweien, an dem sie als Dritter ihre Freude, ihre Genugthuung, ihre Herrschaft, ihre Unterstützung, ihre Anlehnung findet, irgendwie auch nur abgestumpft oder gemäßigt werde. Von diesen Hetzereien, die Sache auf den Ehrenpunkt wieder zurückzuführen, habe ich nur den einen Eindruck, daß man vom Feinde lernen soll. Ich bin in meiner Stellung zur Sache, kann ich wohl sagen, wesentlich befestigt worden durch die leidenschaftlichen und unwahren Angriffe, welche die Möglichkeit von Konzessionen der römischen Kirche gegenüber in den fortschrittlichen Blättern erfahren hat. In meiner langen Amtszeit habe ich stets gefunden, daß ich auf dem rechten Wege bin, wenn die fortschrittlichen Blätter mich angreifen, und daß ich in der Regel wohl thue, wenn ich selbst zu einer festen Meinung nicht gelangen kann, das Gegentheil von dem zu thun, was in den fortschrittlichen Blättern steht. Es ist eine der äußersten Absurditäten, ein Beweis dafür, was man den Lesern dieser Blätter einbilden kann, wenn man aus dieser Sache eine Ehrenfrage macht. Bei Streitigkeiten im Innern, unter Landsleuten, besteht die Ehre der Regierung in ihrer Friedfertigkeit, aber nicht in ihrer Händelmacherei. Bei Streit mit Fremden ist es ja etwas Anderes. Sind wir vor 15 Jahren, wo wir noch keine Kirchengesetze hatten, etwa ehrlose Leute gewesen? Fühlten wir uns erst geehrt, seitdem wir sie haben, und müssen wir ihren Verlust als einen Verlust an unserer Ehre ansehen? Ja, wenn der Papst im Gefolge einer französischen Armee an unserer Grenze stände oder eine polnische Armee im Sinne des Papstes gleichzeitig uns von Osten bedrohte, dann könnte man von Ehrenpunkten sprechen, dann gälte es gegenüber der Gewalt, die der preußischen Gesetzgebung angethan werden soll, bis auf den letzten Mann und Blutstropfen zu fechten. Aber die Gewalt, die hier der preußischen Gesetzgebung angethan wird, entsteht ja nur aus dem versöhnlichen Bedürfniß Sr. Majestät des Königs seinen katholischen Unterthanen näher zu kommen; ich will nicht sagen, ihnen gerecht zu werden, da ich nicht anerkennen würde, daß dies bisher

nicht der Fall gewesen, aber die Hand zur Versöhnung zu reichen. Die Hetzereien, die sich auf den Ehrenpunkt beziehen, glaube ich hiermit abgethan zu haben; ich kann den Gegnern, die diese Tonart anschlagen, nur zeigen, daß gerade ihr Zorn mir den rechten Weg in der Sache noch klarer vorgezeichnet hat. Die Maigesetze waren, wie schon erwähnt, Kampfgesetze, womit ja selbstverständlich gesagt ist, daß durch sie nicht eine dauernde Institution hat geschaffen werden sollen, die mit verfassungsartigem Ansehen den preußischen Staat beherrschte; sie waren eben Kampfesmittel, um zum Frieden zu gelangen. Wie dieser Friede beschaffen sein würde, hat damals mitten im Kampfe Keinem vollständig klar vorgeschwebt. Daß aber die Friedensidee uns bei dem Entstehen der Maigesetze von Haus aus vorgeschwebt und uns nie verlassen hat, zum Beweise dafür erlaube ich mir, einige Stellen aus damaligen Reden von mir — ich würde auch solche meiner Kollegen anführen, ich möchte aber Ihre Zeit nicht zu viel in Anspruch nehmen — zu zitiren. Gleich bei der ersten, die ich aufschlage, muß ich nochmals hervorheben, daß ich nicht aus konfessionellen Rücksichten, sondern aus politischen in diesen Kampf zuerst eingetreten bin, wie Sie aus dem kurzen Satz einer Rede vom 9. Februar, gehalten im Abgeordnetenhause, ersehen werden; es ist das die erste Bethätigung meiner Theilnahme an dem Kampfe, die ich habe auffinden können. Damals habe ich den Herren vom Zentrum gesagt: Sie werden zum Frieden mit dem Staate leichter gelangen, wenn Sie sich der welfischen Führung entziehen und wenn Sie in Ihre Mitte namentlich welfische Protestanten nicht aufnehmen, die gar nichts mit Ihnen gemein haben, wohl aber das Bedürfniß haben, daß in unserem friedlichen Lande Streit entstehe, denn die welfischen Hoffnungen können nur gelingen, wenn Streit und Umsturz herrscht. Ich komme damit auf den dritten Bundesgenossen, den sie haben, der des Streites und Kampfes bedarf, das sind die Bestrebungen des polnischen Adels. Thatsache ist, daß im Allgemeinen die katholische Geistlichkeit — auch deutscher Zunge — die Bestrebungen des polnischen Adels, sich von dem Deutschen Reiche und der preußischen Monarchie zu lösen und das alte Polen in seinen früheren Grenzen wiederherzustellen, begünstigt, mit Wohlwollen behandelt und das ist einer der empfindlichsten Punkte, in denen der Kampf von Seiten der katholischen Kirche gegen die Staatsregierung zuerst eröffnet worden ist, und wo jeder Minister, der sich seiner Verantwortlichkeit bewußt ist, dahin sehen muß, daß der Staat in Zukunft davor bewahrt werde. Die Beschwerde, die wir gegen die geistlichen Schul-Inspektoren in den Provinzen haben, wo das Polnische geredet wird, ist die, daß sie die deutsche Sprache nicht zu ihrem gesetzlichen Recht kommen lassen, sondern dahin wirken, daß die deutsche Sprache vernachlässigt und nicht gelehrt werde, daß der Lehrer, dessen Schulkinder Fortschritte in der deutschen Sprache gemacht haben, von seinem Geistlichen keine günstige Zensur bekommt. Dies gehört seinem Inhalte nach in eine andere Diskussion, die ja das Haus bald beschäftigen wird. Ich führe es hier nur an, um die Handhaben wieder in Erinnerung zu bringen, an denen ich wenigstens in diesen sogenannten Kulturkampf hineingezogen worden bin. Daneben bestand noch die Handhabe der Kameradschaft mit meinen übrigen Kollegen. Solange man zusammen in einem Ministerium ist, kann nicht Jeder die Punkte über dem i und die letzten Wurzeln der Entschließungen seiner Kollegen kritisiren, man hat eben nicht die Meinungsfreiheit, von der der Herr Dr. Beseler Gebrauch macht, sondern man steht seinen Kameraden bei und ficht einen gemeinsamen Kampf aus. Ich bitte um Verzeihung, wenn ich noch einige weitere Sätze aus älteren Aeußerungen verlese, um zu beweisen, daß die Hoffnung auf Frieden, das Bedürfniß, durch die Maigesetze zum Frieden zu gelangen, uns schon damals nie verlassen hatte, daß es also eine Entstellung der Thatsachen ist, von einem Ehrenpunkt zu sprechen, der darin

liegen könnte, etwas aufzugeben, was man überhaupt nur provisorisch in Aussicht genommen hat. Zunächst möchte ich aber noch bemerken, daß ich mit dem Herrn Vorredner darin vollständig einverstanden bin, daß der tausendjährige Kampf des Priesterthums mit dem Königthum sich durch einzelne Resolutionen einzelner Häuser nicht zu einem definitiven Frieden wird umgestalten lassen, daß der definitive Frieden — sagen wir: nicht nur zwischen einem deutschen Kaiser und der katholischen Kirche, sondern der Frieden zwischen König und Priester immer die Zirkelquadratur bleiben wird, der man nahe kommt, die man aber nicht vollständig erreichen kann. Im Jahre 1873 sagte ich in diesem Hause: „Der Kampf des Priesterthums mit dem Königthum, der Kampf in diesem Falle des Papstes mit dem Deutschen Kaiser, wie wir ihn schon im Mittelalter gesehen haben, ist zu beurtheilen, wie jeder andere Kampf: er hat seine Bündnisse, er hat seine Friedensschlüsse, er hat seine Haltpunkte, er hat seine Waffenstillstände. Es hat friedliche Päpste gegeben, es hat kämpfende und erobernde gegeben." Also Sie sehen auch da den Blick auf die Zukunft gerichtet, in der man hofft, zu einer Verständigung zu gelangen. Noch bestimmter liegt der Gedanke ausgedrückt in der Aeußerung im Jahre 1875, wo man sich doch schon in ziemlichen Zorn hineingekämpft hatte, das Auge aber dennoch unentrückt auf den Frieden gerichtet war, damals habe ich im Hause der Abgeordneten gesagt: Meine Verbindungen beschränkten sich auf den, wie gesagt, gescheuten, jetzt aber leider einflußlosen Kardinal Antonelli, indeß bewahre ich die Hoffnung, daß der päpstliche Einfluß auf das Zentrum sich erhalten werde. Denn, wie uns die Geschichte kriegerische Päpste und friedliche, fechtende und geistige zeigt, so hoffe ich, wird doch auch wieder einmal demnächst die Reihe an einen friedliebenden Papst kommen, der bereit ist, auch andere Leute leben zu lassen nach ihrer Art und mit dem sich Frieden schließen lassen wird, darauf ist meine Hoffnung gerichtet, und dann hoffe ich wiederum einen Antonelli zu finden, der einsichtvoll genug ist, um dem Frieden mit der weltlichen Macht entgegenzukommen. Ueberall, auch damals im heftigsten Kampfe, ist diese Zuspitzung auf den Frieden hin, also die Natur der Maigesetze als Kampfgesetze niemals aus den Augen verloren worden. Und doch hält man mir jetzt vor — in den Blättern habe ich gelesen — seit Olmütz wäre dem Staate niemals etwas Unwürdigeres zugemuthet. Canossa ist das dritte Wort, das mir vorgehalten wird. Aus derselben Rede, in der ich äußerte: „nach Canossa gehen wir nicht", ein Wort, das ich auch noch heute wiederhole, ergiebt sich, wie dieses Canossa zu verstehen ist, was es für eine Tragweite hat. Ich habe damals gesagt: „Die Regierungen des Deutschen Reichs suchen emsig, suchen mit der ganzen Sorgfalt, die sie ihren katholischen wie ihren evangelischen Unterthanen schulden, nach den Mitteln, um in einer möglichst friedlichen, in einer die konfessionellen Verhältnisse des Reichs möglichst wenig erschütternden Weise aus dem jetzigen Zustande in einen annehmlicheren zu gelangen. Die Regierung schuldet den katholischen Mitbürgern, daß sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der wir im Interesse unseres inneren Friedens absolut bedürfen, in der schonendsten und konfessionell am wenigsten verstimmenden Weise gefunden werden können." Die Hoffnung, daß ein dem Frieden geneigter Papst zur Regierung gelangen werde, erfüllte sich etwa drei Jahre nach der letzten Aeußerung; ich berufe mich hier auf eine der ersten Kundgebungen des Papstes Leo XIII. aus dem Jahre 1878 bald nach seinem Regierungsantritt, dieselbe lautet: „So werden wir für die deutsche Nation fortfahren zu wirken in Mitten der Hindernisse aller Art; denn unsere Seele wird niemals Ruhe finden, so lange der kirchliche Friede in Deutschland nicht wieder hergestellt ist." Ich glaube, meine Herren, dies Verlesene reicht

hin, um jeden Gedanken daran zu entkräften, als hätten wir jemals die kirchlichen Kampfgesetze als eine Basis für die dauernde Zukunft des Reiches oder Preußens betrachtet. Im Sinne des Gesagten habe ich auch, sobald der jetzige Papst zur Regierung kam, Verbindungen angeknüpft, die publici juris sind. Wir haben in Kissingen mit dem Nuntius Masella Verhandlungen gehabt, die alle Aussicht auf Erfolg versprachen, bis zu dem Moment, wo der Kardinal-Staatssekretär Franchi eines plötzlichen Todes starb und die Verhandlungen sich vertagten. Ich habe mit dem jetzigen Kardinal-Staatssekretär Jacobini in Gastein verhandelt, wir haben in Wien verhandelt, also wir haben an dem Frieden fortwährend unermüdlich gearbeitet, ohne wesentliche Erhitzung der Gemüther vielleicht auf beiden Seiten. Bei der Entschlossenheit so vieler Parteien, die als tertii gaudentes neben den streitenden standen, haben wir wenig Fortschritte gemacht. Es lag mir also nahe, zu versuchen, was wir einseitig im Entgegenkommen an die katholischen Unterthanen des Königs thun könnten, mit anderen Worten ausgedrückt, was wir gratis und ohne Entgelt im Wege der Gesetzgebung thun könnten. In Folge des Studiums dieser Frage bin ich veranlaßt worden, auch den Details der Maigesetze näher zu treten, als mir bis dahin nach meiner anderweitigen Beschäftigung, die zu meinem engeren Ressort gehört, überhaupt möglich gewesen war. Bei Prüfung des Status quo, zu dem der Kampf gelangt war, habe ich mich überzeugt, daß wir, wie das im Kampf ja immer geht, manche feindlichen Gebietstheile okkupirt hatten, die uns eigentlich ziemlich werthlos waren, wenn man näher zuschaute. Ich habe sie auf ihren Werth zu prüfen gesucht, um mir erst in meinem innern Forum die Linie festzulegen, bis zu der ich glaubte, daß der König von Preußen seinen katholischen Unterthanen gegenüber freiwillige, unentgeltliche Konzessionen machen könne, ohne seine eigene Autorität und die staatlichen Sicherheiten und Rechte zu schädigen. Dabei war auch zu erwägen, daß ein Kampf mit inneren Feinden noch andere Regeln hat, als ein solcher mit äußeren. Wenn man mit auswärtigen Feinden kämpft, so sagt man: Schade um jeden Schlag, der vorbei fällt! Bei inneren Streitigkeiten muß man sich bei jedem Schaden, den man dem Gegner thut, immer auch die Frage vorlegen, ob er im Verhältniß zu dem andern Schaden steht, den man abwehren wollte, mit anderen Worten, zu dem Nutzen, den die Gegenpartei davon erwartet. In allen inneren Kämpfen soll wenigstens ein leitender Minister das Ganze, die Folgen für das Ganze, niemals aus dem Auge verlieren, und ich habe das auch in schwereren inneren Kämpfen als diese, in Kämpfen, die diesen vorangingen, meines Wissens niemals gethan. Nie bin ich Parteimann gewesen; ich bin immer der Mann des Staates und des Königs geblieben. Unter den Bestimmungen, die ich für den Staat nach meinem persönlichen Urtheile für minderwerthig halte, liegt namentlich ein großer Theil derjenigen, welche sich auf die Erziehung und Anstellung der Geistlichen beziehen, das, was der Herr Vorredner bezeichnete als die Aufsicht über die Bildungsanstalten, die Rechte des Staates den Priestern gegenüber in seiner Jurisdiktion, kurz und gut die ganze Konkurrenz, die in den Kirchengesetzen von staatlicher Seite gegenüber der römischen Kurie versucht ist in Bezug auf die Leitung und Anstellung der katholischen Priester. Von all' diesen Bestimmungen fällt für mich nach meiner privaten Ueberzeugung ein großer Theil in das Gebiet dessen — ich weiß im Augenblick keinen adäquaten Ausdruck dafür im Deutschen, der Engländer nennt es wild geese chase, eine Jagd hinter wilden Gänsen zu Pferde, eine Jagd, die nie zum Ziele führt. Der katholische Priester ist von dem Augenblick, wo er Priester ist, ein einregimentirter Offizier des Papstes; er würde an die Wand gedrückt und vernichtet werden, wenn er Priester bleiben und inzwischen gegen den Papst und gegen seinen Vorgesetzten kämpfen wollte.

Einen Priester in seinem Widerstande gegen seinen Vorgesetzten bestärken zu wollen, halte ich für ein Bemühen, das in den wenigsten Fällen einen Erfolg haben wird. Denken Sie sich die uns näher liegende Stellung eines Offiziers des Königs von Preußen, der von der Ungerechtigkeit des Krieges, in dem er mitfechten soll, vollständig überzeugt ist. Es wird darauf gar nicht ankommen; er wird thun, was befohlen ist, und er würde als Offizier ehrlos, seine Stellung nicht haltbar sein, wenn er seiner, in seinen Augen besseren und richtigeren Ueberzeugung über den Dienst, den er zu leisten hat, Ausdruck geben wollte. Es ist sehr fraglich, wie weit, und ob so weit, wie es in den Maigesetzen versucht worden ist, die Unterstützung eines katholischen Priesters gegen seinen Vorgesetzten überhaupt, theoretisch gehen sollte; aber in Bezug auf den Effekt ist es mir nicht zweifelhaft, daß die Maigesetze ziemlich wirkungslos gewesen sind. Außerdem, es ist niemand gezwungen, Priester zu werden. Jeder, der es wird, weiß, was ihm bevorsteht. Er weiß, daß er sich in die Botmäßigkeit einer Behörde von Vorgesetzten begiebt, deren Tendenzen, deren ganze Vergangenheit ihm ja gegeben ist, sehr genau zu studiren. Er kann nicht Priester werden, ohne daß er sehr genau weiß, was ihm bevorsteht; wenn er nachher nun Unannehmlichkeiten erleidet und dann an die weltliche Behörde kommt und sagt: hilf mir! dann sage ich doch nur „Tu l'a voulu!“ Denn es ist seine Sache — warum wird er Priester? Gezwungen ist er dazu nicht. Wird er es einmal, dann muß er auch tragen, was daraus folgt — bis zu einem gewissen Grade. Es geht ja nicht bis in die schutzlose Preisgabe gegen jede Gewaltthat; das wird auch nicht nöthig sein, es wird nicht jede Gewaltthat geübt werden. Aehnlich steht es mit der Erziehung der Priester. Wenn man, wie in diesem Kampfe, die Kirche als Gegner betrachtet, so stärkt man doch nur den Gegner, wenn man ihr einen gebildeteren, besser erzogenen Priester liefert, als sie ihn würde liefern können. Von dem Augenblick, wo er Priester ist, verliert man den Einfluß; das Bestreben, auf den Priester einen Einfluß von Seiten des Staates zu üben, von Seiten unserer Bureaukratie in Konkurrenz zu treten mit den kirchlichen Vorgesetzten bis zum Papst hinauf, das ist das proton pseudos der ganzen Maigesetzgebung, das ist, was den ganzen Bestrebungen des Staates etwas ärgerliches, verbitterndes anhängt — ein Streben mit großen Mitteln nach kleinen Erfolgen — und was eine erhebliche Verstimmung und Erbitterung des Kampfes erzeugt, weil man ein meiner Ueberzeugung nach nach der Natur der Dinge unerreichbares Ziel erstrebt hat. Das Mitreden in Bezug auf den Priester neben der katholischen Kirche wird immer, wie man sagt, im Hintertreffen bleiben, wird, um es parlamentarisch auszudrücken, immer in der Minoritätslinie sich befinden, namentlich wenn der Staat befehlend, beeinflussend in Verbindung mit dem Strafrichter auftreten will, so hat der geistliche Vorgesetzte des Priesters immer, wie man im gemeinen Leben sagt, die Windkante, und der Staat schlägt damit einen Weg ein, auf dem er seine Macht niemals vollständig wird entwickeln können. Ich will gar nicht berühren, in wie weit diese meine Betrachtungen, die ich bei näherem Studium der Maigesetze machte, praktisch auf unsere Vorlage einwirken. Das ist eine causa posterior. Ich will jetzt nur im Gegensatz zu dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, meine Ueberzeugung begründen, daß die Kirchengesetze auf diesem Wege Ziele erstrebten, die sie nach der Natur der Sache nicht erreichen können, und daß deshalb dies ein Feld ist, auf dem ich persönlich zu Konzessionen geneigt bin. Ob ich diese Neigung amtlich werde bethätigen können, weiß ich noch nicht. Auch der appel comme d'abus, hat der da, wo er am meisten zu Hause ist, in Frankreich, jemals eine Wirkung gehabt? Sie sehen heutzutage, daß er eingelegt wird und wie ein Degenstich ins Wasser, wie der Franzose sagt, spurlos vorübergeht.

Es ist, ich möchte sagen, wie mit dem Ordnungsrufe bei einer erregten parlamentarischen Debatte. Er wird ruhig eingesteckt und man spricht weiter. Wir haben vor Kurzem eine Sitzung in einer anderen Versammlung erlebt, wo 18 bis 20 Ordnungsrufe auf diese Weise vorübergingen. Viel andere Wirkung hat der appel comme d'abus auch nicht. Es ist ein Tadel, aber kein Recht, das so werthvoll wäre, daß man um seiner Ausdehnung oder Einschränkung willen versucht sein sollte, den Frieden im Lande zu verzögern. Ja, meine Herren, ich spreche hier als Mitglied des Herrenhauses. Was ich als Minister thue, weiß ich noch nicht und ich möchte durch meine Abstimmung nicht präjudizirt sein für die Entschließung des Staatsministeriums. Ich komme darauf noch weiter zurück. Das Bedürfniß solcher Gesetzgebung und solchen Einflusses auf die Priester ist bei uns vielleicht stärker gewesen und stärker hervorgetreten wie in anderen Nationen, aus dem von mir immer beklagten Grunde, weil in dem Deutschen das Nationalgefühl weniger entwickelt ist. Die spanischen, französischen, italienischen und irländischen Priester bleiben immer Spanier, Italiener, Franzosen, Iren in erster Linie und sind erst in zweiter Linie Priester. Der deutsche Priester ist, was seiner Religiosität alle Ehre macht, weil sein Nationalgefühl schwach entwickelt ist, in erster Linie Priester und dann erst Deutscher. Aber je geringer die Gewalt ist, die der nationale, der staatliche Gedanke auf den Priester ausübt, um so wirkungsloser werden die Mittel sein, mit denen der Staat seine Gewalt ausüben will. Gegen die Schäden hilft nichts weiter als die allmähliche Kräftigung des Nationalbewußtseins in jedem Deutschen, auch in dem, der den Priesterrock trägt, in höherem Maße, als es bisher der Fall ist. Ich habe bei Prüfung der Situation behufs Festlegung der Linie, bis an die wir mit Konzessionen gehen können, mich überzeugt, daß vieles von dem, was man für Säulen des Staats zu erklären geneigt ist und im Kampfe deshalb als solche behandelt, nur Stuck und Mauerputz ist, der für die Existenz des preußischen Staates nicht absolut nothwendig, ja geradezu entbehrlich sein würde; wir werden in unserer Sicherheit und in unserem Zusammenleben an ihm nichts verlieren. Meine ganze Stellung zu der Frage darf keine konfessionelle sein; sie ist eine rein politische. Ich kann in der Stellung, in der ich bin, nicht den Gesichtspunkt irgend einer Konfession, noch irgend einer Partei annehmen. Ich muß mich so dazu stellen, daß auch, wenn ich gläubiger Katholik wäre, ich als Ministerpräsident Sr. Majestät dem Könige dasselbe vorschlagen könnte, was ich jetzt vorschlage. Mein letzter Vorgänger im Amte, der verewigte Fürst von Hohenzollern, war ja Katholik, und an ihn hätte ja leicht diese Aufgabe herantreten können. Ich muß mich von den Konfessionen und dem Kampfeszorn der Parteien ganz unabhängig stellen. Es ist nicht leicht, den Kopf in dem Maße kühl und klar zu halten von all dem Lärm des Streites, der auf mich eindringt. Ich muß es aber versuchen. Bei diesen Erwägungen bin ich in Verbindung mit meinem Herrn Kollegen, dem Kultusminister, zu bestimmten Vorschlägen im Staatsministerium gelangt, deren Niederschlag Sie schließlich in der Regierungsvorlage vor sich sehen. Wir würden die darin beabsichtigte, unentgeltlich herzustellende Grenzlinie noch viel weiter vorrücken, wenn es möglich gewesen wäre, zwischen den deutschen und polnischen Landestheilen einen Unterschied in der Gesetzgebung zu machen. Die Rücksicht auf die Thatsache, daß die polnische Geistlichkeit ihre kirchliche Freiheit leider in hohem Maße ausgebeutet hat, um polnische Nationalitätszwecke, in unserem Sinne revolutionäre Zwecke zu befördern und zu begünstigen, hat es uns unmöglich erscheinen lassen, in den polnisch redenden Landestheilen Manches zu bewilligen, was in den deutsch redenden keinen Anstoß bei uns gefunden haben würde. Ich bin auch geneigt, in dieser Beziehung, nicht in Bezug auf die jetzige Vorlage, aber im Blick

auf die Zukunft, einer anderen Auffassung Raum zu geben. Wenn es uns gelingt, den Polonismus auf dem Wege zu bekämpfen, den wir neuerdings versucht haben, so giebt uns das einen Ersatz für manche Streitmittel, die wir auf dem kirchlichen Gebiete nicht entbehren könnten, und ich glaube einen milderen und weniger einem Kampf ähnlich sehenden Ersatz, indem wir suchen, mit dem Mammon zu machen, was mit dem Zwang des Gesetzes nicht zu machen war. Also diese Erwägung, der Hinblick auf eine anderweitige Hilfe gegen den Polonismus macht mich geneigt, in manchen Punkten weiter zu gehen, als dies bei Entstehung der Regierungsvorlage möglich war. Nachdem wir uns über die Regierungsvorlage im Ministerium verständigt und die Genehmigung Sr. Majestät des Königs für dieselbe eingeholt hatten, fragte es sich, welchen Weg wir einschlagen wollten, um die Tendenzen derselben zu verwirklichen, d. h. um den katholischen Unterthanen des Königs von Preußen das richtige Verständniß der Absichten der Regierung zu eröffnen. Es waren zwei Wege: einmal der der einfachen gewöhnlichen Gesetzgebung; dann der der vorgängigen Verhandlung mit der römischen Kurie. Ich habe den letzteren aus mannigfachen Gründen vorgezogen; — nicht, daß ich eine zweiseitige Verhandlung erstrebt oder geführt hätte, aber ich habe es für nützlich gehalten, die Vorlage, die wir dem preußischen Landtage zu machen beabsichtigten, zur Kenntniß Sr. Heiligkeit des Papstes zu bringen und sein Urtheil darüber zu hören, ohne zu versprechen, daß wir unsere Entschließung dem Urtheil gemäß ändern würden. Ich habe diesem Weg den Vorzug gegeben, weil ich den Eindruck habe, daß ich bei dem Papste Leo XIII. mehr Wohlwollen und mehr Interesse für die Befestigung des Deutschen Reiches und für das Wohlergehen des preußischen Staates finden würde, als ich zu Zeiten in der Majorität des Deutschen Reichstages gefunden habe. Ich halte den Papst für deutschfreundlicher als das Zentrum; der Papst ist eben ein weiser, gemäßigter und friedliebender Herr. Ob man das von allen Mitgliedern der Reichstagsmajorität sagen kann, lasse ich dahingestellt sein. Der Papst ist außerdem nicht Welfe, er ist nicht Pole und ist auch nicht deutschfreisinnig. Er hat auch keine Anlehnung mit der Sozialdemokratie. Kurz, alle die Einflüsse, die im Parlament die Situation fälschen, finden in Rom nicht statt. Der Papst ist rein Katholik und nichts als Katholik. Dadurch, daß er es ist, werden ja eine Anzahl Schwierigkeiten an sich geboren, aber die Schwierigkeiten werden nicht komplizirt durch das Bedürfniß der Anlehnung und des Empfangs und der Vergeltung von Liebesdiensten anderer Parteien. Der Papst ist frei und repräsentirt die freie katholische Kirche; das Zentrum repräsentirt die katholische Kirche im Dienste des Parlamentarismus und der Wahlumtriebe, und deshalb habe ich es vorgezogen, mich an den von allen Bundesgenossen, die mit dem Zentrum die Majorität im Reichstage bilden, vollständig freien Papst, an die Kurie zu wenden, um dort die Vertheidigung zu suchen, und ich bin auch entschlossen, in den weiteren Phasen auf diesem Wege fortzufahren, da ich von der Weisheit und Friedensliebe Leo XIII. mehr Erfolg für den inneren Frieden Deutschlands erwarte, wie von den Verhandlungen im Reichstage, und weil ich der Zentrumspartei, so wie sie jetzt zusammengesetzt ist, nicht gegenübertreten will, ohne den katholischen Preußen die Gewißheit vorher zu geben, daß ich im Einverständniß bin mit dem Papst, der höchsten Autorität ihres Bekenntnisses. Die Regierungsvorlage, für die treten wir natürlich ein, so wie wir sie eingebracht haben, unter allen Umständen, auch wenn die Zusätze, die sie in der Kommission und durch die neuesten Amendements erhalten hat, nicht die Genehmigung des hohen Hauses finden sollten — die Regierungsvorlage enthält das, was die Staatsregierung geglaubt hat, unentgeltlich und freiwillig gewähren zu können, und es ist unmöglich für die Regierung, das, was sie vor drei Monaten den

katholischen Preußen glaubte konzediren zu dürfen, mag es wenig oder viel sein, jetzt nicht geben zu wollen, weil man sich inzwischen über weitergehende Konzessionen geärgert und gestritten hat — also für die Regierungsvorlage tritt die Staatsregierung ganz unbedingt auf, und richtet an jeden Einzelnen die Bitte, in der Ablehnung der versöhnlichen Vorschläge doch wenigstens nicht hinter die Vorlage zurückzugehen, auch schon um deshalb, weil es für die Regierung unbedingt nothwendig ist, die freien Aeußerungen beider Häuser des Landtags zu dieser Frage zu hören, ehe sie ihre eigene Entschließung faßt. Sie hat durch den Mund des Herrn Kultusministers die Absicht schon ausgesprochen, ihre definitive Entschließung zu vertagen, und sie hat das in dem Bedürfniß gethan, sich das Vertrauen derjenigen Richtungen und Parteien im Lande zu erhalten, zu denen sie selbst Vertrauen hat bei der Sicherstellung der Zukunft des preußischen Staates wie des Deutschen Reichs; sie kann sich der Gefahr nicht aussetzen, für nationalgesinnte Mitarbeiter solche eintauschen zu müssen und auf die Hilfe solcher angewiesen zu sein, die zu Gunsten der polnischen Nationalität freiwillig Partei genommen haben, im Widerspruch mit der deutschen und mit den Bemühungen der deutschen Regierung, die deutsche Nationalität zu kräftigen; sie würde nicht das Vertrauen haben auf einen Bestand, den sie dadurch gewinnen könnte, daß sie sich die Mittelparteien entfremdet. Sie kann ihr Vertrauen für die Zukunft auf dem Stand, den sie dafür eintauschen möchte, nicht begründen. Zur Vervollständigung der Erklärung der Regierung habe ich nur noch hinzuzufügen, daß die Revision der Maigesetze, von welcher die letzte römische Note die Gewährung der vollen Anzeigepflicht abhängig macht, von der Regierung meiner Ueberzeugung nach ohne Schwierigkeit wird zugesagt werden können, da eine solche Revision jederzeit in der Absicht der Regierung sowohl wie, soviel ich weiß, in der Absicht der meisten Parteien gelegen hat; es wäre ja geradezu tendenziös, wenn wir die oft zugegebene Absicht, die Maigesetze zu revidiren, das Entbehrliche auszuscheiden und über Konzessionen zu verhandeln, gerade in diesem kritischen Augenblick zurückziehen wollten. Nein, wo uns von der Gegenseite ein Angebot gemacht wird, können wir doch unmöglich sagen, jetzt wollen wir keine Revision mehr, weil uns ein Preis angeboten wird. Also diese Zusicherung zu geben, wird die Regierung ohne Weiteres in der Lage sein. Ich will auf die Auslegung, die der Herr Vorredner den Intentionen der Kurie gab, nicht weiter eingehen als, indem ich die volle Ueberzeugung ausspreche, daß, wenn wir über den Frieden verhandeln und ihm näher treten, von beiden Seiten loyal, ehrlich und mit Vertrauen verhandelt werden wird, daß wir unsererseits dieselbe Zuverlässigkeit und Loyalität auf der anderen Seite voraussetzen, mit der wir solchen Verhandlungen näher treten würden. Ich bitte Sie, meine Aeußerung vorzugsweise anzunehmen als eine Richtigstellung der Auffassung der Vergangenheit, über die ich ein klassischer Zeuge sein darf, weil ich an ihr mitgearbeitet habe, und mir zu gestatten, daß ich über die Stellung, die die Regierung zu den einzelnen Punkten nehmen wird, mich demnächst zu einem Zeitpunkt äußere, wo die Regierung in der Lage sein wird, zu übersehen, welches die Gesammtwirkung in allen Parteien des Landes sein wird und bis zu welcher Linie der Konzession zu gehen ihr die Majorität des gesammten Landes erlauben wird. Sie wird bis zu dieser Grenze bereitwilligst gehen; es kann aber nicht verlangt werden, daß sie sich mit der Majorität aller Parteien in Unfrieden setzen sollte. Nicht an der öffentlichen Meinung, sondern an dem Ausdruck der Stimmung des Volkes, wie es in den beiden Häusern des Landtages die Möglichkeit hat, sich amtlich zu erkennen zu geben, wird es sein, die Grenzlinie zu bestimmen, bis zu welcher die Staatsregierung gerne und bereitwillig gehen wird.

Oberbürgermeister Miquel: Der Landtag ist der Vorlage gegenüber

in doppelter Beziehung in schwieriger Lage: Die Staatsregierung verlangt einerseits Stellungnahme, während sie selbst ihre Haltung von der Abstimmung des Landtags abhängig macht. Andererseits ist die Staatsregierung nicht direkt von der Ansicht ausgegangen, einen Frieden mit der katholischen Kirche durch die Vorlage herbeizuführen, sondern sie hat geprüft, was aufgegeben werden könnte, um den Wünschen der katholischen Unterthanen gerecht zu werden. Wir in der Kommission haben von vorn herein ein anderes System verfolgt, wir wollten den in Preußen und an anderen Stellen einem Frieden günstigen gegenwärtigen Augenblick benutzen, um zu einem definitiven Abschluß zu kommen. Deshalb konnten wir es auch in der Kommission verantworten, gegenüber der reservirten Stellung der Staatsregierung über deren Vorlage hinauszugehen und mehr zu offeriren, aber nur, wenn wir wirklich die Garantie haben, daß wir zu einem wahrhaft friedlichen Verhältniß zur katholischen Kirche zurückkehren. Dieser Vorbehalt ist nicht willkürlich, ich behaupte, er entspricht den Wünschen der Mehrheit des deutschen Volkes. Ich stehe nicht auf Herrn Beseler's Standpunkt und ich bedauere, daß er so geringschätzig von der materiellen Bedeutung der Anzeigepflicht gesprochen. Ich betrachte sie als äußeres Zeichen des friedlichen Einvernehmens zwischen Staat und Kirche für höchst bedeutungsvoll; sie ist durch kein Gesetz der Kirche verboten und daher soll durch ihre Gewährung die letztere nur bekennen, sie habe die friedliche Gesinnung der anderen Seite erkannt und werde daher von jetzt ab die Anzeigepflicht ohne Vorbehalt erfüllen. Diese Erwartung haben wir gehegt. Anfänglich schien es gegenüber diesem Entgegenkommen, daß der Bischof selbst, an dessen Loyalität und redlicher Absicht, für den Frieden mitzuwirken, Niemand von uns gezweifelt hat und heute nicht zweifelt, der Ueberzeugung war, wenn die Nachgiebigkeit wirklich seitens des Staates bewiesen wird, dann ist an der Vollgewährung einer unbedingten Anzeigepflicht nicht zu zweifeln. Darauf kamen zwei verklausulirte Erklärungen und zuletzt die Note vom 4. April, in der Herr v. Kleist die offene Erklärung einer dauernden Erfüllung der Anzeigepflicht für die ganze Zukunft findet. Eine solche aber ist mit nichten vorhanden. Ich für mein Theil entnehme aus den bisherigen Akten der römischen Kurie und des gegenwärtigen Oberhauptes, daß dieses den Frieden mit uns ehrlich will. Dieses persönliche Vertrauen zu Sr. Heiligkeit dem Papst kann doch aber für mich nicht eine rechtliche und organische Institution ersetzen. Wir wollen keinen Augenblickserfolg, sondern einen dauernden Friedenszustand. Dieser hängt aber von der weiteren Revision ab, wobei wir nicht wissen, wie dieselbe die römische Kurie auffaßt, noch diese wissen kann, in welchem Maße ihren Wünschen die preußische Staatsregierung und Landesvertretung entgegengekommen wird. Wann, in welchem Maße und Umfange soll sie stattfinden? Liegen da nicht direkt neue Keime eines neuen Kampfes? Ist nicht die Gefahr vorhanden, daß neben allen anderen Gegensätzen demnächst noch der Vorwurf der Illoyalität und der mangelnden Vertragstreue von der einen oder anderen Seite erhoben wird? Können wir es auf solcher Grundlage in diesem Augenblick, selbst, wenn wir, wie ich, den dauernden Frieden herbeisehnen, verantworten, an die durch die Anträge des Herrn Bischofs Kopp geforderte äußerste Linie zu gehen, bis zu welcher sein moderner Staat bisher kaum gegangen ist? Jetzt, wo uns die Aufgabe von Staatshoheitsrechten, die auf altem Staatsrechte, dem Landrechte, beruhen, abverlangt wird? Wäre es denn so unbillig gewesen, wenn der Papst sich bestimmt erklärt hätte? Wir brauchten uns hier nicht zu streiten über die weitere Revision der Maigesetze. Mit tiefem Bedauern, davon bin ich überzeugt, werden sich daher eine große Anzahl Mitglieder entschließen müssen, in der gegenwärtigen Lage die Vorlage mit den Amendements abzulehnen, jedenfalls aber die über die Regierungs-

vorlage hinausgehenden Anträge der Kommission und des Herrn Bischofs Kopp. Um aber über den Sinn dieser Ablehnung im Lande keinen Zweifel zu lassen, haben wir in unserer Resolution ausgesprochen, daß die Maigesetze allerdings im Interesse des Staates und der Bevölkerung eingehend revidirt werden müssen, daß aber dabei die unveräußerlichen Rechte des Staates zu wahren sind und daß diese Revision nicht in verschiedenen Akten von Periode zu Periode fortgeschleift werde, sondern in einem großen Akte auf Grund eines festen Einvernehmens mit der römischen Kurie. Man sollte doch gewisse Rechte, welche Resultate Jahrhunderte langer Kämpfe sind, in denen so zu sagen ein gemeines Staatsrecht zum Ausdruck kommt, was die Weisheit unserer Vorfahren in dieser Beziehung festgesetzt und die Kirche geduldet hat, nicht so leicht behandeln, als wenn sie in die moderne Welt nicht mehr paßten und keine Bedeutung mehr hätten. In der Zeit von 1850 bis 1873 hatten wir einen rechtlichen Zustand, daß die Kirche sich vom Staate losgelöst hatte, dieser aber an die Kirche gebunden war. Zwei Systeme giebt es überhaupt blos: Volle Trennung von Staat und Kirche mit allen Konsequenzen für die Schule und die öffentlich rechtliche Stellung beider; Zurückziehung der starken Hand des Staates, volle Gleichgiltigkeit des Staates gegen die Kirche. Oder aber Aufrechterhaltung der alten historischen Stellung der großen Kirchen im Staate, Privilegirung der Kirche auf verschiedenen Gebieten, Gewährung von Vorzugsrechten, Schutz der Kirche, aber auch gewisse Rechte des Staates, nicht blos Pflichten, sonst kommen wir wieder auf den Zustand von 1850 bis 1873, welcher die eigentliche Grundlage des ganzen Streites geworden ist. Kämen wir wieder dahin, dann würde der Friede von kurzer Dauer sein. Deshalb will ich eine organische Regelung der Stellung des Staates zur Kirche nicht von heute auf morgen, sondern von Dauer: was man in der Geschichte Dauer nennt. Dabei muß ich aber einzelne Vorbehalte für einige sehr wichtige Fragen machen. Gewiß wird der Geistliche innerhalb der Kirche stehen, seinen kirchlichen Oberen mehr gehorchen als den staatlichen, gewiß ist es falsch, sich willkürlich in Verhältnisse des Geistlichen zu seinen Vorgesetzten eindrängen zu wollen, — zweifellos haben die Maigesetze diesen Fehler gemacht, daraus folgt aber keineswegs, daß der Staat gleichgiltig gegen die Vorbildung der Geistlichen sein könnte, weil die Geistlichen als solche im Staate an der Erziehung der Jugend mitzuwirken haben. Sagen Sie, daß die Vorbildung der Geistlichen für den Staat gleichgiltig ist, so sagen Sie im letzten Ende: konfessionslose Schule. Alle Rechte, die sich der Staat gegenüber der Kirche beilegt, müssen weise und vorsichtig bemessen sein, bis zu einer gewissen Grenze sind sie nothwendig, darüber hinaus für den Staat werthlos und schädlich, für die Kirche hemmend und schädlich. Das ist die Kunst des Staatsmannes und Historikers gegenüber den schwankenden und veränderlichen Anschauungen, da das Richtige zu finden. Die preußische Regierung darf niemals konfessionelle Politik führen. Unsere Lage ist in dieser Beziehung eine viel feiner zu beurtheilende als die anderer Staatsregierungen, andererseits sind die Konsequenzen auch um so gewichtiger und maßgebender, weil sie beide Kirchen betreffen werden. Werden der katholischen Kirche Freiheiten gegeben, so wird auch die evangelische mit Gegenforderungen kommen. Wenn in letzter Konsequenz es dahin kommen sollte, daß beide Kirchen nur Rechte, keine Pflichten gegenüber dem Staate haben, dann verlöre der Staat die Befugniß, zwischen den beiden Konfessionen als Friedensbewahrer aufzutreten. Das würde von schweren Folgen für Preußen und Deutschland begleitet sein. Wir sind bereit, in dem Entgegenkommen so weit als irgend möglich zu gehen. Ich bin der Ueberzeugung, daß der Staat ohne irgend welchen Schaden einen Theil der bestehenden Gesetzgebung

aufgeben kann, aber dahin darf es nie führen, daß sich der Staat aus der Stellung zurückzieht, welche durch die Natur und Geschichte der Kirchen und durch die paritätische Natur unseres Staates unbedingt nothwendig ist. Wenn die Befürchtungen des Herrn v. Kleist zuträfen, daß bei Nichtannahme der Anträge ein wirklicher Friede auf Jahrzehnte wieder vertagt wäre, so würde ich mich doppelt besinnen, ob der Weg der richtige ist, den ich für richtig halte. Aber ich glaube es nicht. Durch die Haltung des Herrenhauses und der Regierung ist erwiesen, wie weit die Kurie auf ein Entgegenkommen rechnen kann, wenn sie ihrerseits entgegenkommt. Erwiesen wäre dann aber auch, daß der Kampf fortdauern würde, wenn sie ihrerseits nicht entgegenkommt. Wer weiß, ob nicht bei den maßgebenden Elementen bei der Kurie irrige Ansichten bestehen? Wenn Sie heute Alles annehmen, obwohl bestimmte Gegenzusicherungen nicht vorliegen, wie wird es mit der demnächstigen Revision werden? Haben wir da noch einen festen Halt? Erwägen Sie dies wohl! Das Ziel ist, wie ich vermuthe, bei Allen gleich. Wir sind blos verschiedener Meinung über die Rathsamkeit des Weges. Darauf wollen wir den Streitfall reduziren für alle Fälle. Wie auch das Herrenhaus entscheiden möge, wir Alle wollen die gleiche Hoffnung hegen, möge der ersehnte Friede bald kommen, das richtige Verhältniß zwischen Staat und Kirche hergestellt und unsere katholischen Mitbürger befriedigt werden.

Bischof Dr. Kopp: Es hat mich außerordentlich schmerzlich berührt, von dem hochverehrten Hrn. Miquél zu hören, welche Stellung die liberale Seite dieses Hauses einnehmen wolle, um so schmerzlicher, als mich seine Rede aus allen Hoffnungen und Friedensträumen aufgeschüttelt hat. Ich habe mit dem größten Interesse und der größten Dankbarkeit die Erklärung des Ministerpräsidenten vernommen, daß die Regierung bereit sei, die Zusicherung zu einer weiteren Revision dem heiligen Stuhle zu ertheilen, sie hat mich nicht allein in materieller, sondern noch vielmehr in formeller Beziehung erfreut. Ich erblicke in ihr das gegenseitige Vertrauen zwischen meiner Landesregierung und dem Oberhaupt meiner Kirche, und in diesem Vertrauen liegt die einzige Hoffnung zu einem dauernden Frieden. So werden auch alle katholischen Landeskinder, davon bin ich überzeugt, diese Worte des Ministerpräsidenten aufgenommen und mit mir in den innigen Dank eingestimmt haben, welcher mich bei diesen Worten erfüllt hat. Nun kommt mein lieber Herr Kollege Miquél und übergießt mich in meinen Friedensträumen und Hoffnungen mit einem vollen Eimer eiskalten Wassers. Ich will Ihnen nicht die Empfindungen schildern, die ich dabei gehabt, sondern möchte seine Befürchtungen widerlegen. Ich halte mich dabei an die Note vom 4. April. Er hat mir das Zeugniß der Loyalität ausgestellt: ich danke ihm dafür und werde es ihm bei der nächsten Gelegenheit zurückgeben, bitte aber meine Erklärungen als die eines vollkommen loyalen Mannes aufzunehmen. In dieser Note hat zunächst der heilige Stuhl die ständige Anzeige gewährt, daran ist nicht zu deuteln. Ich bitte zu überlegen, was das bedeuten soll. Wenn der heilige Stuhl sich anfangs gesträubt und Weitläufigkeiten gemacht hat und zwar aus einem Grunde, der ihm nur Ehre macht, und wenn er jetzt die ständige Anzeigepflicht zusichert, so können Sie auch überzeugt sein, daß er sein Wort halten wird. Eben darin liegt ja die Verschiedenheit des Standpunktes. Wenn der heilige Stuhl ein Uebereinkommen eingegangen ist, dann hält er sich an dasselbe gebunden, selbst wenn von anderer Seite davon abgewichen wird. Er hält sich an die Bestimmung des Konkordats gebunden, auch wenn es von anderer Seite verletzt wird. Ein Blick auf ein Nachbarland kann Ihnen ja das beweisen. Nun meint der Herr Miquél, diese Zusicherungen hätte die Kurie rund und klar abgeben müssen. Sie wären gleichsam das Siegel gewesen, um das Friedenswerk zu be-

stätigen. Ich glaube, der heilige Stuhl hat nicht allein sein Siegel darunter gedrückt, nein, er hat das Siegel dem Herrn Reichskanzler in die Hand gegeben, und ich freue mich, daß er es benutzen und gebrauchen will. Dann findet allerdings Herr Miquél doch manche Bedenken in der zugleich ausgesprochenen Klausel, daß in der nächsten Zukunft eine weitere Revision vorgenommen werden solle, welche zu einem dauernden Frieden führt. Ich bitte zu bemerken, daß der Zeitpunkt dafür durchaus nicht bestimmt ist, daß ferner der heilige Stuhl auch die Materien nicht bezeichnet hat, welche revidirt werden sollen, und ich glaube, daß überhaupt keine Veranlassung vorliegt, Mißtrauen daran zu knüpfen. Herr Miquél findet auch das Wort: „welches zum vollen Frieden führen soll" bedenklich, weil es eine sehr verschiedene Deutung zulasse. Ja, welche Absicht haben wir denn überhaupt? Wir Alle wollen ja zum vollen Frieden kommen, und ich berufe mich auf Herrn Miquél selbst, der mit mir in der Kommission gearbeitet hat. Wir alle haben uns in der Kommission bemüht, den vollen Frieden anzustreben, auch er, wie ich dankbar anerkenne, und alle etwaigen Hindernisse zu beseitigen. Nun haben wir uns selbst gesagt, daß hier und da noch einzelne Punkte zurückbleiben würden, welche sich ordnen lassen müßten. In den friedlichen Verhältnissen, in welchen wir demnächst sein würden, werde sich das ja herausstellen, ob hier und da ein Punkt etwa dem Frieden entgegenstehe. Herr Miquél meinte, nur bei einer organischen Revision der Maigesetze wisse man eigentlich, was man thäte. Ja, wenn er mir sagen könnte, was er revidiren will, dann ließe sich darauf eingehen, wenn er nicht etwa die Abschaffung der ganzen Maigesetze will. Dieser Weg würde uns nur vom Ziele weit entfernen, das ganze Friedenswerk erschüttern, oder wenigstens auf eine unbestimmte Zeit hinausschieben. Endlich hat er bemängelt, daß die materiellen Konzessionen noch sehr dunkel seien. In der Note vom 26. März wird von dem heiligen Stuhl ausdrücklich zugegeben, daß die Bischöfe nicht eher eine definitive Besetzung des Pfarramtes vornehmen dürfen, bis sie die Beweggründe der Staatsregierung gegen eine Anstellung kennen gelernt und diese Differenzen mit ihr beglichen haben. Das ist klar und deutlich ausgesprochen, und die Befürchtungen des Hrn. Miquél sind ganz unbegründet. Wir stehen hier vor dem welthistorischen Abschluß eines langen Streites. Wir sehen, wie der große Staatsmann, der unsere politischen Geschicke leitet, sich hier mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche die Hand zum Frieden reicht und da sollen wir an einzelnen Worten herumdeuteln und herummäkeln und nicht soviel Vertrauen auf die loyale Unterstützung und Ausführung der betreffenden Theile haben? Ich muß also Hrn. Miquél und seine Freunde dringend bitten, noch einmal zu erwägen, ob seine Befürchtungen wirklich gerechtfertigt sind. Ich rufe vielmehr Ihren ganzen Patriotismus, Ihre eigene Friedensliebe, die Sie mit Wort und That bekundet haben, an; ich rufe den Kollegen Miquél in der Kommission gegen den Kollegen Miquél mit seiner Rede hier im Hause an, ich rufe meine persönlichen Beziehungen zur liberalen Partei an und bitte Sie ja zu erwägen, daß Sie einen verhängnißvollen Schritt thun. Sie werden dann den Verdacht erwecken, daß Sie den Kulturkampf verewigen wollen, wenigstens für sich. Das katholische Volk wird Ihre Gründe nicht begreifen können und den Schluß ziehen: Also haben Diejenigen doch Recht, welche in diesen Herren die Väter und die Träger des Kulturkampfes immer erblickt haben. Ich bitte die Herren von der liberalen Seite, diese Auffassung nicht zuzulassen, sondern durch Zustimmung zu meinen Amendements zu beweisen, daß Sie mit uns zum Frieden arbeiten wollen.

Der Herr Kultusminister hat das nachfolgende Schreiben an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses gerichtet:

Berlin, den 1. Mai 1886.

Mittels Schreibens vom 8. April d. J. war ich in der Lage, dem Herrn Präsidenten des Herrenhauses eine Note des Kardinal-Staatssekretärs Jacobini vom 4. April d. J. zu übersenden, welche nach Annahme und Verkündung des in der parlamentarischen Berathung begriffenen kirchenpolitischen Gesetzentwurfs die Erfüllung der ständigen Anzeige für den Fall zusagt, daß der heilige Stuhl die offizielle Versicherung erhalte, daß man in nächster Zukunft eine Revision derjenigen früheren kirchenpolitischen Bestimmungen unternehmen werde, welche in der letzten Vorlage nicht erwähnt sind. — Drucksachen des Herrenhauses de 1886. Nr. 71.

Indem die Regierung Sr. Majestät des Königs hierin nur eine freundliche Erwiderung des Entgegenkommens, welches sie durch ihre dem Landtage gemachten Vorlagen bewiesen hat, erblicken konnte, hat sie nicht gezögert, durch Note vom 23. April d. J. dem heiligen Stuhle die gewünschte Zusicherung der Bereitwilligkeit zu einer weiteren Revision der kirchenpolitischen Gesetze auszudrücken. Zu ihrer lebhaften Befriedigung ist die königliche Staatsregierung gegenwärtig in den Stand gesetzt, der Landesvertretung eine weitere Note des Kardinal-Staatssekretärs Jacobini vom 25. April d. J. mitzutheilen, Inhalts deren Seine Heiligkeit der Papst, um ein thatsächliches Unterpfand seiner friedlichen Gesinnung zu geben, aus eigener Initiative und ohne die vollständige Erfüllung der ausgesprochenen Voraussetzungen zu erwarten, sich entschlossen hat, schon jetzt einen Theil der gemachten Zusagen vorweg zu erfüllen und die Anzeige für die gegenwärtig vakanten Pfarreien schon von jetzt ab eintreten zu lassen.

Indem ich mich beehre, Ew. Hochwohlgeboren diese Note in deutscher Uebersetzung ganz ergebenst zu übersenden, verbinde ich damit das Ersuchen, dieselbe geneigtest zur Kenntniß der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten bringen zu wollen.

In Vertretung:
(gez.) Lucanus.

An den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Herrn v. Köller, Hochwohlgeboren.

Uebersetzung.

Aus den Gemächern des Vatikans,
25. April 1886.

Nachdem der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär die ihm von der preußischen Regierung als Antwort auf die letzte Note des heiligen Stuhls übergebene Note vom 23. d. M. zur Kenntniß Sr. Heiligkeit gebracht hat, beeilt er sich, Eurer Exzellenz Folgendes mitzutheilen:

Mit wahrer Genugthuung hat der heilige Vater vor Allem erfahren, daß der Vorschlag des heiligen Stuhles, eine weitere Revision der in der gegenwärtigen Vorlage nicht in Betracht gezogenen Gesetzesbestimmungen vorzunehmen, seitens der preußischen Regierung als ein Akt der Versöhnung aufgefaßt worden ist, welcher dazu diene, den religiösen Frieden vollständig herzustellen.

Die dem heiligen Stuhl gemachte Zusicherung, zu dieser Revision zu schreiten und in solchem Sinne eine neue Gesetzvorlage an die Kammern zu bringen, konnte daher Seiner Heiligkeit nicht anders als erfreulich sein.

Ebenso ist der im Herrenhause für die neue Gesetzvorlage mit den betreffenden Amendements erzielte Erfolg ein Gegenstand der Befriedigung für die erhabene Absicht Seiner Heiligkeit gewesen.

Und deshalb, um seine hohe Werthschätzung der oben angegebenen Vorgänge zu konstatiren, wie auch um der preußischen Regierung einen neuen und besonderen Beweis seines Vertrauens und seiner Willfährigkeit zu geben, hat der heilige Vater den unterzeichneten Kardinal-Staatssekretär ermächtigt, derselben Regierung mitzutheilen, daß es seine Absicht sei, daß

die Anzeige für die gegenwärtig vakanten Pfarreien schon von jetzt ab beginne und daß sie ohne Verzögerung erfolge.

Wenn Euer Excellenz Ihrer Regierung die gegenwärtige Mittheilung macht, so werden Sie nicht unterlassen, den besonderen Werth derselben hervorzuheben, namentlich in Beziehung auf die Herbeiführung des definitiven religiösen Friedens.

Der Unterzeichnete benutzt ꝛc.

(gez.) L. Kard. Jacobini.

Aus der 65. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Mai 1886:

Auf der Tagesordnung steht die erste Berathung der kirchenpolitischen Vorlage.

Abg. Dr. Gneist: Meine politischen Freunde und auch die konservative Partei haben die kirchenpolitische Gesetzgebung des Jahres 1872 unterstützt; wo sich aber Härten infolge dieser Gesetze und in ihrer Handhabung herausgestellt haben, haben auch wir stets für Abstellung dieser Härten uns erklärt. Dieser heutigen Vorlage aber müssen wir Widerstand entgegensetzen, wir müssen an den Grundgedanken der Maigesetzgebung festhalten, nicht aus Feindseligkeit gegen den Katholizismus, sondern um die Rechte des Staates zu wahren. – Redner geht nun auf das Wesen der römisch-katholischen Kirche ein. Sie könne keine Gleichberechtigung verlangen, da sie selbst keiner anderen Kirche Gleichberechtigung gewähre. In den romanischen Ländern seien Strafbestimmungen wie die der Maigesetze weniger nothwendig, wenngleich auch nicht überflüssig — aber was die Zustände jener Länder von denen Preußens so wesentlich unterscheide, sei der Umstand, daß sich dort im Gegensatz zu uns eine einheitliche Kirche überall herausgearbeitet habe. Das sicherste Mittel, die deutsche Nation auseinanderzureißen, sei die Versagung des connubium, wo wären wir hingekommen, wenn nicht eine eheliche Verbindung von Mitgliedern beider christlichen Konfessionen möglich wäre, wenn nicht die ganze Erziehung, die ganze Lebensführung für beide Konfessionen die gleiche? Wie sehr beide Kirchen gegen solche Gemeinsamkeit sich auch verwahrten, das Ziel dieser Einheit müsse unermüdlich angestrebt werden. Diesen Gedanken der Toleranz habe seinerzeit, und zwar im Widerspruch mit der Reichsverfassung, schon der Große Kurfürst in Preußen zur Geltung gebracht und in noch höherem Maße habe dann Friedrich der Große diesen Gedanken betont. Nicht ein religiöses, sondern das nationale Band umschlinge die Deutschen. Ein Friede mit der römischen Kirche sei bei der prinzipiellen Verschiedenheit des preußischen Staatsgedankens und der Tendenzen der römischen Kirche eine Unmöglichkeit. Einen dauernden Frieden könne selbst der Papst trotz seiner Freundschaft für den preußischen Staat und Deutschland nicht herbeiführen. Beide Faktoren müßten versuchen, mit einander gut auszukommen. Um dieses Nebeneinandergehen zu ermöglichen, seien in Preußen bestimmte Normen geschaffen worden, auf deren Zustandekommen man lange vergebens gewartet, die aber im konstitutionellen Staate doppelt nothwendig waren. — Redner erörtert sodann in eingehenden staatswissenschaftlichen Ausführungen die weitere Entwicklung der Normen über die Stellung beider Kirchen zum Staate und führt dann aus, daß die gegenwärtige Vorlage eigentlich gar keine Regierungsvorlage sei, denn die Regierung habe sich ja die Erklärung über ihre Stellungnahme noch vorbehalten. Bei der Wichtigkeit der Vorlage widerspreche es allem parlamentarischen Brauche, sie im Plenum allein zu erledigen, er empfehle daher kommissarische Berathung derselben und beantrage die Ueberweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

Abg. Dr. Windthorst: Die Rede, welche wir soeben gehört, fordert sehr stark zu einer Erwiderung auf. Sie erinnert lebhaft an alle die Vorträge,

welche wir von dem verehrten Herrn im Laufe der kirchenpolitischen Streitigkeiten gehört, und sie würde sich sehr viel besser ausgenommen haben, wenn sie 1873 gehalten worden wäre. Inzwischen widerstehe ich dieser Versuchung. Es giebt eine Zeit zu reden und eine andere zu schweigen, und was mich betrifft, so glaube ich, daß die Zeit des Schweigens gekommen ist. Diese Bemerkung habe ich für mich gemacht, und dafür ist kein Anderer verantwortlich. Im Namen aller meiner Fraktionsgenossen, die in voller Einmüthigkeit zusammenstehen und zusammenbleiben werden, habe ich zu erklären, daß wir die Vorlage, wie sie aus dem Herrenhause an uns gekommen ist, einfach acceptiren. Wir haben allerdings unsere Bedenken, aber wir lassen für jetzt die Sache auf sich beruhen und nehmen an, was geschaffen worden ist, nicht in Uebereilung, nicht in Ueberstürzung, sondern nach sorgfältiger Ueberlegung der Regierung und vor Allem auch im Herrenhause. Wir werden deshalb unsererseits auch keinerlei Amendements stellen. Sollten welche gestellt werden, so würde es sich finden, wie wir dazu Stellung zu nehmen hätten. Wir werden uns der Diskussion enthalten, wenn wir nicht ganz besonders provozirt werden. Es könnte vielleicht, wenn auch nicht hier im Hause, geglaubt werden, daß die Rede des verehrten Herrn bereits solche Provokationen enthielte. Dies ist auch in der That der Fall. Außerdem ist ein solches Maß von Unrichtigkeiten darin, daß es in der That lohnend wäre, sie hier vor der ganzen Welt noch einmal klar zu stellen. Aber es geschieht dies in Folge des Beschlusses meiner Freunde und meines eigenen nicht, weil Alles, was der verehrte Herr vorgetragen hat, im Laufe der früheren Verhandlungen vollständig gewürdigt worden ist. Wir werden auch auf die etwaigen Darlegungen über den Sinn der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, die hier im Hause oder auch von der Ministerbank gemacht werden sollten, nicht antworten. Das Schweigen soll nicht bedeuten, daß wir diese etwaigen Interpretationen billigen, auch nicht, daß wir sie mißbilligen. Wir schweigen uns einfach darüber aus, weil wir die Bestimmungen deutlich genug finden und in den Vorverhandlungen Material genug vorliegt. Ebenso werden wir schweigen, wenn etwa der Versuch gemacht werden sollte, über den Sinn der uns mitgetheilten Noten des Kardinal-Staatssekretärs Jacobini irgend etwas zu sagen und auch diese zu interpretiren. Wir antworten darauf nicht, weil wir jedenfalls eine Legitimation zu irgend welcher Interpretation nicht haben. Wir werden in keiner Weise irgend ein Wort sagen, was nach der einen oder der anderen Seite den Verhandlungen präjudiziren könnte, die offenbar über alle diese Dinge zwischen der Regierung und der Kurie bestehen. Wir sind erfreut über die Lage, in der wir uns jetzt befinden, nicht weil wir nun glaubten, so Außerordentliches erreicht zu haben, sondern weil wir der Ansicht sind, daß der vollgiltige Beweis gegeben ist, daß es der Kurie und — ich betone es mit besonderer Befriedigung — auch unserer Regierung und vor allen Dingen dem leitenden Staatsmann Ernst ist, die Sachen zu Ende zu bringen. Wenn der Vorredner gemeint hat, er müßte eine Kommissionsberathung beantragen, so werden Sie begreifen, daß meine Freunde und ich nach meiner Erklärung einen Stoff für kommissarische Berathung nicht finden. Wenn er glaubt, daß Niemand die Tragweite der Vorlage übersehen könne, so kann ich ihm die Versicherung geben, daß keiner meiner Freunde über die volle Tragweite der Bestimmungen ununterrichtet ist, und wir würden, wenn es Zeit dazu wäre, ganz bereit und geneigt sein, eine öffentliche oder private Vorlesung darüber zu halten. Darauf kommt es aber nicht an. Da wir aber Niemandem einen Zwang auferlegen wollen, so müssen wir es den Herren überlassen, ob sie eine Kommission durchsetzen wollen; wir stimmen nicht dafür, weil wir glauben, daß es gut und nützlich ist, diese nun so lange schon schwebende Sache thunlichst rasch

zu Ende zu bringen und weil wir noch eine so große Zahl der allerschwierigsten Aufgaben hier und im Reichstage zu lösen haben.

Ministerpräsident, Reichskanzler Fürst v. Bismarck: Meine Herren, ich will nur mit wenigen Worten einem Irrthum in Beziehung auf zwei verschiedene Seiten der Sache vorbeugen, der sich an eine Aeußerung des Herrn Vorredners Dr. v. Cuny knüpfen könnte. Der Herr Vorredner hat einmal gesagt, daß durch die neueste Note des Kardinal-Staatssekretärs — ich weiß das Datum im Augenblick nicht — die gestern mitgetheilt worden ist, die Situation zum Nachtheil der Regierung hinter diejenige zurückgedrängt worden sei, welche zur Zeit der Verhandlung im Herrenhause bestanden habe. Damals habe die Note vom 4. v. M. die ständige Anzeige in Aussicht gestellt, während die jetzige Note sich nur auf die Anzeige in Bezug auf die jetzt vakanten Pfarrstellen bezieht. Letzteres ist ja ganz richtig, aber diese jüngste Note ist ja auch durchaus nicht der definitive Abschluß; es ist nicht diejenige Erklärung, die wir von der Kurie zu erwarten haben nach der Zusage vom 4. April, die wir zu erwarten haben, nachdem das jetzt in Berathung befindliche Gesetz verabschiedet und promulgirt sein wird, sondern es ist, wenn man will, eine Abschlagszahlung, die von der Kurie geleistet ist in der Absicht, das gegenseitige Vertrauen zu stärken und das Mißtrauen, das hier ja gegen die Absichten der Kurie ausgesprochen ist, abzuschwächen durch eine theilweise Erfüllung. Man kann ja sagen, daß ebensowohl die volle Anzeigepflicht hätte bewilligt werden können; ja, wenn man in Rom volle Sicherheit gehabt hätte, daß in diesem Hause die Beschlüsse des Herrenhauses angenommen werden würden; es wäre dann nicht zweifelhaft gewesen, daß die Regierung die Promulgation der Gesetze geleistet haben würde, und daß dann diejenigen Bedingungen, an die der Papst die Bewilligung der vollen Anzeigepflicht geknüpft hat, erfüllt werden würden. Wenn die Kurie noch jetzt in diesem Augenblick einen entgegenkommenden Schritt, eine theilweise Erfüllung ihrer Zusage, aber nicht die vollständige, für angezeigt gehalten hat, so denke ich mir, sie hat damit vielleicht auf eine möglichste Einstimmigkeit der Beschlüsse dieses Hauses hinwirken wollen; sie hat vielleicht gehofft, daß nach einem solchen Beweise von bona fides auch die Freunde des Herrn Vorredners das Mißtrauen, von dem er sich beseelt erklärt, würden fallen lassen — ein Mißtrauen, das er gegen die Kurie ausgesprochen hat, das ich aber gegen Se. Heiligkeit den jetzt regierenden Papst Leo XIII. in keiner Weise theile. Im Gegentheil, ich habe Vertrauen zu ihm, ohne daß ich deshalb von dem Herrn Vorredner so weit divergirte, daß ich zu den Bestrebungen der römischen Hierarchie immer und unter allen Umständen und in Bezug auf alle Personen Vertrauen gehabt hätte. Zu dem jetzt regierenden Papst aber habe ich Vertrauen. Ich will also hiermit dem Irrthum vorbeugen, als habe die Kurie in der jüngsten Note eine Erfüllung der Zusage erblickt und erblicken können, die am 4. April für den Fall gegeben worden ist, daß dieses Gesetz promulgirt und außerdem von uns die Zusage einer weiteren Revision ertheilt sein würde, die ja inzwischen ertheilt worden ist. Der Herr Vorredner hat dann die zweite irrthümliche Voraussetzung ausgesprochen, daß die Autonomie der preußischen Gesetzgebung durch irgend ein zweiseitiges Geschäft hier beschränkt und beeinträchtigt worden wäre. Wir haben keine Vorlagen machen wollen, wenn wir hätten befürchten müssen, daß durch sie der Zweck, uns den Frieden näher zu bringen, von Hause aus nicht erreicht werden könnte, daß jener Zweck vielmehr in Folge des Widerspruchs der Kurie absolut abgeschnitten worden wäre. Daher haben wir sondirt, ob die Vorlagen, die wir zu machen beabsichtigten, als ein Entgegenkommen bei der Kurie aufgefaßt und einen dem Frieden günstigen Eindruck dort machen würden, oder ob die Kurie sich wiederum verpflichtet halten würde, gegen ein Entgegen-

kommen, das nicht alle ihre Wünsche und Forderungen erfüllte, ihrerseits Front zu machen. Daß wir uns also vergewisserten, ist eine ganz natürliche diplomatische Vorsicht. Außerdem ist es höchst erfreulich gewesen, daß sich daran ein Ideenaustausch geknüpft hat, der uns beiderseits die Ueberzeugung unserer friedlichen Gesinnung und das Maß von Vertrauen verliehen hat, das durchaus nothwendig ist, wenn wir zum Frieden kommen wollen. Denn, meine Herren, täuschen wir uns über die Natur dieses Friedens nicht. Das ist ja kein Frieden wie zwischen zwei fremden Staaten, die mit einander Krieg geführt haben und nachher bei dem Friedensschluß nun die Grenze so und so feststellen; die liegt dann auf 1½ Meter ganz genau fest, man weiß, wo sie liegt; die gegenseitigen Verpflichtungen, Zahlungen, Räumungen, alles dergleichen läßt sich ganz genau ausdrücken. Anders liegt die Sache, wenn man im Innern eines Landes, und namentlich bei uns in Deutschland, zwischen Staat und Kirche zu einem Friedensschluß gelangen will. Da können uns die gesetzlichen Formen, zu denen wir kommen, an sich blutwenig helfen, sie liefern nur das Gefäß, in welches die Stimmung und das Maß von Vertrauen, das herrscht, der gute Wille Derjenigen, an denen die Ausführung liegt, nachher die Füllung liefern; und diese Gefäße, die wir mit kirchenpolitischen Gesetzen und deren Aenderung schaffen, ja die können gefüllt werden mit der Milch der frommen Denkungsart, wenn auf beiden Seiten Wohlwollen, Wunsch nach Frieden und Vertrauen vorhanden ist; sie können aber auch mit gährend Drachengift sich füllen, sie mögen beschaffen sein, wie sie wollen, wenn böser Wille vorhanden ist. Der Friede, den wir erstreben, läßt sich in bestimmte Paragraphen nicht fassen. Die todten Paragraphen allein helfen uns wenig, es gehört dazu, daß von beiden Seiten in der Ausführung der Bestimmungen ein guter Wille vorhanden ist. Es muß nicht nur bei dem einen Papst und bei dem halben Dutzend Bischöfen, nein, es muß bei Hunderten, ja bei Tausenden von einzelnen Persönlichkeiten, die mitzuwirken haben bei der Erfüllung und Erhaltung und täglichen Beobachtung dieses Friedens, der gute Wille vorhanden sein; es muß das Vertrauen vorhanden sein und der Wunsch, sich gegenseitig anzunähern, der Wunsch, eine Wiederholung, einen Rückfall in den Kampf nach Möglichkeit zu meiden. Wenn dieser Wunsch nicht vorhanden ist, helfen uns alle unsere Beschlüsse, alle Beseitigungen von Maigesetzen nicht. Es wird Platz genug bleiben, um dem Zorn der Parteikämpfe die nöthigen Schlachtfelder zu liefern. Es kann deshalb auch nicht die Tendenz der neuen Vorlage sein, nun mit Sicherheit in ähnlicher Weise, wie der Frankfurter Frieden oder der Hubertusburger Friede, einen festen, klaren Friedensschluß zu schaffen, der sich a priori als solcher ganz bestimmt verwerthen und übersehen läßt. Täuschen wir uns darüber nicht, meine Herren, es bleibt jeder Friedensschluß ein modus vivendi, das heißt ein Versuch, mit einander in Frieden zu leben. Geht man in diesen Versuch mit gutem Willen hinein, so wird das friedliche Einleben mit jedem Tage leichter werden; geht man mit Zorn und Erinnerung an vergangene Kämpfe hinein, dann werden diese sehr bald wieder aufleben. Die Aufgabe der Regierung ist deshalb nicht, Ihnen eine bestimmte Formel vorzuschlagen, welche das Geheimniß der Grenzlinie zwischen Staat und Kirche in ihrem tausendjährigen Kampfe nun enthielte, sondern die Aufgabe ist, nach Möglichkeit die Stimmung der Gemüther loszulösen von dem Kampfe der Vergangenheit und das Vertrauen allerseits wieder zu erwecken, von dem meiner Ueberzeugung nach Se. Heiligkeit der Papst durch die jüngste Zusage der Leistung der Anzeigepflicht eine eklatante Probe gegeben hat. Ich möchte den Vorredner bitten, doch diese einmalige faktische Anzeige nicht zu unterschätzen; sie liefert den klaren Beweis, daß die Kurie der Meinung ist, daß sie ohne Schädigung der Kirche die Anzeigepflicht überhaupt leisten

kann; und was sie einmal leisten kann, wird sie auch ohne Schädigung der Kirche immer und dauernd leisten können. Der Beweis ist hiermit geliefert, denn die römische Kirche hat nicht die Gewohnheit, einzelne Ausnahmen von den Regeln, die sie für unumstößlich hält, nach Belieben zu machen und am anderen Tage wieder eine andere Theorie aufzustellen. Ich möchte also doch empfehlen, diesen Schritt nicht zu unterschätzen, sondern auch unsererseits zu thun, was wir können, um das Mißtrauen und den Kampfeszorn aus unserem eigenen Herzen loszuwerden und auch dem Herzen der Gegner nach Möglichkeit den Stachel zu nehmen. Wer nicht Minister ist, der kann sich ja den Luxus erlauben, eine eigene Parteiansicht öffentlich und amtlich zu vertreten; in ministerieller Stellung, in der eines leitenden Ministers, bin ich nicht in der Möglichkeit, mich auf einen Parteistandpunkt dauernd zu stellen; ich kann vorübergehend den einen wie den anderen zu accentuiren für das Vaterland für nützlich halten, aber ich kann dauernd keiner Partei angehören, sondern ich muß mich immer fragen, was ist in diesem Augenblick, rebus sic stantibus, der Gesammtheit des Vaterlandes nützlich, zweckmäßig, was kann zu seinem Frommen dienen? — und darnach werde ich meine Vorschläge machen müssen, unbeirrt durch die zum Theil bitteren und ungerechten Angriffe, denen ich selbst von Freunden ausgesetzt bin, aber noch unbeirrter durch diejenigen Angriffe, die meine und der Regierung Gegner in diesem Kampfe und in jedem Kampfe gegen mich in der Presse und Oeffentlichkeit ins Werk setzen, diese Angriffe verstehe ich vollkommen. Die freisinnige Partei verliert ja mit dem Kulturkampf, um ihn kurz so zu bezeichnen, die 40 Points, die sie in der Partie dadurch immer vor hat gegen die Regierung, daß sie den Streit schon vorfindet und sich nur auf Seiten der Gegner der Regierung zu stellen braucht. Wenn man im Reichstage dazu die intransigenten Elemente zählt, so hat ja jeder Gegner der Regierung, so lange der konfessionelle Unfrieden dauert, einen solchen Vorsprung, wie ich ihn eben mit der Vorgabe einer gewissen Anzahl Points bei der Billard- oder Schachpartie bezeichnete. Also daß die Herren von der fortschrittlichen Presse in einen großen Zorn über die Möglichkeit gerathen, daß die Annehmlichkeit des Kampfes gegen die Regierung ihnen genommen werden solle, das begreife ich vollkommen. Sie sind ja ursprünglich mit die schärfsten Förderer, wenn nicht die Urheber des ganzen konfessionellen Streites gewesen, und nachdem sie ihn in recht helle Flammen angeblasen hatten, haben sie gefunden, daß sie eigentlich die preußische Regierung doch noch mehr hassen, wie den Papst, und haben sich dann auf die andere Seite gestellt und sind ihrem größeren Hasse gefolgt. Ich möchte die Herren, welche das Vorgehen der Regierung tadeln, bitten, doch ihrerseits dasjenige oder diejenigen Gesetze genau zu bezeichnen, deren Abschaffung wir beantragen, die Sie aber für den preußischen Staat absolut und dauernd für unentbehrlich halten, dieselben auszusondern und nachher zu sagen, vielleicht durch Amendements: dies und das müssen wir haben, ohne das kann der preußische Staat nicht leben. Auf dergleichen Amendements beabsichtige ich nicht einzugehen, sondern ehrlich zu versuchen, ob wir den Frieden auf dem Wege, den wir jetzt eingeschlagen haben, finden oder wenigstens doch ihm näher kommen, so daß er Wurzel schlagen und sich entwickeln kann. Wenn aber die Herren dann nachher die Ueberzeugung erhalten, daß in dem Zustande, der nach Annahme der Regierungsvorlage oder vielmehr des Herrenhausbeschlusses eintreten wird, uns ein Gesetz fehle, das zum Wohl, zur Ehre und zur Würde des preußischen Staates ganz unentbehrlich sei — ja, meine Herren, dann wird sich ja für die Wiederherstellung eines solchen Gesetzes ebenso gut wiederum eine Majorität finden, wie sie sich im Jahre 1873 für die Maigesetze überhaupt gefunden hat; wenn die Ueberzeugung nicht nur eine einzelne Marotte ist, werden die Herren die,

das glauben, doch in keiner Session ruhen, sondern die Wiederherstellung eines solchen Gesetzes ihrerseits anregen, und ist das wirklich richtig, ist es die Wahrheit, die Sie vertreten, dann werden Sie mit großer Wahrscheinlichkeit die Mehrheit in diesem und dem andern Hause dafür finden. Es ist ja dann die Möglichkeit, den Kulturkampf ganz von vorn anzufangen, nicht ausgeschlossen. Es kann von mir nicht verlangt werden, daß ich ihn nochmals wieder durchfechte; aber die Herren, die in unserer Vorlage irgend einen giftigen Stachel für den preußischen Staat finden, werden ihn auf diese Weise immer wieder ausziehen können. Es hat sich eine, ich möchte sagen, komische Zeitungspolemik darüber erhoben, ob ich vor sechs Jahren einmal das Bild gebraucht hätte: wir wollten die Waffen nur auf den Fechtboden niederlegen, um sie jeden Tag wieder aufnehmen zu können. Nun, meine Herren, ich bestreite dies nach meinem inneren Gefühl und nach meinem Geschmack; ich kann ja nicht alle Worte im Gedächtniß haben, die ich seit sechs Jahren gesagt habe; aber daß ich dieses Bild jemals gebraucht haben kann, das bestreite ich. Was ein Fechtboden ist, ist mir von Göttingen her sehr genau bekannt. Ich würde niemals auf den Gedanken kommen, da politische Waffen niederzulegen. Dieses Bild habe ich nie gebraucht, es besteht für mich nicht. Ebensowenig habe ich das Bild gebraucht von demselben Faden, der in einer anderen Nummer weitergesponnen wird. Ich bin nicht Spinner genug, um die Richtigkeit dieses Bildes auch nur zu verstehen. Also auch das ist unwahr und mir untergelegt, um nachher herumzunörgeln in einer ganz frivolen und, ich muß sagen, absolut lächerlichen Weise; wenn für solche, in gesellschaftlichen Kreisen gefallene Aeußerungen große Zeitungsblätter noch ihre Spalten hergeben, — nun, so etwas begreift sich, wenn es im Monat Juli oder August ist, aber jetzt ist es doch noch nicht warm genug! Das hat nur den Zweck, die Zeit todtzuschlagen. Ich mache diesen Versuch in dem von Sr. Majestät dem König getheilten und angeregten Vertrauen nicht nur zu Sr. Heiligkeit dem Papst, sondern auch zu unseren katholischen Landsleuten, daß sie ehrlich die Hand dazu bieten werden, auf dem Raum, welchen wir frei machen von dem Schutt, den die Maigesetze darauf gelassen haben — denn Trümmer sind sie ja nur noch — den Friedenstempel mit uns errichten, die Friedenseiche mit uns ehrlich pflanzen, begießen und pflegen wollen. Ich meinerseits werde aufrichtig die Hand dazu bieten. Führt uns das nicht zum Ziel, so werden Diejenigen, die das Heil des Staates und seine Sicherheit nur im fortgesetzten und erneuten Kampfe finden, sobald sie eine parlamentarische Mehrheit dazu aufbringen können, ja toto die in der Lage sein, eine ganz neue Auflage von Kirchengesetzen, Kampfgesetzen und Maigesetzen zu machen; dann aber hoffe ich, daß sie etwas politischer und weniger juristisch ausfallen wie die vorigen, die nur ein pretium affectionis haben; einen wirklichen faktischen Werth kann ich demjenigen, was wir hier aufgeben, von meinem Standpunkte als Vertreter der preußischen Regierung nicht beilegen; deshalb würde ich dankbar sein, wenn wir ohne zu große Polemik und auch ohne Verweisung an die Kommission — denn das ist immer eine Alimentation der Polemik — die Vorlage, so wie sie uns vom Herrenhause einmal gekommen ist, gut oder schlecht, als einen Versuch, von dem wir mit Gott eine Entwickelung unseres inneren Friedens, der uns bisher fehlte, erwarten — als einen solchen Versuch acceptiren, und in gegenseitigem Vertrauen diesen Boden getrost betreten.

Kultusminister v. Goßler: Es ist unrichtig, wenn gesagt ist, es sei seit der letzten kirchenpolitischen Vorlage vor drei Jahren eine Schwenkung eingetreten. Seit 1878, jedenfalls 1879 ist das Ziel der preußischen Regierungspolitik, namentlich des leitenden Staatsmannes, auf dem Boden der Kirchenpolitik unverrückt dasselbe geblieben, andere friedliche Zustände zu schaffen; der Weg, welcher zum Ziele geführt hat, ist allerdings ein mannig-

faltiger gewesen. Ich halte es nicht für richtig, wenn man, weil der Weg ein anderer ist, daraus Veranlassung nimmt, nicht mit nach dem Ziele zu streben. Es ist besonders darauf hingewiesen worden, daß die preußische Regierung vor Einbringung der Vorlage in ein Benehmen mit der Kurie eingetreten ist. In meinen Ausführungen vom Februar 1882 habe ich genau unterschieden zwischen „sich ins Benehmen setzen" mit der Kurie und „Vertrag schließen"; ich habe durchaus kein Hehl daraus gemacht, daß ich es für unmöglich halte, in einem modernen konstitutionellen Staate derartige Angelegenheiten in Form eines Konkordats zu regeln. Ein Konkordat in dem überlieferten Sinne ist nur denkbar zwischen absoluten Monarchen und der Kurie, als zwischen Mächten, deren einfaches Wort Gesetz ist. Nun ist uns doch wiederholt der Wunsch entgegen getreten, daß das Zentrum in die Lage käme, einer bestimmten Willenserklärung des Papstes gegenüber zu stehen, dem es sofort Folge leisten würde. Dann ist aber der Weg doch ein gegebener, daß man mit der Kurie ins Benehmen tritt. Als die Regierung am Schlusse des vorigen Jahres den Zeitpunkt für gekommen erachtete, mit einer neuen Vorlage vorzugehen, hat sie diese Absicht unter Mittheilung der Ziele, auf welche sie ihre Revision richten wollte, der Kurie zu wissen gethan, welche sich darauf geäußert hat. Erst dann ist der Entschluß gefaßt worden, den Entwurf aufzustellen. Was den in Bezug auf den beschränkten Inhalt der Vorlage gemachten Einwand betrifft, so bin ich gern bereit, die Schuld auf mich zu nehmen, die ein Mensch auf sich nehmen kann. Ich habe aus den verschiedensten Stimmen in der Presse die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß es nicht möglich ist, durch eine einheitliche Vorlage zu einem definitiven Frieden zu kommen, und daß, sowie man in spezielle Berathung dieses Punktes eintreten würde, die Ideen vollkommen auseinander gehen müssen. Wir haben im Herrenhause in den kommissarischen Berathungen stets die Wahrnehmungen machen müssen, wenn von gewissen klar gezeichneten Linien Abweichungen stattfanden, prinzipielle Streitigkeiten ausbrachen und die Unmöglichkeit einer Einigung eintrat. Nach der ganzen früheren Intensität des Kampfes in Preußen, nach der Ernsthaftigkeit, mit welcher die Parteien die Frage auffassen, wäre es in der That ein enormes Beginnen, das ganze weite Gebiet der Kirchenpolitik mit einem Schlage zu reformiren. An weiteren Versuchen soll es nicht fehlen. Wenn dieses Gesetz zu Stande gekommen ist, dann ist eine viel weitere Bahn geschaffen. Die beiden Punkte der Regierungsvorlage sind inhaltlich die schwersten. Als sichtbares Zeichen hierfür kann ich anführen, daß in dem Briefwechsel von 1883 stets diese beiden Punkte wiederkehren. Es ist für mich kein Zweifel, daß mit Annahme derselben eine legislative Verständigung erzielt ist und ein friedfertiger Zustand eintreten wird, daß dann über die übrigbleibenden, meines Erachtens nicht so schwerwiegenden Punkte eine Verständigung leicht zu erzielen sein wird. Es war durchaus nicht die Absicht des Herrn Bischofs Kopp in der Kommission, durch seine Anträge weiter zu gehen in der Revision, sondern das Bedürfniß der gesammten Kommission stellte sich von vornherein einmüthig auf den Standpunkt, nicht eine vierte Novelle, sondern ein Gesetz zu machen, das inhaltlich weiter geht, als die Vorlage, sie wollten zu einem vorläufigen, wenn auch nicht dauerhaften Frieden gelangen. Dazu bedurfte es eines außerordentlichen Entgegenkommens, namentlich auf Seiten der liberalen Mitglieder des Herrenhauses. Es ist ja in die Oeffentlichkeit gelangt, daß die Herren in einer ihren Freimuth höchst ehrenden und in der vorurtheilslosesten Weise entgegen gekommen und in die Prüfung mit eingetreten sind, wenn eine Garantie für das Zustandekommen des Friedens gefunden würde. Als einzig sichtbares Gebiet der gemeinsamen Verständigung ergab sich schließlich die Anzeigepflicht, und darum hat auch die Kommission diese An-

zeigepflicht, ohne sich über die virtuelle Tragweite näher zu einigen, in den Vordergrund geschoben, nicht auf Wunsch der Regierung, aber unter deren Zulassung, indem die Regierung einfach sich sagte, gelingt es der Kommission, einen anderen und besseren Weg, als den die Regierung von vornherein als gangbar erachtet hat, zu finden, dann ist es Pflicht der Regierung, Schwierigkeiten nicht in den Weg zu legen. Daraus documentirt sich die Stellung der Staatsregierung hier und im andern Hause. Allein die Kommission ging weiter, und daraus entwickelte sich nun das Verfahren, das von den Vorrednern so herb kritisirt worden ist, woran die Regierung durchaus keinen Theil hat. Als zum ersten Male die Arbeit der Kommission im Herrenhause auf die Tagesordnung gesetzt war, brachte Bischof Kopp drei Amendements ein, welche an die Kommission zur Vorberathung zurückverwiesen wurden. Dort ergab sich, daß die volle klare Anzeigepflicht nicht bewilligt war, und so wurden die Amendements mit großer Mehrheit abgelehnt. Die Regierung war da durchaus nicht in der Lage, mit Wünschen hervorzutreten, sondern nur einen Stimmungsbericht zu geben. Dies finden Sie in der Note vom 4. April des Kardinal-Staatssekretärs Jacobini ausgedrückt, worin es heißt, die Kurie sei bereit, die volle Anzeigepflicht zu gewähren, wenn die Staatsregierung geneigt sei, eine weitere Revision der kirchenpolitischen Gesetze vorzunehmen. Diesem Gedanken hat der Ministerpräsident im anderen Hause, wie gestern hier, Ausdruck gegeben und auch in einer Note wiederholt, wie Sie aus der Note des Kardinals Jacobini vom 25. April ersehen. Das ist auch kein überraschendes Ereigniß, und eine Umschwenkung hat mit nichten stattgefunden, denn schon 1883 habe ich erklärt, die Regierung halte an der Ansicht und Hoffnung fest, in eine weitere Revision einzutreten. Die Forderung zu stellen, den Inhalt der Revision anzugeben, würde mehr Sache der Kurie sein, als der nationalliberalen Partei. Weil diese Anfrage unterblieben ist, ist dies ein Zeichen des Vertrauens in die Loyalität der preußischen Regierung, daß sie halten werde, was sie versprochen hat. Ich wäre gar nicht in der Lage, sofort ein Programm dazu zu geben. Aber daran müssen wir festhalten, daß nicht ein Komma, nicht ein I-Punkt geändert werden kann, ohne lebendige Mitwirkung des Landtages. Das ist doch eine Garantie, so stark und viel stärker als irgend ein Notenaustausch zwischen zwei Mächten. Was sodann die Bemerkung betrifft, welche vom Herrn Vorredner über die Note vom 25. April gemacht worden ist — ich möchte sie nicht gern wiederholen — so ist sie ein Akt der freien Initiative der Kurie, Motive sind dazu nicht geschrieben, aber ich möchte doch zurückweisen, daß das Motiv diejenige Bezeichnung verdient, welche ihm der Herr Vorredner angeheftet hat. Die Regierung kann mit Vertrauen auf die fernere Entwickelung der Angelegenheiten hinblicken, eine ganze Reihe von Bedenken, welche die Presse angeführt hat, sind durch die von Bischöfen erfolgten Anzeigen und deren Form durchaus hinfällig geworden, bei einer Reihe von Mittheilungen sind die Personalien der Geistlichen angegeben und auf gewisse Punkte hingewiesen, welche bei der Stellenbesetzung in Betracht kommen, man gewinnt den Eindruck, daß, wenn man den Bischöfen freie Hand läßt und ihnen Vertrauen schenkt, die Sache sich weit leichter erledige. Wenn wir endlich die Freude haben, daß den Zionswächtern in der Presse die Posaunen aus der Hand genommen worden sind, dann dürfen wir auch hoffen, daß alle Schwierigkeiten bald gehoben sind. Ich würde Unrecht thun, wollte ich Mißtrauen gegen den guten Willen loyaler Ausführung aufkommen lassen. Ich bin nach der ziemlich genauen Beschäftigung mit der Materie nicht eigentlich geneigt, mit großer Vertrauensseligkeit zu kämpfen. Aber ich halte es für möglich, daß der Schritt, den wir thun, ein durchaus richtiger ist, der zum definitiven Frieden überleitet. Ein größeres Ziel giebt es

nicht, als in einer Bevölkerung von gemischtem Bekenntniß den vollen Frieden wieder herzustellen, der, wie wir hoffen, dem Einen nützt und dem Andern nicht schadet. Kirchenkonflikte sind, wie ich glaube, keine organische Institution des preußischen Staates. Die Aufgaben, welche dem preußischen Staate in unserem Vaterlande und im ganzen Gebiete des Weltalls gestellt sind in seiner großen, bedeutenden monarchischen Gestaltung, sind so mächtig und fruchtbar, daß alle unsere Kräfte des Geistes und des Körpers kaum ausreichen werden, diese großen Aufgaben zu verfolgen, auch wenn sie nicht erschwert werden durch kirchenpolitische Kämpfe. Sie dazu einzuladen, an diesem Werke mitzuarbeiten, betrachtet die Staatsregierung als eine ihrer schönsten und edelsten Aufgaben.

Die kommissarische Berathung wird gegen die Stimmen der Nationalliberalen und eines Theiles der Freisinnigen abgelehnt.

In dem nachstehenden Abdruck der kirchenpolitischen Gesetze stellen wir das von 1886 voran, weil dies sehr wichtige Gesetz bestimmend und maßgebend für die Abänderung und jetzige Gestaltung der früher erlassenen ist. Weil es von hoher prinzipieller Bedeutung, fand es eine eingehende Erläuterung durch die darüber stattgehabten Verhandlungen. Bei den früheren Gesetzen ist überall bemerkt, welche Bestimmungen, in wie weit und auf Grund welcher Gesetze sie gelten geblieben sind und außerdem sind die völlig aufgehobenen Stellen mit kleinerer Schrift gedruckt unter Angabe derjenigen Gesetzesstellen, welche die Aufhebung bewirken. Auf diese Weise ist nicht allein eine Vergleichung und Ermittelung dessen, was das neue Gesetz von 1886 gebessert hat, ermöglicht, sondern es wird auch eine völlige Uebersicht von Allem geschaffen, was ferner bestehen geblieben ist.

Preuß. Gesetz von 1886,

betreffend

Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 191), sowie im Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 307) werden aufgehoben.

Zu Artikel 1. (Motive).

Nicht nur seitens der katholischen Kirche, sondern auch in Kreisen der evangelischen Kirche ist in dem Erforderniß der Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung eine besondere Belastung und Erschwerniß für das theologische Studium erblickt worden. Aus diesem Grunde sind nach jener Richtung hin bereits durch Artikel 3 der Novelle vom 31. Mai 1882 nicht unwesentliche Erleichterungen gewährt worden. Erwägt man aber, daß die Grundlage für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium und das dreijährige theologische Studium auf einer Deutschen Staats-Universität bezw. einem kirchlichen Seminar, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitäts-Studiums erfüllt sind, bildet, so erscheint es bei Festhaltung dieser Erfordernisse thunlich, auf die Ablegung einer besondern wissenschaftlichen Staatsprüfung für die Theologen zu verzichten, zumal das Studium der Theologie selbst nicht nur auf die Beschäftigung mit allgemein wissenschaftlichen Gegenständen hinführt, sondern auch eine nähere Bekanntschaft mit einzelnen Zweigen derselben, namentlich der Philosophie und Geschichte zur Voraussetzung hat.

Der Artikel 1 schlägt deshalb vor, die wissenschaftliche Staatsprüfung für Kandidaten des geistlichen Amts aufzuheben. Damit würde zugleich der in der Novelle vom 31. Mai 1882 vorgesehene Nachweis über das fleißige Hören von Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und Deutschen Literatur in Fortfall kommen.

In der Kommission des Herrenhauses wurde zu Artikel 1, welcher die Abschaffung der den Studirenden der Theologie vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung bestimmt, bemerkt, daß die Einrichtung dieser besonderen Prüfung sowohl bei den evangelischen als katholischen Theologen sehr viel Unzufriedenheit erregt habe, daß sie auch eine gefährliche Klippe auf dem Wege des Theologen sei, welche wohl zur Folge haben könne, daß Mancher sich einem anderen Studium zuwende, bei welchem diese besondere Prüfung nicht verlangt werde. Es sei wohl bekannt, daß einzelne Stimmen im Lande eine solche allgemeine wissenschaftliche Prüfung als sehr geeignet zur Erzielung eines höheren Bildungsgrades erklärten, und dieselbe, statt sie abzuschaffen, für die Studirenden aller

Artikel 2.

An die Stelle des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen:

Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaft=

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 1.)

Fakultäten einzuführen empföhlen. Letztere Frage, welche auch vielfach im entgegengesetzten Sinne beantwortet werde, liege aber hier nicht vor, und herrsche wohl allgemeines Einverständniß darüber, daß in keinem Falle diese Prüfung als Ausnahmebestimmung beizubehalten sei. Es sei daher dem Vorschlage der Königlichen Staatsregierung, diese wissenschaftliche Prüfung aufzuheben, zuzustimmen.

Zu diesem Artikel 1 lag der Abänderungs=Antrag vor, das Wort „fortan" zu streichen. Dieser Antrag wurde damit begründet, das Wort sei zunächst überflüssig, da es sich von selbst verstehe, daß das Gesetz nur für die Zukunft verfüge, und überflüssige Worte seien in jedem Gesetze zu vermeiden. Dann könne auch in dem Worte „fortan" eine Anerkennung der bisherigen Bestimmungen gefunden werden; dies mache manchen Mitgliedern der Kommission die Abstimmung für den sonst sehr erwünschten Artikel schwierig. Die letzte prinzipielle Begründung wurde von einer Seite bekämpft und erklärt, nachdem der Widerspruch erhoben worden, liege es im staatlichen Interesse, das Wort „fortan" beizubehalten; der erste der angeführten Gründe wurde aber von vielen Seiten als zur Streichung des Wortes „fortan" für genügend erklärt. Es wurde mit 19 gegen 1 Stimme beschlossen, das Wort „fortan" sowohl in diesem Artikel als in den folgenden, wo dasselbe vorkommt, nämlich in den Artikeln 3, 5, 7, 8, 12 und 13 zu streichen.

Der ganze Artikel 1 ohne das Wort „fortan" wurde demnächst mit 19 gegen 1 Stimme in erster und zweiter Lesung angenommen.

In der 68. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Mai 1886 erklärt Abg. Gneist: Meine politischen Freunde und ich haben die wesentlichsten Bedenken gegen die Vorlage bereits motivirt. Man hat uns aufgefordert, bestimmt zu erklären, welche Art von Zugeständnissen wir für zuläßig halten und welche nicht. Wir sind gern bereit, diesem Ansinnen nachzukommen und bei jedem einzelnen Artikel zu erklären, ob wir für ihn stimmen können oder nicht. Für Artikel 1 können wir stimmen. Niemals hielten wir das Kulturexamen für den ausschließlichen oder den besten Weg, um das wahrzunehmen, was der Staat beanspruchen kann. Von Hause aus waren wir zum Theil der Meinung, daß das Staatskommissariat, wie es früher bestand und in anderen deutschen Ländern noch besteht, der Anforderung des Staates vollkommen und in einer Weise genügt, welche die katholische wie die evangelische Kirche weniger unangenehm berührt, als ein solches Examen, bei dem vielleicht die Unterrichtsabtheilung des Ministeriums etwas zu stark influirt hat auf die Methode des Kultusministeriums, für das diese Dinge nicht in gleicher Weise passen. Ich kann daher erklären, daß meine Freunde einstimmig für diesen Artikel stimmen werden in dem Sinne, daß wir ihn annehmen würden in der Umgebung eines zusammenhängenden Gesetzes, welches im Uebrigen die Rechte des Staates bei diesem Punkte wahrt.

Artikel 1 wird gegen die Stimmen einiger weniger Nationalliberalen angenommen.

Zu Artikel 2.

Die Kommission des Herrenhauses wandte sich zu einem als Artikel 2 vorgeschlagenen, die Anforderungen des Staates an die wieder zu eröffnenden wissenschaftlichen Priesterseminare regelnden Zusatzartikel. Derselbe lautet in der Fassung des Antragstellers:

„Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen

lichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden.

Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind

1. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen;
2. ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten;
3. es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staats-

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 2.)

Vorbildung der Geistlichen bestimmten kirchlichen Seminaren oder philosophisch-theologischen Lehranstalten zurückgelegt werden.

Die Statuten und der Stundenplan dieser Anstalten sind dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mitzutheilen.

Zur Anstellung an denselben ist die wissenschaftliche Vorbildung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt."

Zur Begründung dieses Antrags, welcher an die Stelle der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu treten bestimmt ist, führte Antragsteller aus: er beantrage die Wiederzulassung von theologisch-wissenschaftlichen Anstalten am Sitze eines jeden Bischofs. Dieselbe sei erforderlich, um dem immer größer werdenden Priestermangel abzuhelfen, und die jungen Priesterkandidaten nicht in ausländische Anstalten zu treiben. Der Antrag rechtfertige sich aus ökonomischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Gründen. Die Kirche habe daran zu allen Zeiten festgehalten, ihre Diener selbst zu bilden, sie mit derjenigen Bildung zu versehen, welche sie für nothwendig erachte. Zwölf bis dreizehn Jahrhunderte lang hätten nur bischöfliche Lehranstalten bestanden, ihnen zur Seite kämen später die Ordensschulen. Hiernach hätten sich erst die Universitäten unter Mitwirkung der Kirche gebildet; diese Universitäten übernähmen aber nur theilweise die theologische Bildung, es hätten sich bei diesen bald Mängel herausgestellt. Die Art und Weise des Universitätslebens habe bedenklich und schädlich für die zukünftigen Priester werden müssen. Hieraus wären die Tridentinischen Bestimmungen entstanden. Neuerer Zeit habe sich der Zustand ausgebildet, daß entweder auf einer Universität oder auf einem bischöflichen Seminar Seitens der jungen Theologen studirt werde.

Nicht alle bischöfliche Seminare seien Internate, von Aszetik sei keine Rede. Auch die wissenschaftliche Bildung sei eine genügende, wie aus der ganzen inneren Einrichtung hervorgehe. Höchstens sei der äußere Lehrapparat nicht so umfangreich wie auf den Universitäten. Studenten aus Seminarien wären bei Ablegung des Examens denen von Universitäten häufig überlegen gewesen.

Der gestellte Antrag biete nun Alles, was man nur irgendwie von Staatswegen als Anforderung stellen könne, und mache es den Bischöfen möglich, diese kirchlich vorgeschriebenen Seminare wieder zu eröffnen.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen Ang elegenheiten wurde hierauf bemerkt:

er sei geneigt, diesen Wünschen, insoweit zulässig, entgegenzukommen. Es sei dies ein gewaltiger Schritt, der sich mit keinem anderen vergleiche. Die wissenschaftliche Bildung, welche der deutsche katholische Klerus einnehme, sei eine sehr hohe, dies Niveau dürfe nicht herab gedrückt werden. Einige Einschränkungen gegen den Antrag müsse er hiernach aufrecht erhalten:

1. Es sei vor 1873 bestimmt gewesen, daß die Diözesen, welche eine

universität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Diese Seminare sind nur für diejenigen Studirenden bestimmt, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Hiervon kann jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen gestatten.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt.

Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiözese Gnesen-Posen und die Diözese Kulm wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 2.)

katholisch-theologische Fakultät besaßen, keine derartige Lehranstalt erhalten hätten. Weiter gehen werde man auch jetzt nicht können.

2. Diese bischöflichen Lehranstalten hätten immer den Staatsuniversitäten gegenüber einen geringeren Spielraum einzunehmen gehabt; es sei daher festgestellt worden, daß diese Anstalten nur von den betreffenden Diözesanen besucht werden dürften.
3. Eine dritte Frage sei die: wie würden diese Lehranstalten besetzt werden? Es sei gewiß gerechtfertigt, hierbei eine Mitwirkung des Staats in Anspruch zu nehmen, wie ja andererseits auch der Bischof gehört werde bei Besetzung der Lehrstellen an einer katholisch-theologischen Fakultät.
4. Eine Schwierigkeit liege noch bei der Erzdiözese Gnesen-Posen und der Diözese Kulm. Hier müsse man es von einer Allerhöchsten Genehmigung abhängig machen. Endlich sei eine Aufsicht allen diesen Anstalten gegenüber nicht auszuschließen.

Es knüpfte sich hieran eine längere Debatte, in welcher die von dem Herrn Minister gestellten Anforderungen bezüglich der Aenderungen des vorliegenden Zusatzantrags einerseits bekämpft, andererseits als begründet erachtet, und Vorschläge zu einer entsprechenden Abänderung des gestellten Antrages gemacht wurden.

Zur Begründung der Ansicht, daß diese Seminare an jedem Bischofssitz errichtet werden dürfen, und auch für andere Studirende, als die dem Sprengel angehören, das Universitätsstudium zu ersetzen bestimmt sein sollen, wurde darauf hingewiesen, daß praktisch oft das Bedürfniß vorliege, den Studirenden einer Diözese, die kein Seminar, sondern eine Universität in ihrem Sprengel habe, wegen seines schwankenden Charakters nicht auf die Universität, sondern ins Seminar zu schicken. Ferner liege der Fall vor, daß manche Diözesen keine katholisch-theologische Fakultät haben, und auch zur Errichtung eines Seminars zu klein seien. Hier müsse die gemeinschaftliche Benutzung des einer anderen Diözese angehörenden Seminars gestattet sein.

Hiergegen wurde bemerkt, diesen praktischen Bedürfnissen könne dadurch abgeholfen werden, daß dem Minister der geistlichen Angelegenheiten eine Dispensationsbefugniß beigelegt werde. Ein Recht darauf, daß auswärtige Diözesanen ihre Studien in einem solchen Seminar machen könnten, bestehe aber um so weniger, als die Bulle de salute animarum bezüglich der Einrichtung dieser Seminare ausdrücklich von dem Bedürfniß des Sprengels spräche, und nur nach Maßgabe dieses Bedürfnisses die Errichtung der Seminare anordne. Zur Beseitigung der angeführten praktischen Bedenken wurde nachstehendes Amendement eingebracht:

„Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann gestatten, daß die in diesem Artikel benannten Seminare auch für Studirende, welche

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 2.)

nicht dem betreffenden Sprengel angehören, das Universitätsstudium ersetzen können.

Dieser Antrag fand die Zustimmung Seitens der Mehrheit der Kommission.

Zur Begründung des weiteren Verlangens, daß die Errichtung der Seminare nicht auf die im Jahre 1873 bestandenen beschränkt bleiben möge, wurde darauf Bezug genommen, daß die Bulle de salute animarum für jeden Bischofssitz ein Seminar anordne. Andererseits wurde aber darauf verwiesen, daß in vorangezogener Bulle der Papst den damaligen Bischof von Ermland als Vollzieher der Bulle bestellt, und bestimmt habe, daß Alles so eingerichtet werden solle, wie dieser Vollzieher es verordnen werde. Von diesem Vollzieher der Bulle seien aber nur die bis zum Jahre 1873 bestandenen Seminare angeordnet worden. Es sei dies als der wirkliche Sinn der Vereinbarung anzusehen, da es über 50 Jahre so fortbestanden habe. Es liege aber keine Veranlassung vor, das Studiren auf den eigentlichen Universitäten, welches zur Erlangung der auch für die Geistlichkeit so sehr wichtigen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung immer vor zuziehen bleibe, noch mehr als dies bis zum Jahre 1873 der Fall gewesen, zu Gunsten der Seminarbildung einzuschränken. Es wurde diesen Ausführungen entsprechend der Antrag gestellt: hinter dem Worte „Seminare" hinzuzufügen: „welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben". Hierfür entschied sich auch die Mehrheit der Kommission.

Eine weitere Diskussion veranlaßte die Frage der Mitwirkung des Staates bei Anstellung der Lehrer sowie der Staatsaufsicht überhaupt. Von verschiedenen Seiten wurde betont, daß in irgend einer Weise in dem vorgeschlagenen Artikel gesagt werden müsse, daß nur durch Anerkennung des Staates die betreffenden Anstalten dazu geeignet würden, das Universitätsstudium zu ersetzen, während von anderer Seite es als genügend erachtet wurde, die einzelnen sachlichen und persönlichen Anforderungen des Staates in diesem Artikel anzuführen. In dieser Beziehung wurden verschiedene Vorschläge gemacht und ergab sich als Resultat der ersten Lesung die Annahme des Artikels mit einer Mehrheit von 14 gegen 6 Stimmen in nachfolgender Fassung:

Die §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben. Statt derselben gelten folgende Bestimmungen:

„Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen bestimmten kirchlichen Seminaren, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden. Solche Seminare dürfen nur errichtet werden in den Diözesen, in deren Bereich eine katholisch-theologische Fakultät nicht vorhanden ist.

Die Statuten und der Studienplan dieser Anstalten sowie die Namen der anzustellenden Leiter und Lehrer sind dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mitzutheilen.

Zur Anstellung an denselben ist die wissenschaftliche Vorbildung erforderlich an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt. Als Vorsteher und Lehrer werden nicht angestellt, welche der Staat als minder genehm bezeichnet.

Vorstehende Bestimmungen gelten nur für diejenigen Studirenden welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann gestatten, daß die in diesem Artikel benannten Seminare auch für Studirende, welche nicht dem betreffenden Sprengel angehören, das Universitätsstudium ersetzen können.

Die in diesem Artikel bezeichneten Seminare unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Zur Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiözese Gnesen-Posen und die Diözese Kulm bedarf es Königlicher Verordnung."

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 2.)

Bei der zweiten Lesung kam man überein und wurde nach längerer Diskussion einstimmig beschlossen, das sachlich in vorstehendem Artikel Festgestellte in folgender Fassung anzunehmen:

An die Stelle des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen:

Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden.

Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind:

1. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer mitzutheilen;
2. ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten;
3. es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

   Als Leiter und Lehrer können diejenigen Personen nicht angestellt werden, welche der Staat als minder genehm bezeichnet hat.

   Diese Seminare sind nur für diejenigen Studirenden bestimmt, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Hiervon kann jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen gestatten.

   Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt.

   Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiözese Gnesen-Posen und die Diözese Kulm wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Einige Mitglieder bemerkten, daß sie nur unter Vorbehalt der kirchlichen Zustimmung zu dem staatlichen Einspruchsrechte mitstimmten. Es wurde hierbei das selbstverständliche Erforderniß der staatlichen Anerkennung, daß die betreffende Anstalt geeignet sei, das Universitätsstudium zu ersetzen, dadurch hervorgehoben, daß dem Artikel beigefügt wurde: Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt. Es wurde hierbei darauf hingewiesen, daß eine solche Bekanntmachung schon im wesentlichen Interesse der Studirenden selbst liege.

In der 14. Sitzung des Herrenhauses vom 13. April 1886 lagen drei Anträge vor:

1) vom Bischof Kopp, den Satz: als Leiter und Lehrer können u. s. w. zu streichen;

2) von Herrn v. Zoltowski, den letzten Satz zu streichen;

3) von Herrn Dietze (Elberfeld), hinter Lehrer in der Nummer 1. einzuschalten: welche Deutsche sein müssen.

Bischof Dr. Kopp: Die drei Artikel, welche von den kirchlichen Erziehungsanstalten handeln, sollen die Schwierigkeiten beseitigen, welche der Wiedereröffnung der theologischen Erziehungsanstalten im Wege ständen. In den Motiven zum Gesetz von 1873 sei mißfällig bemerkt worden, daß der Bischof allein die Leitung der Erziehung habe. Das sei aber alte Uebung. Der Bischof sei der erste Lehrer seiner Diözese, wie denn die Erziehung des Klerus in den ersten Jahrhunderten des Christenthums in den Dom- und Klosterschulen erfolgt sei. Dann traten die theologischen Fakultäten der von der Kirche selbst mitbegründeten Universitäten hinzu. Mit der zunehmenden Sittenrohheit auf denselben nahm sich der Bischof der Erziehung der Kleriker wieder an und diesem Bedürfniß trug das Konzil von Trient Rechnung. Wenn auch nicht alle Beschlüsse desselben zur Ausführung gekommen sind, wenn die Kirche auch die staatlichen und öffentlichen

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 2.)

Lehranstalten benutzt hat, so hat sie sich doch immer bemüht, besondere Anstalten zu schaffen, welche die Geistlichen auf ihren Beruf vorbereiten sollten. Die Kleriker auf das Universitätsstudium hinzuweisen, ist auch nicht angängig, weil der Klerus sich hauptsächlich aus den mittleren und unteren Volksständen ergänzt, die nicht über die Mittel verfügen, ihre Kinder die Universitäten besuchen zu lassen. Meine Anträge haben in der Kommission nicht das genügende Entgegenkommen gefunden, und ich bitte das hohe Haus, noch nachträglich aus dem Art. II den Passus über die Anstellung der „minder genehmen" Lehrer zu streichen. Auch die Ausnahmebestimmung für Posen bitte ich zu streichen. Meine Amtsbrüder in den polnischen Landestheilen haben dieselben Rechte und Pflichten wie ich. Es muß ihnen also auch die Erziehung ihres Klerus unterstellt werden. Man kann doch nicht dem durch das Vertrauen Sr. Majestät an die Spitze der Diözese Posen berufenen neuen Erzbischof ein Mißtrauensvotum dadurch ertheilen, daß man ihm die Erziehung seines Klerus aus der Hand nimmt.

Abgeordneter Dietze empfiehlt sein Amendement; da in einem späteren Artikel stehe, daß die Lehrer Deutsche sein müßten, so sei es wohl selbstverständlich, daß dies auch hier vorgeschrieben wird.

Graf Schulenburg-Beetzendorf erklärt sich für die Anträge des Bischofs Kopp, weil der Papst das Korrelat derselben, die Anzeige, gestattet habe. Der Staat könne in die Erziehungsrechte einer so alten Korporation wie der katholischen Kirche nicht eingreifen.

Bei der Abstimmung wird zunächst der Antrag Dietze mit großer Majorität angenommen. Die Abstimmung über den Antrag Kopp ist eine namentliche. Der Antrag wird mit 123 gegen 46 Stimmen angenommen. Der Antrag von Zoltowski wird darauf abgelehnt.

In der 68. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Mai 1886 beantragen Abg. v. Jazdzewski und Gen., den letzten Passus des Art. II zu streichen.

Abg. v. Stablewski: Der Zusatz zu dem Art. 2. war in der ursprünglichen Vorlage nicht enthalten. Wem haben wir eigentlich diesen Schlag zu verdanken? Welchen Grund hat man, den Oberhirten von Posen und Kulm die Leitung der Erziehung ihrer Geistlichkeit zu erschweren? Wird diese Ausnahme eingeführt, so muß in diesen Diözesen ein Priestermangel und eine religiöse Verwahrlosung eintreten, wie sie bisher nicht vorgekommen. Gebe man sich doch nicht der Illusion hin, daß polnische Theologen auf deutschen Universitäten ihrer Nation untreu werden. Das Volk wird wohl wissen, wem es diesen Schlag zu verdanken hat. Oder sollte man Mißtrauen gegen den neuen Erzbischof von Posen haben, zu dem das polnische Volk in Treue steht? Wenn man glaubt, vielleicht durch diese Ausnahme das feste Band der Liebe des ganzen polnischen Volkes zum heiligen Stuhle lockern zu können, so irrt man sich gewaltig. In schweren Kämpfen haben wir neun Jahrhunderte lang diese Liebe und Treue bewahrt. Wir werden dieselbe auch jetzt unverbrüchlich bewahren. Der Vater der katholischen Christenheit umfaßt alle seine Söhne mit gleicher Liebe. Wenn er vorläufig das nicht hat erreichen können, was er wollte, so haben wir auch die feste Ueberzeugung und Hoffnung, daß seine Bemühungen das erreichen werden, was wir heute durch unsere Anträge wohl vergeblich anstreben.

Abg. Dr. Windthorst: Im Namen meiner sämmtlichen Freunde habe ich auch bei dieser zweiten Berathung genau das zu wiederholen, was ich bei der ersten Berathung erklärt habe. In Konsequenz dieser Erklärung sage ich ebenfalls im Namen meiner Freunde, daß wir zu unserem Bedauern es geschehen lassen müssen, wenn die Anträge der polnischen Fraktion nicht zur Annahme gelangen. Wir halten diese Anträge für vollkommen begründet und theilen die Ausführungen des Vorredners, soweit sie sachlicher Natur waren und sich nicht auf die polnischen Verhältnisse bezogen. Wir würden auch für die Anträge stimmen, wenn

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 2.)

sie irgend welche Aussicht auf Annahme im Hause und bei der Regierung hätten. Nach den Verhandlungen im Herrenhause und neben denselben müssen wir leider überzeugt sein, daß diese Annahme zur Zeit nicht zu erwarten ist. Eine Abstimmung für die Anträge unsererseits würde also eigentlich nichts sein, als eine Demonstration, deren Fruchtlosigkeit wir von vornherein einsehen. Wir haben aber andererseits doch die feste Zuversicht und Hoffnung, daß es der in allen diesen Verhandlungen von Neuem bewährten Weisheit des heiligen Stuhles gelingen wird, in nicht zu ferner Zeit nach Besetzung beider Stühle in Posen und Pelplin bei Sr. Majestät dem Kaiser und König den Erlaß der vorbehaltenen Verordnung zu erwirken. Se. Majestät umfaßt alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe und mit gleicher Gerechtigkeit, und der heilige Vater wird nicht umsonst auch für diesen Theil der Unterthanen an das Herz Sr. Majestät appelliren. In diesem Sinne votiren wir einfach und schlicht für die Beschlüsse des Herrenhauses. Wir werden keine Amendements stellen, auch für keins stimmen und uns auch an der Diskussion nicht weiter betheiligen. Den Herren aus Polen aber rufe ich zu, daß das, was ich gesagt habe, hoffentlich zu ihrer Beruhigung beitragen wird; wir danken ihnen für die treue Waffenbrüderschaft, welche sie uns in diesem langen Kampfe gewährt haben. Man wird hoffentlich bald einsehen, daß von den Bestrebungen des Friedens ein Theil der Bevölkerung dauernd nicht ausgeschlossen werden kann.

Kultusminister v. Goßler: Ich bestätige dem Abg. Windthorst, daß, wenn der Antrag Jazdzewski Annahme findet, das Zustandekommen des Gesetzes aufs Aeußerste gefährdet wird. Der Abg. von Stablewski hat sich darüber verbreitet, daß der Zusatz zum Art. 2. in der Regierungsvorlage nicht enthalten gewesen ist, und fragt, wem wohl das polnische Volk diesen Schlag zu verdanken habe. Der Art. 2 hat in keinerlei Gestalt in der Vorlage gestanden, wo überhaupt von den sogenannten Klerikalseminaren nicht die Rede war. Auch wenn die Vorlage des Herrenhauses Gesetz wird, kommen die Bischöfe von Posen und Kulm in dieselbe Lage, wie ein Theil ihrer preußischen Amtsbrüder, z. B. der Erzbischof von Köln, der auch nicht in der Lage ist, in seiner Diözese ein wissenschaftliches Seminar zu eröffnen. Wenn aber Herr v. Stablewski fragt, wem das polnische Volk diese Ausnahmebestimmung zu verdanken habe, so antworte ich: wesentlich ihm und seinen politischen Freunden. Die Regierung hat die Ueberzeugung, daß die exklusive Haltung der polnischen Geistlichen im Wesentlichen mit verdankt wird der exklusiven Erziehung, die sie in ihren Anstalten genossen haben. Ich könnte Ihnen ausführlich nachweisen, wie allmählich die polonisirende Tendenz dahin geführt hat, das polnische Element in diesen Anstalten zur Herrschaft gelangen zu lassen. Ein Mißtrauen gegen den neuen, vom Papste ausgewählten Erzbischof von Posen besteht unsererseits gewiß nicht, wohl aber gegen diejenigen, welche er demnächst unter seine Leitung nehmen wird. Wenn der Vorredner die unbedingte Anhänglichkeit seiner Landsleute zu dem neuen Erzbischof erklärt hat, so ist dies uns sehr werthvoll. Wenn diese Gesinnung deutlich zur Erkenntniß kommt, dann wird sich von selbst die Frage beantworten, wann und wie die königliche Verordnung zu erlassen ist. Die Zusage, welche sie von mir erwarten, können Sie sich im Wesentlichen selbst ertheilen, wenn diejenigen Hoffnungen und Erwartungen sich erfüllen, welche die Regierung von dem neuen Erzbischof hat, der sich als ein ausgezeichneter Katholik, aber auch als zuverlässiger Preuße bewiesen hat. Erfüllt sich diese Hoffnung, so wird jener Zeitpunkt sehr nahe sein, und dazu beizutragen bin ich durchaus in der Lage.

Abg. v. Zedlitz: Ich habe im Namen meiner Freunde zu erklären, daß, wenn wir bei der gegenwärtigen Verhandlung gegen den einen oder den anderen Artikel stimmen, daraus nicht der Schluß gezogen werden darf, daß wir dieselben Bestimmungen nicht annehmen würden, wenn sie nicht in dieser Vorlage, sondern im Rahmen eines abschließenden Gesetzentwurfs uns zur Annahme vorgelegt würden.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 2.)

Abg. v. Jazdzewski: Es ist objektiv unwahr, daß die Klerikalseminare meiner Heimath darauf ausgegangen sind, polonisirende Tendenzen zu verfolgen. Ich muß dies auf Grund meiner Erfahrung auf das Entschiedenste bestreiten. Mit der peinlichsten Genauigkeit ist dafür Sorge getragen worden, daß die polnischen Geistlichen das Deutsche so weit beherrschen können, daß sie auch deutsche Gemeinden pastoriren können. Ich frage nun den Minister, wie soll hinfort der Klerus ergänzt werden und woher sollen die Mittel zu diesem Zweck hergenommen werden?

Minister v. Goßler: Darauf habe ich bereits geantwortet. In Osnabrück ist weder ein Klerikalseminar noch eine theologische Fakultät. Der Bischof von Osnabrück ist aber nie in Verlegenheit gewesen, seine Kleriker zu erziehen, er hat einfach ein Konvikt errichtet an der Akademie zu Münster. Wenn ich mir einen Vorschlag erlauben darf, wozu ich nicht verpflichtet bin, so könnte ich einfach dem Erzbischof von Posen-Gnesen empfehlen, doch ein Konvikt in Breslau oder sonstwo zu errichten. Was die Mittel anbetrifft, so wird sich eine andere Gelegenheit finden, darüber das Weitere zu veranlassen, es wird sich darüber mit dem Bischof, nicht mit den Abgeordneten verhandeln lassen. Wenn nun der Vorredner mir objektive Unwahrheit vorwirft, so hätte er doch richtiger gethan, meine Ausführungen zu widerlegen. Soll ich Sie daran erinnern, in welchem Zustande sich der polnische Klerus nach den Befreiungskriegen befand? Erst 1835 wurden Klerikalseminare in Gnesen-Posen errichtet. Die Professoren wurden damals angestellt im Wesentlichen unmittelbar von der Regierung oder in vollem Einvernehmen mit derselben. Die Dozenten an denselben waren in den ersten zehn Jahren deutscher Abkunft; im Jahre 1842 erhob sich eine Agitation auf Abänderung des bisherigen Studienplanes. Der damalige Bischof Dunin ließ sich darauf nicht ein, aber sein Nachfolger Przyluski vollzog eine Reorganisation des Seminars auf nationalpolnischer Grundlage. Die deutschen Professoren wurden entfernt, die Anstellungspatente der Dozenten verändert und der Hinweis auf die Treuehaltung gegen den König von Preußen aus demselben beseitigt. 1846 setzte es der Lizentiat Janischewski durch, daß die Korrespondenz mit den geistlichen Behörden in polnischer Sprache abgefaßt wurde. Ich könnte dies Material noch vermehren. Sie ersehen daraus, daß die Verhältnisse nicht so einfach liegen, als der Vorredner bekundete, der nur aus seiner Zeit referiren kann.

Abg. Gneist: Die Umgestaltung dieser Vorseminare parallel der Universität ist in der Regierungs- wie in der jetzigen Herrenhausvorlage als gemeinsame Angelegenheit festgehalten, fast ebenso wie in Baiern und den übrigen deutschen Staaten. Das Interesse des Staates an diesen Einrichtungen ist dem der römischen Kirche geradezu entgegengesetzt; das können wir nicht ändern: auf Seiten der Kirche das Bestreben nach möglichst fester Abschließung, auf Seiten das Staates das Bestreben, wenigstens in den Vorstudien, in dem Vorleben der Geistlichkeit in gewissem Sinne die Duldsamkeit zur Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Familien- und Gemeindeleben zu erhalten. Das ist nicht die Ansicht einer Partei, sondern das war die Ansicht der Staatsregierung bei der Entstehung der Maigesetze, das war die überwiegende Ansicht der höheren Beamten, die in ihrer täglichen Praxis diese Kultusangelegenheiten verwalteten. Sie sehen die Hauptwurzeln der allgemeinen immer sichtbarer werdenden Entfremdung in diesen Vorbildungsklassen. Nun sind zwar in der Herrenhausvorlage einige dieser Beschränkungen beibehalten, die von diesem Gesichtspunkte aus dem Staate nothwendig sind. Wir vermissen aber immer noch für den Staat wesentliche Dinge, von denen wir gern zugestehen, daß sie den Wünschen der Kirche widerstreben; wir können aber entgegengesetzte Zwecke nicht vereinbaren, sondern müssen dem Staat das Seinige erhalten. Unser Bedenken gegen die

Artikel 3.

Die kirchlichen Oberen sind befugt, Konvikte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Uni-

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 2.)

Vorlage in ihrer jetzigen Gestalt ist die ausschließliche und unbedingte Kirchenleitung der Vorseminare, die Ausschließung jedes Einspruchrechtes und jeder Betheiligung des Staates bei dem Personal. Während bei den Pfarrstellen dieses Einspruchsrecht, diese Betheiligung noch stattfinden soll, sollen diese hier für die viel wichtigeren, für die Entwickelung der gesammten Geistlichkeit viel entscheidenderen Anstalten wegfallen. Es soll dem Staat überhaupt kein besonderes Aufsichtsrecht irgend einer Art über diese Anstalten eingeräumt sein, die namentlich unter der Leitung der geistlichen Orden und Kongregationen einen ihm unsympathischen, mit ihm unverträglichen Geist entwickeln können. Der vorletzte unvollständig gefaßte Satz dieses Artikels vermag das nicht zu ersetzen. Das sind die Gründe, aus denen wir überwiegend die Ablehnung des Artikel 2 für nothwendig halten.

Abg. Graf Limburg-Stirum: Der Staat erhält hier nur das, was für ihn nöthig ist, und giebt preis, was in den Maigesetzen für ihn unbrauchbar war. Wenn wir sehen, daß nur Einheimische, nur solche, die dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist, aufgenommen werden dürfen in das Seminar, daß ferner zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung, an einer deutschen Staatsuniversität zu lehren, erforderlich ist, so ist doch genügende Garantie vorhanden. Das Einspruchsrecht des Staates kann ich doch nach den gemachten Erfahrungen nicht für eine wesentliche Sache erachten, denn auf diese Weise kann der Staat niemals auf den Geist der Anstalten einwirken. Wir haben es doch erlebt, daß Jemand an eine Stelle gebracht ist auf Wunsch des Staates, und daß er sich doch dort ganz anders gezeigt hatte, als man erwartet hatte. Die bisherige gesetzliche Bestimmung liefert gar keine Garantie, sie hat für den Staat keinen Nutzen, es ist besser, sie durch die vorliegenden Bestimmungen zu ersetzen.

Abg. v. Jazdzewski: Der Herr Minister hat mir übel genommen, daß ich ihm vorgeworfen, etwas Unwahres gesagt zu haben. Meine Bemerkung ging darauf hinaus, daß es unwahr sei, wenn er behaupte, es sei die Einrichtung des Seminars in Posen darauf hinausgegangen, zu polonisiren. Ich behaupte noch jetzt, daß dies unwahr ist, denn der Herr Minister hat einen Beweis für seine Behauptung nicht erbracht.

Der Antrag der Polen wird gegen die Stimmen der Polen und eines Theiles der Freisinnigen abgelehnt; für den Artikel 2 stimmen die Konservativen, das Zentrum und ein kleiner Theil der Freisinnigen.

Zu Artikel 3 (Motive).

Schon bei Erlaß des Gesetzes vom 11. Mai 1873 wurde zu § 14, welcher die Errichtung von Knabenseminaren und Knabenkonvikten verbietet, Seitens der Staatsregierung in Uebereinstimmung mit beiden Häusern des Landtags konstatirt, daß sich diese Bestimmung nur auf die, nach den Vorschriften des Tridentinums eingerichteten Seminare und Konvikte, nicht aber auf Gymnasialalumnate überhaupt beziehe, auch wenn letztere von kirchlichen Organen eingerichtet oder geleitet werden. Demgemäß sind bei Ausführung des § 14 cit. diejenigen Konvikte, welche nach ihren Statuten und Einrichtungen sich nicht als tridentinische Anstalten im strengen Sinne darstellen, unberührt geblieben und bestehen noch gegenwärtig in ungehinderter Wirksamkeit, unterliegen aber wie alle Gymnasialalumnate der allgemein gesetzlich geordneten Staatsaufsicht über die Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Es sind dies das Collegium Marianum zu Pelplin

versitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die für diese Konvikte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 3.)

in der Diöcese Kulm, das katholische Knabenpensionat zu Opladen in der Erzdiöcese Köln, sowie die Knabenkonvikte zu Hildesheim, Osnabrück und Meppen und endlich die sogenannten Knabenseminare zu Hadamar und Montabaur, Diöcese Limburg. Ferner sind in neuerer Zeit auf ähnlicher Grundlage das bischöfliche Gymnasialalumnat (Seminarium Liborianum) zu Paderborn, das katholische Gymnasiastenpensionat zu Heiligenstadt und das Alumnat zu Fulda eingerichtet worden, welche sämmtlich sich eines blühenden Zustandes erfreuen.

Der Artikel bezweckt nun, den geistlichen Oberen eine gesetzliche Garantie zu geben, derartige Konvikte im Anschluß an bestehende Gymnasien errichten zu dürfen, sowie dafür, daß diese kirchlichen Konvikte keiner andern staatlichen Aufsicht unterworfen werden, als sie für derartige Erziehungsanstalten überhaupt in dem gemeinen Recht des Landes begründet ist. Es wird einem Bedenken nicht unterliegen, dieselben Grundsätze, was der Artikel ebenfalls vorschreibt, auch für Studentenkonvikte zur Anwendung zu bringen.

Zu Artikel 3, welcher gegenüber dem maigesetzlichen Verbot der ferneren Errichtung von Knabenseminaren und Knabenkonvikten die Errichtung von nur der Pflege und Erziehung dienenden Konvikten an Gymnasien und anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Unterrichtsanstalten zuläßt und regelt, wurden in der Kommission des Herrenhauses zwei Abänderungsanträge gestellt.

Antrag A geht dahin:

„Für den Fall der Annahme des Artikels in Absatz 1

a) statt §§ 9 bis 14 zu setzen: §§ 10 und 11 (insofern sie ein Einspruchsrecht der Staatsregierung anordnen), 12, 13 Absatz 2 und 3;
b) statt Gymnasialkonvikten zu setzen: Knabenkonvikten, welche nicht dazu bestimmt sind, den Gymnasialunterricht ganz oder theilweise zu ersetzen;
c) dem Absatz 1 hinzuzufügen: Von dem Verbote des § 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 kann der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten im Bedürfnißfalle entbinden;
d) den Absatz 3 zu streichen."

Antrag B dagegen lautet:

„Artikel 3 in folgender Fassung anzunehmen:

Den kirchlichen Obern steht frei, kirchliche Konvikte an Gymnasien, Universitäten und staatlichen theologischen Lehranstalten, sowie an denjenigen Seminaren, welche neben den Universitäten für das theologische Studium bestimmt sind, zu errichten und zu unterhalten.

Die diesem Artikel entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 in den §§ 6, 7, 9—14 werden aufgehoben.

Die für diese Anstalten geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften, sowie die Namen der Leiter und Erzieher sind dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten mitzutheilen."

Beide Anträge begegnen sich darin, daß sie es für nothwendig erachten, den Ausdruck „Gymnasialkonvikten" durch einen anderen zu ersetzen. Während der

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 3.)

Antrag A bezweckt, bestimmter auszudrücken, daß unter den zugelassenen Konvikten solche nicht verstanden seien, in denen der Gymnasialunterricht durch Unterricht im Konvikt ganz oder theilweise ersetzt werde, erachtet Antrag B dies durch die Fassung „Konvikte an Gymnasien" genügend ausgedrückt, will aber durch das Wort „kirchliche Konvikte" feststellen, daß hier auch solche Konvikte verstanden und gestattet seien, welche nur für künftige Theologen bestimmt seien. Während dieser letzteren Auffassung mit der Bemerkung entgegengetreten wurde, daß eine klösterliche Abschließung für die Zöglinge bedenklich erscheine, führte der Antragsteller zu dessen Begründung aus, die in manchen Beziehungen schweren Standestugenden des Priesters müßten denjenigen, welche diesen Stand ergreifen, schon früh anerzogen und angewöhnt werden. Deshalb sei eine andere Hausordnung, eine eingehendere und sorgfältigere Erziehung erforderlich, als für andere junge Leute ausführbar sei. Die kirchlichen Konvikte sollten durchaus nicht dazu dienen, die jungen Leute den nationalen Gesinnungen zu entfremden, es sei auch weder von Tonsurirung noch von Uniformirung derselben die Rede, es stehe selbstverständlich den Zöglingen jederzeit der Austritt wegen Ueberganges zu einem anderen Studium frei. Gleichzeitig wurde bemerkt, der Ausdruck „kirchliche" sei auch wichtig wegen der rechtlichen Frage der Inanspruchnahme bestimmter Stiftungen, die speziell für kirchliche Konvikte gemacht seien.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erklärte, daß er den Ausdruck: „kirchliche Konvikte", welcher ein neuer sei, und sich theilweise mit „Knabenkonvikte" decke, bedenklich finde.

Aus dem Schoße der Kommission wurde der Vorschlag gemacht, statt der bisher erwähnten Fassungen zu sagen:

„Konvikte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten ꝛc. besuchen".

Es schließe dies jeden Zweifel darüber, ob auch Konvikte, welche den Gymnasialunterricht ersetzen sollen, gemeint sein könnten, aus, während mittelst der einzurichtenden Hausordnung der Zweck einer eingehenden religiösen Erziehung und Gewöhnung erreicht werden könne; auch sei, was das angeregte Bedenken wegen der Berechtigung zu Stiftungen betreffe, bestimmt anzunehmen, daß eine unter religiöser Hausordnung stehende, von kirchlichen Oberen eingerichtete, von Priestern geleitete Anstalt stets als eine kirchliche Anstalt im Sinne der oben erwähnten Stiftungen erachtet werde. Dieser Auffassung wurde von mehreren Seiten beigetreten, und gelangte dieselbe in der demnächstigen Fassung des Artikels zum Ausdruck.

Ein zweiter wesentlicher Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und den beiden Abänderungsanträgen bestand darin, wieweit die Staatsaufsicht bezüglich solcher Anstalten zu erstrecken sei.

Von verschiedenen Seiten wurde zunächst betont, und konnte dem auch andererseits nicht mit Erfolg widersprochen werden, daß die allgemeine Staatsaufsicht, wie sie bezüglich aller im Staate befindlichen Erziehungsanstalten bestehe, selbstverständlich auch auf diese Anstalten Anwendung finde. Da aber die Anstalten keine Unterrichtsanstalten, sondern nur Erziehungsanstalten sein dürfen, so habe jedenfalls das Wort: „Unterrichts" im letzten Absatz des Artikels 3 wegzufallen.

Die Meinungen gingen jedoch darin auseinander, ob gemäß der Regierungsvorlage nur die besonderen Bestimmungen der Staatsaufsicht in den §§ 9 bis 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, oder außer diesen gemäß Antrag B auch noch die Bestimmungen in den §§ 6 und 7 desselben Gesetzes aufgehoben werden sollen, oder aber ob dem Antrag A gemäß nur die Bestimmungen über das dem Staate zustehende Einspruchsrecht gegen die Anstellung der Leiter dieser Anstalten und die eventuelle Ausschließung der Zöglinge eines den Staatsanforderungen keine Folge leistenden Konvikts vom Besuch des Gymnasiums aufgehoben werden,

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 3.)

alle anderen Bestimmungen bezüglich der Staatsaufsicht jedoch bestehen bleiben sollen. Die Mehrzahl der Mitglieder sprach sich dahin aus, daß die angezogenen §§ 6 und 7 schon um deßwillen nicht aufzuheben seien, weil sie das hier in Frage stehende Verhältniß nicht berühren.

Ebenso ergab sich sodann eine Mehrheit dafür, daß es mit Rücksicht auf die, in der Regierungsvorlage wie auch in dem Antrage B enthaltene spezielle Normirung der zur Ermöglichung einer geordneten Staatsaufsicht vorzunehmenden Handlungen gerechtfertigt erscheine, die sämmtlichen besonderen Bestimmungen, welche in den §§ 9 bis 14 des qu. Gesetzes vorkommen, aufzuheben und lediglich die allgemeine Staatsaufsicht bestehen zu lassen. Ein Mitglied wollte dies in der Form zum Ausdruck bringen, daß bei der Aufhebung der speziellen Bestimmungen der erste Absatz in § 9 in die Aufhebung nicht mit einbegriffen werde. Es wurden verschiedene Vorschläge zur Fassung dieser Ansicht der Majorität der Kommission gemacht, und in erster Lesung, unter Ablehnung aller anderen Anträge, nachfolgende Fassung des Artikel 3 mit 16 gegen 4 Stimmen angenommen:

Artikel 3.

„Die Vorschriften der §§ 9 bis 14 im Gesetze vom 11. Mai 1873 finden auf die Errichtung von Konvikten für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, keine Anwendung.

Die kirchlichen Oberen sind befugt, solche Konvikte zu errichten und zu unterhalten.

Die für diese Konvikte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, sind dem Minister der geistlichen Angelegenheiten einzureichen.

Solche Konvikte unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Erziehungsanstalten."

In zweiter Lesung wurde beschlossen, die Aufhebung der besonderen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sowohl bezüglich der Konvikte, als der übrigen in diesem Gesetze noch nachfolgend erwähnten Vorbildungsanstalten in einen Artikel zusammen zu fassen, statt dieselbe bei jedem einzelnen Artikel zu wiederholen. Es führte dies zur Streichung des letzten Absatzes, wie auch des Eingangs des vorstehenden Artikels.

Aus der 68. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Mai 1886:

Abg. Gneist: Bei der Entstehung dieser Bestimmung wurde erwogen, daß weder der Staat, noch die Kirche etwas dagegen haben könnten, mit Gymnasien und Universitäten Pensionate und Alumnate zu verbinden. Es wurde auch daran erinnert, daß wir evangelischerseits Anstalten in segensreichster Wirksamkeit errichtet haben und pflegen. Der Grund des Bedenkens richtete sich nur gegen solche Konvikte unter ausschließlicher Souveränetät der Geistlichen, besonders der Ordensgeistlichen, weil sie dazu dienen, die Kleriker schon vom Kindesalter an aller Duldsamkeit zu entfremden. Das ist der entscheidende Grund gewesen und derselbe dauert fort. Wir können dem Artikel in seiner jetzigen Gestalt nicht beistimmen, weil er jedes Einspruchsrecht und jede in dieser Richtung wirksame Einwirkung des Staats beseitigt. Ich bitte dabei zu erwägen, unsere evangelischen Alumnate sind niemals ausschließlich bestimmt gewesen zur Erziehung von Geistlichen, sondern zur Erziehung für alle Berufe, während hier die ausschließliche Bestimmung für den zukünftigen Geistlichen und die ausschließliche Leitung des Instituts der Anstalt einen anderen Charakter giebt.

Der Artikel wird angenommen.

Artikel 4.

Die kirchlichen Oberen sind befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

Zu Artikel 4 und 5.

Auch bezüglich der Prediger- und Priesterseminare, d. h. derjenigen kirchlichen Anstalten, welche zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmt sind, mithin jüngere Männer, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, erst nach Vollendung ihrer wissenschaftlichen Vorbildung aufnehmen, erscheint es nach dem Zwecke und der Einrichtung dieser Anstalten thunlich, dieselben von den strengeren Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 in Betreff der staatlichen Aufsicht zu eximiren und sie lediglich nach den allgemeinen Vorschriften über die staatliche Aufsicht in Betreff der Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu behandeln, damit fällt auch, was ins besondere hervorgehoben werden mag, die im Gesetz vom 11. Mai 1873 begründete Benennungspflicht zur Anstellung der Lehrer und Leiter an diesen Anstalten fort. (Motive.)

Art 4 der Vorlage behandelt die zur theologisch-praktischen Vorbildung der Geistlichen bestimmten Anstalten, die Prediger- und Priester-Seminare, welche erst nach vollendetem wissenschaftlichen Studium besucht werden. Es wurde zu diesem Artikel in der Kommission des Herrenhauses beantragt, statt der Fassung der Vorlage die nachfolgende zu wählen:

„Den kirchlichen Oberen steht frei, die zur theologisch-praktischen Vorbereitung bestimmten Anstalten (Priester- und Predigerseminare) wieder zu eröffnen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 9—13 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

Die Statuten dieser Anstalten, die für dieselben geltende Hausordnung und die Namen der Vorsteher und Lehrer sind dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mitzutheilen."

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, es erscheine zweckmäßiger, diejenigen Bestimmungen, welche bei Wiedereröffnung dieser Seminare zu beobachten seien, ausdrücklich anzuführen als auf das nicht ganz durchsichtige Gebiet der bestehenden „allgemeinen" Bestimmungen zu verweisen. Es sei den Bischöfen nicht möglich, sich zu entschließen, die Seminare wieder zu eröffnen, wenn sie nicht bestimmt wüßten, was hierbei zu beobachten sei. Der Antrag enthalte Alles, was in dieser Beziehung staatlicher Seits, soviel bekannt, verlangt werde bezw. verlangt werden könne.

Von anderer Seite wurde bemerkt, daß doch auch bei diesen Anstalten die Verweisung auf das Fortbestehen der allgemeinen Staatsaufsicht erforderlich sei und der Unterantrag eingebracht:

„diese Anstalten unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Unterrichts- und Erziehungsanstalten."

Von verschiedenen Seiten wurde dieser Abänderungsantrag mit der Bemerkung bekämpft, daß bezüglich dieser Anstalten, welche für Priesterkandidaten bestimmt seien, die bereits ihr akademisches Triennium absolvirt, die Anordnung einer Staatsaufsicht nicht erforderlich sei. Es wurde diesen Ausführungen entsprechend der Unterantrag mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt und an Stelle der Regierungsvorlage mit 13 gegen 7 Stimmen die nachfolgende Fassung angenommen:

Die kirchlichen Oberen sind befugt, die zur theologisch-praktischen

Artikel 5.

Die in den §§ 9 bis 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht über die in den Artikeln 2, 3 und 4 bezeichneten Anstalten werden aufgehoben.

Artikel 6.

Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 198) wird aufgehoben.

Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4 u. 5.)

Vorbildung bestimmten Anstalten (Priester- und Predigerseminare) wieder zu eröffnen.

Die Statuten dieser Anstalten, die für dieselbe geltende Hausordnung und die Namen der Vorsteher und Lehrer sind dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mitzutheilen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 9 bis 13 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 finden auf diese Anstalten keine Anwendung."

In zweiter Lesung wurde beantragt, auch bezüglich dieses Artikels eine Fassung zu wählen, aus der sich ergebe, daß nur die besonderen Bestimmungen der Artikel 9 bis 14 über die Staatsaufsicht aufgehoben seien, da auch in diesen Seminaren nicht nur praktische Uebungen vorgenommen, sondern auch unterrichtet werde und die allgemeine Staatsaufsicht doch bezüglich jeder im Staate befindlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalt bestehe und hierüber kein Zweifel belassen werden dürfe. Es wurde diese Ausführung als begründet anerkannt und die §§ 4 und 5 beschlossen.

Aus der 68. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Mai 1886:

Abg. Gneist: Wir werden für Artikel 4 stimmen, wenigstens in überwiegender Mehrzahl dafür stimmen, weil wir diese Befugniß der Kirche vindiziren als ein ihr zukommendes Recht. Wir beanspruchen auch für die evangelische Kirche die kirchliche Leitung der Seminare, die nicht das Vorleben der Geistlichen, sondern die praktische Ausbildung der bereits dem Beruf Gewidmeten zum Gegenstand haben. Wir verkennen nicht, daß bei dieser ausschließlich kirchlichen Leitung ein Geist anerzogen werden kann, der an sich dem Staate nicht wünschenswerth ist. Aber von dem Zeitpunkt an, wo der Kleriker entschieden dem Berufe als Kleriker angehört, wollen auch wir die Kirche nicht beschränken.

Art. 4 wird fast einstimmig angenommen.

Abg. Gneist: Wir müssen gegen den Art. 5 stimmen, weil zwar die allgemeine Aufsicht aus Art. 23 der Verfassungsurkunde für alle Unterrichtsanstalten fortbesteht, die besonderen Rücksichten aber, die der Staat zu nehmen hat, nach unserer Ueberzeugung in Art. 2 und 3 nicht genügend gewahrt sind.

Der Beschluß des Herrenhauses wird ohne weitere Debatte gegen die Stimmen der Nationalliberalen und eines Theiles der Freisinnigen angenommen.

Zu Artikel 6 (Motive).

I. Der § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, wonach die kirchliche Disziplinargewalt in der Monarchie nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden darf, war in erster Linie durch die Gestaltung geboten, welche das Gesetz dem sog. recursus ab abusu gegeben hat. Denn die gegen kirchliche Disziplinar-Entscheidungen bei dem Staat eingelegten Berufungen gehen an einen Königlichen Gerichtshof und bedingen hier ein streng kontradiktorisches

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 6.)

Verfahren, welches mit Erfolg nur inländischen Kirchenbehörden gegenüber eingehalten werden kann (§§ 16, 17, 19—23).

Verliert der recursus ab abusu nach den Vorschlägen des gegenwärtigen Entwurfs (Art. 6—11) seinen rein judiziären Charakter, so kann die Vorschrift des § 1 entbehrt werden.

Hierzu tritt ein weiteres Moment:

Wie die Gesetzmaterialien unzweideutig zeigen, hatte der § 1 lediglich die Absicht, in Uebereinstimmung mit dem bereits geltenden Recht, die Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt durch außerdeutsche Behörden auszuschließen. Trotz aller hierauf bezüglichen Erklärungen der Staatsregierung ist die Vorschrift jedoch dahin mißverstanden worden, daß sie den verfassungsmäßigen Organen der katholischen Kirche, soweit sie sich im Auslande befinden, die Disziplinargewalt selbst abspreche. Auch in der Judikatur hat diese Auffassung Bestätigung gefunden.

Es erscheint hiernach zulässig, den § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 in Wegfall zu bringen.

II. Die Regierungsvorlage zum Gesetz vom 12. Mai 1873 hatte von einer näheren Bezeichnung derjenigen Personen, gegen welche die kirchliche Disziplinargewalt sich bethätigt, nicht ohne Grund abgesehen. Gedacht war aber lediglich an den Schutz von solchen Personen, welche eine seelsorgerliche oder regimentliche Stellung einnehmen.

Erst gelegentlich der Landtagsverhandlungen ist der Begriff Disziplinargewalt durch den Zusatz „über Kirchendiener" näher bestimmt worden, ohne daß dabei Anhaltspunkte für die Auslegung gegeben wurden.

In Folge dessen hat die Rechtsprechung den Ausdruck „Kirchendiener" auf alle Personen bezogen, welche kirchliche Verrichtungen ausüben, sofern sie der Disziplin eines geistlichen Oberen unterliegen. Demgemäß wird das Gesetz gegenwärtig auch auf die Küster, ja sogar auf die in einem bloßen Vertragsverhältniß stehenden kirchlichen Funktionäre angewendet. Soll die ungerechtfertigte Erweiterung des Begriffs beseitigt werden, so bedarf es einer Deklaration des Wortes „Kirchendiener" im Sinne der ursprünglichen Regierungsvorlage, d. h. einer Beschränkung des Gesetzes einerseits a) auf die Inhaber eines geistlichen Amtes im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1873 § 1 ff., andererseits b) auf die Inhaber eines jurisdiktionellen, also mit kirchlicher Leitungsgewalt betrauten Amtes. Für andere Kirchendiener besteht kein praktisches Bedürfniß zur Gewährung eines besonderen Schutzes. Ihre Stellungen sind theils ohne öffentlich rechtliche Bedeutung, theils anderweit, insbesondere zivilrechtlich gegen Beeinträchtigung gesichert.

Aus der Kommission des Herrenhauses:

Bei Art. 6, welcher den vielbesprochenen § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, daß die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener nur durch deutsche kirchliche Behörden ausgeübt werden dürfe, aufhebt, und in seinem zweiten Absatze deklarirt, was im Sinne dieses Gesetzes Kirchendiener seien, gab dieser zweite Absatz zu keinem Bedenken Anlaß.

Bezüglich des ersten Absatzes lag der Abänderungsantrag vor, denselben in folgender Fassung anzunehmen:

„Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 wird dahin deklarirt: daß er sich nur auf die Ausübung der den verfassungsmäßigen Organen der katholischen Kirche zustehenden Disziplinargewalt bezieht."

Es fand eine eingehende Erörterung der Frage statt, ob man sich mit der in dem Abänderungsantrage ausgesprochenen Deklaration begnügen könne, oder ob man den in der Regierungsvorlage beantragten weiteren Schritt thun und diesen § 1 vollständig aufheben solle.

In dieser Beziehung wurde zunächst zur Klarstellung der Sachlage ausge-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 6.)

führt: es sei mit Recht in den Motiven des gegenwärtigen Gesetzentwurfes hervorgehoben, daß der hier fragliche § 1 in der streitenden Presse dahin mißdeutet worden sei, als beabsichtige er, dem Papste die ihm nach der Verfassung der katholischen Kirche zustehende Disziplinargewalt abzusprechen. Es sei um so unbegreiflicher, daß eine solche Mißdeutung habe stattfinden können, als bei den dem Gesetze vorhergegangenen Berathungen von den Vertretern der Staatsregierung ausdrücklich hervorgehoben worden sei, daß es sich hier nur um die Frage der Ausübung dieser Disziplinargewalt im Inlande handle. In diesem Sinne aufgefaßt, enthalte der viel beanstandete § 1 keine neue Bestimmung der Maigesetze, sondern die Wahrung eines seit den ältesten Zeiten staatlicher Seits in Anspruch genommenen Rechts. Es sei insbesondere in den Sitzungen der Kommission des Abgeordnetenhauses bei der Vorberathung des Gesetzes vom 12. Mai 1873 hervorgehoben worden, daß es alte Reichsobservanz gewesen, daß die Ausübung jeder Art Rechtspflege im Inlande nur durch Inländer, nicht durch auswärtige Behörden erfolgen könne. Es sei schon damals auf die desfallsigen Verordnungen der Kaiser Maximilian I. und Karl V., den jüngsten Reichsabschied von 1654 und die Bestimmungen des Tridentinischen Konzils in Sess. 25 cap. 10 de reform. hingewiesen worden, wonach staatlicher Seits die Forderung stets festgehalten und auch kirchlicher Seits dieser Forderung faktisch entsprochen worden sei, daß zur Ausübung der Disziplinargewalt auswärtiger Oberer, auch des Papstes, Delegirte im Inlande zu bestellen seien. Dieser Grundsatz habe auch in den §§ 136 und 138 des Theils II Tit. 11 des Preußischen Landrechts Ausdruck gefunden. Es sei dies durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht geändert worden. Auch vom Jahre 1850 bis zum Jahre 1873 sei stets streng daran festgehalten worden, daß die Erzbischöfe von Olmütz und Prag in den ihrer kirchlichen Jurisdiktion unterstellten Preußischen Landestheilen, Grafschaft Glatz und Katscherdistrikt sich der faktischen Ausübung der Disziplinargewalt enthielten, und, wie der Regierungs-Kommissar in der oben erwähnten Kommissionssitzung des Abgeordnetenhauses erklärte, bei ihren Revisionsreisen stets von einem Regierungskommissar begleitet würden, der darauf zu sehen habe, daß sie keine Disziplinarentscheidung träfen. Es bestehe dieses Verbot der Ausübung auch heut noch in Württemberg gemäß Artikel 10 des Württembergischen Gesetzes vom 30. Januar 1862, ebenso sei es geltendes Recht im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Hessen.

Hieraus folge zweierlei; einmal, daß ein Zweifel darüber, was der Staat mit dem § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 in Anspruch genommen habe, nicht gerechtfertigt gewesen sei; dann aber zweitens, daß die in Wirklichkeit in Anspruch genommene nur gegen die im Inlande stattfindende Ausübung der Disziplinargewalt gerichtete Forderung des Staates unmöglich als mit den Einrichtungen der katholischen Kirche unverträglich erachtet werden könne. Es könne hiernach nicht zweifelhaft sein, daß an und für sich eine jener Mißdeutung des § 1 entgegenstehende Deklaration vollständig genügen würde, und die vollständige Aufhebung dieses § 1 nicht geboten sei.

Wenn man der Regierungsvorlage folgend dennoch einer vollständigen Aufhebung des bezogenen § 1 zustimmen wolle, so könne dies nur aus dem Grunde geschehen, weil der Werth des aufzuhebenden Beschränkungsrechts ein im hohen Grade geminderter geworden sei. Zunächst habe der Papst für die meisten Gegenstände der Disziplin Delegaten für die Entscheidung dritter Instanz im Inlande bestellt; die früher besonders hervorgehobene weite Entfernung Roms sei durch die veränderten Verkehrsmittel derart vermindert, daß die Einwirkung auf eine baldige Erledigung der Entscheidung dort anhängiger Sachen eine wesentlich erleichterte geworden sei; dabei seien die Mittel des Staates zum Schutze etwaiger Eingriffe in seine Rechtssphäre soviel stärkere geworden, daß kaum ein Vortheil in dem ferneren Bestehen auf jener Beschränkung ge-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 6.)

funden werden könne. Es sei daher ein Verzicht auf dieses an und für sich vollständig begründete Recht wohl zuzugestehen, wenn der Verzicht dazu beitragen könne, eine friedliche Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche herbeizuführen.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde bemerkt, daß es sich nicht nur um die Ausübung der Jurisdiktion über Beschwerde- und Disziplinarsachen handle, sondern auch um direkte Entscheidungen ohne vorhergegangene Beschwerden. Es sei an die Nuntien zu erinnern; es sei daher die in dem Amendement empfohlene Deklaration vorzuziehen.

Dem wurde andrerseits entgegengehalten, daß die Stellung der Nuntien eine ganz andere geworden, daß sie nicht befugt seien, irgend welche Jurisdiktion auszuüben, daß die Päpstliche Kurie unter allen Umständen die Jurisdiktion des Bischofs schütze; der Papst verweise fast alle an ihn gelangenden Rekurse an den Bischof oder die entsprechenden Instanzen; es sei also auch in dieser Beziehung eine Besorgniß nicht begründet.

Seitens der Vertreter der Königlichen Staatsregierung wurde bemerkt, daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn bereits in dem Gesetze vom 11. Mai 1873 eine derartige Fassung gewählt worden wäre, wie sie in dem jetzt vorgeschlagenen Deklarationsantrage gebraucht sei. Es wäre dann vielen Mißdeutungen und Mißverständnissen vorgebeugt worden. Auf seinen materiellen Werth geprüft, erscheine der § 1 nicht sehr belangreich. Die Bedeutung des hier fraglichen Rechts habe dadurch sehr abgenommen, daß die Grenze der Päpstlichen Jurisdiktion, welche sich im Mittelalter auf wichtige Gebiete des Zivilrechts, namentlich die Eheschließung und Ehescheidung und ebenso auf eine Reihe von Verbrechen und Vergehen der Laien, wie auch auf alle Vergehen der Kleriker erstreckt habe, gegenwärtig sehr eingeschränkt sei. Der Paragraph sei auch wesentlich mit Beziehung auf die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten in das Gesetz aufgenommen worden. Da die formalen Voraussetzungen weggefallen, materiell die Bedeutung des Paragraphen gering sei, könne derselbe wohl ohne Verletzung wichtiger Staatsinteressen beseitigt werden.

Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurde noch hervorgehoben, daß die beantragte Aufhebung des, die Päpstliche Disziplinargewalt einschränkenden, § 1 ganz besonders zur freudigen Begrüßung der vorliegenden Novelle in den katholischen Landestheilen beigetragen habe, und daß es sehr bedauerlich sein würde, diese Stimmung wieder zu trüben, indem man sich damit begnüge, den § 1 nur durch einen Artikel zu ersetzen, welcher ebenso mißverstanden werden könne, wie dies bezüglich des früheren Paragraphen der Fall gewesen sei.

Bei der Abstimmung in erster Lesung wurde der Abänderungsantrag mit 13 gegen 5 Stimmen abgelehnt, der Artikel in der Fassung der Regierungsvorlage mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

In zweiter Lesung wurde derselbe Abänderungsantrag von einem anderen Mitgliede der Kommission wieder eingebracht, und zur Begründung hervorgehoben, daß keine Veranlassung für den Staat vorliege, ein Recht aufzugeben, welches ihm nach den Ausführungen bei der ersten Lesung stets unbeanstandet zugestanden habe, und dessen Festhaltung den Frieden nicht stören werde. Es wurde dem anderseits noch hinzugefügt, der frühere Zustand habe sich als praktisch erwiesen. Früher hätten die Nuntien eine Jurisdiktion gehabt, diese könne jeder Zeit wieder eingeführt werden. Auch der katholische Priester sei Preußischer Unterthan, und der jedem gebührende Schutz sei auch ihm zu gewährleisten; es handele sich aber auch um das Preußische Staatsinteresse, es stehe ein Stück Preußischer Staatsehre auf dem Spiele.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten wurde dieser Auffassung entgegengetreten, und wiederholt darauf hingewiesen,

Artikel 7.

Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 6.)

daß das wenige, was nach einer etwaigen Annahme des Abänderungsantrages übrig bleiben würde, nur einen sehr geringen praktischen Werth haben würde, sich überhaupt nur auf disziplinarem Gebiete bewege und eigentlich nur ein theoretischer Streit sei.

Bei der Abstimmung wurde der Abänderungsantrag mit 16 gegen 3 Stimmen abgelehnt, und der Beschluß erster Lesung mit 17 gegen 2 Stimmen aufrecht erhalten.

In der 14. Sitzung des Herrenhauses vom 13. April 1886 beantragt beim Artikel 6, welcher den § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, wonach eine kirchliche Disziplin von Ausländern in Deutschland nicht ausgeübt werden darf, aufhebt, Böddcher (Halberstadt) wie Prof. Beseler in der Kommission den § 1 des Gesetzes dahin zu deklariren, daß die Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt nur kirchlichen Oberen zustehe.

Bischof Kopp erklärt sich gegen den Antrag, den Professor Dove empfiehlt, weil ein gleicher Passus im württembergischen Gesetz sich befinde, weil alle deutschen Kaiser in ihrer Wahlkapitulation dieses Recht anerkennen mußten.

Artikel 6 wird unter Ablehnung des Amendements Böddcher angenommen.

Aus der 68. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Mai 1886:

Abg. Gneist: Der erste Absatz des Artikels hat im Deutschen Reich und in deutschen Staaten als ein wesentliches Attribut des heutigen Staates gegolten. Der heutige Staat würde seine obere Souveränität über seine Unterthanen, Kleriker und Laien beider Konfessionen, nicht genügend wahren können, wenn eine Jurisdiktion irgend einer Art geübt wird von einer auswärtigen Macht, auf die ihm kein Einfluß zusteht. Das war die Absicht des Deutschen Reichs, des preußischen Landrechts, das ist der Grundsatz, den alle neueren Staaten aufrechterhalten, es ist der Grundsatz, der nothwendig geworden ist dadurch, daß der heutige Staat nicht mehr eine Kirche, sondern zwei Kirchen mit gleichen Rechten sich gegenüber stehen hat. Auf dieses Recht zu verzichten, halten wir nicht blos für einen Verzicht auf ein Ehrenrecht, sondern der Verzicht hat Konsequenzen, die sich in diesem Augenblicke noch gar nicht darstellen lassen. Der zweite Absatz ist untergeordneter Natur. Wir würden gegen die Deklaration nichts haben, aber wir wünschen, daß den anderen Kirchen derjenige Rechtsschutz bleibt, den sie nach der Kabinetsordre von 1882 haben.

Art. 6 wird mit derselben Mehrheit, wie die früheren Artikel, angenommen.

Zu Artikel 7 u. 8 (Motive).

Das Gesetz vom 12. Mai 1873 unterscheidet drei Klassen von kirchlichen Disziplinarstrafen: 1. Leichte Strafen wie Verweis, Verwarnung. Hier ist von jeder Einschränkung der kirchlichen Disziplinargewalt abgesehen. 2. Strafen, welche, wie die Geldbußen oder die Reklusion in eine Demeritenanstalt, gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind. Hier verlangt das Gesetz vorherige Anhörung des Beschuldigten. 3. Entfernung aus dem Amt durch Entlassung, Versetzung, unfreiwillige Emeritirung, Suspension u. s. w. Hier bedarf es eines geordneten prozessualischen Verfahrens vor dem kirchlichen Oberen. Der Vorschlag des Artikels 7 behandelt die Fälle der dritten Kategorie wie die der ersten, nimmt also von einer Kontrole der kirchlichen Disziplinarentscheidungen Abstand, sofern sie ohne vermögensrechtliche Nachtheile für den betroffenen Kirchendiener bleiben und die Entfernung aus dem Amt lediglich kirchliche Amtsrechte oder geistliche Funktionen entzieht, sich also auf rein kirchlichem Boden bewegt.

Artikel 8.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen, sowie die Namen der Leiter derselben mitzutheilen. Am Schlusse jeden Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichniß der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen.

Von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für länger als

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 7 u. 8.)

In der Kommission des Herrenhauses wurde zu Artikel 7 der Vorlage, welcher die Vorschrift eines vorhergehenden geordneten prozessualischen Verfahrens bei kirchlichen Disziplinarurtheilen auf solche Fälle der Entfernung aus dem Amte beschränken will, mit denen zugleich ein Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist, der Abänderungsantrag gestellt, prinzipaliter den von der Staatsregierung gemachten Vorschlag abzulehnen, da die Beibehaltung eines geordneten prozessualischen Verfahrens in allen Fällen der unfreiwilligen Entfernung aus dem Amte wünschenswerth sei.

Für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage sei aber im Interesse der Betroffenen dem Absatz 2 hinzuzufügen:

„Anhörung der Beschuldigten bleibt für alle Fälle erforderlich."

Bei Besprechung dieser Anträge wurde bemerkt, zu dem von der Regierung vorgeschlagenen Artikel liege eine genügende Veranlassung nicht vor, da das kanonische Recht für jede unfreiwillige Versetzung aus einem nicht auf Widerruf verliehenen kirchlichen Amte ein vollständig geordnetes prozessualisches Verfahren vorschreibe. Aus demselben Grunde werde es auch andererseits eventuell nicht des Antrags wegen der Anhörung der Beschuldigten bedürfen.

Dem wurde entgegengehalten, daß der Artikel sich nicht nur auf die katholische, sondern auch auf die evangelische Kirche beziehe, für welche es wünschenswerth sei, daß diese Frage geordnet werde. Bei der Abstimmung in erster Lesung wurde der Abänderungsantrag mit 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt, die Regierungsvorlage mit 15 gegen 2 Stimmen angenommen. In zweiter Lesung wurde der in erster Lesung gefaßte Beschluß bestätigt.

Die Kommission trat hierauf in Berathung eines, die wieder zu eröffnenden Demeritenanstalten betreffenden, von einem Mitgliede der Kommission eingebrachten Zusatzartikels

8.

„Zur Wiedereröffnung der Demeritenanstalten sind die Statuten, die Hausordnung und die Namen der Leiter derselben dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mitzutheilen."

Im Laufe der Diskussion erweiterte der Antragsteller den vorher gestellten Antrag noch dahin, denselben beginnen zu lassen mit den Worten:

„Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1873 in den §§ 5 Absatz 2, 6 Absatz 1, 2 und 3 sowie 7 sind aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:"

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt: die Wiedereröffnung der Demeritenanstalten sei dringend nöthig; die Bischöfe ließen sich bei Handhabung der Disziplin von der größten Milde leiten, sie schritten zu schärferen Mitteln nur, wenn alle schwächeren erschöpft seien; auch dann sei das Verfahren genau präzisirt, es erfordere dreifache vorherige Admonition und schreibe dreifachen Instanzenzug vor, der vollständig innerhalb der Grenzen Deutschlands liege. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1873 ordneten zum Theil Selbstverständliches an, wie das Führen von Listen, theils aber seien sie von einem Mißtrauen gegen die kirchlichen Oberen erfüllt, welches die Wiedereröff-

vierzehn Tage, oder einer Entfernung aus dem Amte ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mittheilung zu machen.

Die in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht werden aufgehoben.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 7 u. 8.)

nung der so nöthigen Anstalten nicht möglich mache. Die Bestimmung in § 5 Absatz 2, daß eine Verweisung die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen dürfe, sei durchaus unpraktisch, da zur Erzielung einer Besserung oft ein längerer Aufenthalt nöthig sei, die Demeriten dies oft selbst einsähen, und gern freiwillig länger bleiben wollten, was jene Gesetzbestimmung ja unmöglich mache. Die Vornahme von Visitationen der Anstalten Seitens des Ober-Präsidenten sei ja im einzelnen Bedürfnißfalle nicht abzulehnen, aber die Anordnung derselben im Gesetze enthalte den Ausdruck eines durchaus unverdienten Mißtrauens. Die Bestimmung, daß binnen 24 Stunden dem Ober-Präsidenten Mittheilung von der Aufnahme eines Demeriten gemacht werde, sei ganz überflüssig, da die Anzeige ja der Ortspolizeibehörde gemacht werden müsse. Es sei nichts dagegen zu erinnern, daß am Schlusse jedes Jahres dem Ober-Präsidenten das Verzeichniß der Demeriten eingereicht werde, dagegen sei es ganz dem Karakter der Disziplinarstrafe, wie sie zwischen dem Vater und dem verirrten Kinde zu handhaben sei, widersprechend, wenn ohne alle Noth in die Akten des Ober-Präsidenten die Entscheidungsgründe des erlassenen Disziplinarurtheils gebracht, und dadurch die Kenntniß von solchen Verirrungen weiter verbreitet werde, als dies unumgänglich nöthig sei. Ueberdies sei ja die Mittheilung an den Ober-Präsidenten überhaupt überflüssig geworden, da das Berufungsrecht im öffentlichen Interesse, zu dessen Wahrnehmung jene Mittheilung vorgeschrieben gewesen, weggefallen sei.

In der sich hieran knüpfenden Diskussion wurden verschiedene der vorgetragenen Bemerkungen als richtig anerkannt, das Wiedereröffnen der Demeriten-Anstalten als sehr wünschenswerth erklärt, und stellte sich als die Ansicht der Mehrheit der Kommission heraus, daß man wohl diejenigen Bestimmungen beseitigen könne, welche ein Mißtrauen aussprächen, daß aber bei dem Charakter der Anstalten an solchen Bestimmungen festgehalten werden müsse, welche eine wirksame Aufsicht des Staates ermöglichen. Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht, den Antrag in solcher Weise umzugestalten.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten erklärte bezüglich der beantragten Aufhebung einzelner Artikel:

> daß vor Allem der zweite Absatz des § 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 bestehen bleiben müsse. Die Beschränkung der Dauer der Verweisung, wenn auch nicht gerade auf 3 Monate, die Unzulässigkeit der Vollstreckung wider den Willen des Betroffenen, das Verbot der Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt müßten unbedingt beibehalten werden. Das Bedenken des Antragstellers wegen solcher Demeriten, welche über die Verweisungszeit hinaus freiwillig bleiben wollten, sei nicht begründet. Der § 5 beschränke nur die Dauer der „Verweisung" als Disziplinarstrafe, und stehe einem freiwilligen Verbleiben in einer solchen Anstalt nicht im Wege; der Fall sei ausgeschlossen, daß ein in einer Demeritenanstalt Untergebrachter gegen seinen Willen aus derselben entfernt werden könnte. Was die Abänderung des § 6 betreffe, so müsse jedenfalls aus dem neuzugestaltenden Artikel klar hervorgehen, daß eine wirksame Staatsaufsicht bestehen bleibe. Betreffs des § 7 könne man wohl die überflüssig

Artikel 9.

Der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschnitt IV des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 7 u. 8.)

gewordenen Bestimmungen, nämlich die Mittheilung der Entscheidungsgründe und die Anzeigen bezüglich der in Geldstrafen bestehenden kirchlichen Disziplinarentscheidungen fortfallen lassen.

Bei der Abstimmung in erster Lesung wurde der Antrag 8 mit Ablehnung sonstiger Abänderungs-Anträge einstimmig in nachfolgender Fassung angenommen.

Artikel 8.

„An die Stelle des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 198) treten folgende Bestimmungen:

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten, die Hausordnung und die Leiter derselben mitzutheilen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichniß der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen.

An die Stelle des § 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 tritt die Bestimmung:

Von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als vierzehn Tage oder eine Entfernung aus dem Amte ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mittheilung zu machen."

Bei der Berathung in zweiter Lesung wurde die aus dem Gesetz ersichtliche, sachlich dasselbe enthaltende, aber die Bestimmung über die Staatsaufsicht in den mehrerwähnten Artikel 5 aufnehmende und dadurch eine größere Uebereinstimmung mit der Form der vorhergehenden Artikel bietende Fassung einstimmig angenommen.

Aus der 68. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Mai 1886:

Abg. Gneist: Zu Art. 7 ist eine neuere Theorie zur Geltung gekommen, nach welcher die weltliche Gesetzgebung sich lediglich auf Vermögensinteressen beschränken soll. Wir bleiben der Meinung, daß der Staat die Schutzpflicht hat auch über Vermögensnachtheile hinaus. Ferner meinen wir, daß der Staat überhaupt seinen Unterthanen Schutz angedeihen lassen muß, daß sie nicht ohne Gehör zu empfindlichen Nachtheilen verurtheilt werden. Wir werden also gegen Artikel 7 stimmen.

Auch Art. 7 wird angenommen.

Art. 8. Abg. Gneist: Es war bei Erlaß der Maigesetze durchaus nicht die Absicht gewesen, die Disziplinargewalt der Bischöfe abzuschwächen, und wir würden auch heute die Hand dazu bieten, die Disziplinargewalt zu erweitern. Wenn Sie aber das Maigesetz so stehen lassen, wie es jetzt ist, und mit diesen vereinzelten Sätzen eingreifen, so entsteht ein Gewirre von Widersprüchen und Klippen, in denen diese Anwendung durchaus zweifelhaft wird, und es entsteht dann eine Möglichkeit von Kompetenzüberschreitungen der geistlichen Gewalt, die sich gar nicht übersehen läßt. Wir halten Art. 8 in dieser Gestalt für unreif und stimmen dagegen.

Auch Art. 8 wird angenommen.

Zu Artikel 9 (Motive).

Das Gesetz vom 12. Mai 1873 behandelt in den §§. 10ff. zwei Institute: 1) die Berufung an den Staat gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen. (§§ 10—23.) 2) Das Einschreiten des

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 9.)

Staates gegen Kirchendiener, deren Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint. (§§. 24—31.) In beiden Fällen ist die Entscheidung einer und derselben, hierzu besonders eingesetzten richterlichen Behörde, dem königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, zugewiesen. (§§. 32—37.) Diese Behörde ist kirchlicherseits von Anfang an als ein Ausnahmegericht betrachtet und ihre Wirksamkeit um so härter empfunden worden, als eine gleiche Institution anderwärts nicht besteht. Faßt man die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten näher in das Auge, so ist nicht zu verkennen, daß die oben gedachten beiden Fälle einen verschiedenartigen Charakter zeigen. Bei der Berufung an den Staat handelt es sich um das oberste Aufsichtsrecht des Staates über die Kirchen. Die Ausübung dieses Aufsichtsrechts gebührt der Verwaltung. Demgemäß wird auf die Berufung in allen anderen Ländern von den Verwaltungsbehörden entschieden, so in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. Es wird daher keinem Bedenken unterliegen, auch in Preußen den grundsätzlich richtigen Weg zu betreten und die Entscheidung dem Staatsministerium zu übertragen.

Aus der 68. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Mai 1886.

Abg. Gneist: Wir können der Bestimmung, den kirchlichen Gerichtshof aufzuheben, nicht einfach beistimmen, ohne einen Beschluß darüber, was an seine Stelle treten soll.

Art. 9 gelangt zur Annahme.

Ueber die Bedeutung der im Artikel 9 vorgesehenen Aufhebung des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten schweigt sich die Novelle selbst vollständig aus; es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Zentrum die Sache so auffaßt, daß mit der Aufhebung eines zur Aburtheilung besonderer gleichzeitig mit seiner Einführung erst gesetzlich definirter Handlungen, welche weder als Verbrechen noch als Vergehen noch als Uebertretungen gelten können, speziell errichteten Gerichtshofes auch die gerichtliche Aburtheilung jener Handlungen in Fortfall kommen muß, so lange nicht durch ein anderes Gesetz ein Ersatz für die aufgehobene Behörde geschaffen wird. Auf den vorliegenden Fall angewandt, heißt das: das Recht der Staatsbehörde, Geistliche nicht auf Grund strafbarer Handlungen, sondern deswegen aus dem Amte zu entfernen, weil ihr Verbleiben in demselben die öffentliche Ordnung gefährden würde, bleibt zwar theoretisch bestehen, ist aber insofern ein Messer ohne Klinge, als es keine Behörde giebt, welche die Absetzung aussprechen kann.

Umgekehrt ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Regierung und diejenigen ihrer Anhänger, welche der kirchenpolitischen Novelle nachrühmen, daß der Staat durch dieselbe kein wesentliches Recht geopfert habe, im Stillen den Vorbehalt machen, den Artikel 9 nöthigenfalls so zu interpretiren, als ob mit Fortfall des kirchlichen Gerichtshofes selbstverständlich die ordentlichen Gerichte berechtigt wären, die Entfernung vom Amte auszusprechen.

Daß die Kirche und mit ihr das Zentrum einer Auslegung nicht zustimmen werden, nach welcher ein Bischof durch Beschluß eines beliebigen Landgerichts von seinem Sitz entfernt werden kann, versteht sich von selbst.

Wenn man auch verstehen kann, warum Regierung und Zentrum um die Erörterung dieser Frage wie um einen heißen Brei herumgegangen sind, so ist die Enthaltsamkeit der Nationalliberalen gerade bei diesem Punkt höchst auffallend. Es wäre Herrn Dr. Gneist, der in der Sitzung vom 7. Mai 1886 15 Mal das Wort ergriffen hat, ein Leichtes gewesen, mit gewohntem juristischen Scharfsinn die Sache klar zu stellen und nöthigenfalls mit einer so bündigen Anfrage an den Ministertisch heranzutreten, daß der Herr Kultusminister sich einer Beantwortung derselben nicht hätte entziehen können. Statt dessen beschränkte er

Artikel 10.

Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat werden aufgehoben.

Im Fall des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 241) findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 9.)

sich auf den kurzen Ausspruch, man könne den Gerichtshof nicht aufheben, ohne einen Ersatz zu schaffen.

So ereignete es sich denn, daß eine der wichtigsten Bestimmungen des ganzen Gesetzentwurfs im Plenum wie auf Verabredung mit Stillschweigen übergangen wurde.

Es ist ein Interim.

In der 70. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 10. Mai 1886 bei der dritten Berathung des Gesetzes richtete in Betreff der Lücke, die durch Aufhebung des kirchlichen Gerichtshofes entstanden ist, der Abg. Virchow an den Justizminister die direkte Frage, ob die Staatsregierung sich der Ansicht zuneige, daß mit dem Fortfall des Ausnahmegerichtshofes die ordentlichen Gerichte ohne besondere gesetzliche Bestimmung einzutreten hätten. — Der Justizminister schwieg.

Zu Artikel 10.

Die Regierungsvorlage enthielt noch folgende Artikel:

Artikel 10. Die Berufung an den Staat findet fortan nur gegen solche Entscheidungen der kirchlichen Behörden statt, welche die Entfernung aus dem kirchlichen Amte verhängen und mit denen zugleich der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Artikel 11. Eine Berufung an den Staat im öffentlichen Interesse (§ 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873) findet fortan nicht statt.

Artikel 12. Ueber die Berufung entscheidet das Staatsministerium.

Artikel 13. Wird die Berufung für begründet erachtet, so ist die angefochtene Entscheidung, soweit sie das bürgerliche Rechtsgebiet berührt, insbesondere den Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens einschließt, ohne rechtliche Wirkung.

Die Entscheidung des Staatsministeriums ist im Verwaltungswege vollstreckbar.

Artikel 14. Die Bestimmungen über das Verfahren werden durch Königliche Verordnung getroffen.

Artikel 15. Im Fall des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 241) findet fortan nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel 16. In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1880, Gesetz-Sammlung S. 285), sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 (Gesetz-Sammlung S. 194) ist fortan das Kammergericht, als höchstes Landesgericht für Strafsachen, zur Verhandlung und Entscheidung zuständig. Für das Verfahren verbleibt es bei den Bestimmungen des Abschnitts III. im Gesetz vom 12. Mai 1873.

Artikel 17. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Staatsministerium über, soweit eine Zuständigkeit desselben nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes begründet ist.

In der Kommission des Herrenhauses wurde bei Lesung dieser Artikel 10 bis 17 vorgeschlagen, die sämmtlichen die bisherige Zuständigkeit des König-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 10.)

lichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten neu regelnden Artikel als ein Ganzes in einen Artikel zusammenzufassen, was keinen Widerspruch fand. Zugleich wurde aber gegen die Fassung des Artikels 10, sowie gegen die Bestimmung über die Regulirung der weiteren Zuständigkeiten des kirchlichen Gerichtshofes im Wege der Königlichen Verordnung Bedenken erhoben, weil beide Fassungen immer noch wegen prinzipieller Unannehmbarkeit einem Theil der Mitglieder der Kommission die Möglichkeit nehmen würden, die Zustimmung zu diesen Artikeln, wie auch zum ganzen Gesetze, zu geben. Es wurden daher die in erster Lesung bereits eingebrachten Anträge, die Bestimmungen über die Berufung im Abschnitt II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 aufzuheben und den Artikel 16 dieses Gesetzes zu streichen, wie auch ein zu ersterem Antrag früher gestellter Zusatzantrag wieder eingebracht.

Zur Begründung dieser Anträge wurde ausgeführt, das Festhalten an einer Berufung von den Ensicheidungen der kirchlichen Behörden an eine Staatsbehörde widersprechen den kirchlichen Prinzipien und könne dem nicht zugestimmt werden. Ebenso sei eine Neuregelung dessen, was im Falle des § 24 desselben Gesetzes und des § 12 des Gesetzes vom 22. April 1875 einzutreten habe, in der Art, daß einfach die Zuständigkeit des bisherigen kirchlichen Gerichtshofes auf eine andere Staatsbehörde, wenn auch im Wege der Königlichen Verordnung übertragen werde, wesentlich die Beibehaltung des gegenwärtig bestehenden Zustandes. Der zunächst angezeigte Weg in solchen Fällen sei doch der eines Benehmens der Staatsregierung mit den kirchlichen Oberen des betreffenden Religionsdieners, der auch zweifelsohne meist zum Ziele führen werde.

Diesen Bedenken gegenüber wurde in eine erneute Untersuchung der Frage eingetreten, ob unter vollständiger Wahrung der Staatsinteressen in weiterer Verfolgung der bei der ersten Lesung von der Kommission bereits festgestellten Grundsätze eine anderweite Regelung dieser Frage gefunden werden könne, und die Diskussion zunächst auf die Frage der Berufung gerichtet.

Bezüglich dieser wurde von vielen Seiten wiederholt darauf hingewiesen, daß daran festgehalten werden müsse, daß keinem Staatsangehörigen der staatliche Schutz versagt werden dürfe gegen eine Vermögensbenachtheiligung, welche durch irgendwelche Entscheidung ohne Beobachtung eines geordneten Verfahrens oder aus unrichtigen Gründen erlassen sei. Es wurde aber anerkannt, daß die Geltendmachung dieser Rechte nicht im Wege einer eigentlichen Berufung im prozessualischen Sinne dieses Wortes zu erfolgen habe, es sei von hervorragenden Rechtslehrern anerkannt, daß das Verfahren bei Anrufung der weltlichen Gewalt gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden nicht den Karakter eines Prozesses in höherer Instanz haben dürfe. Dem entsprechend sei bereits bei der ersten Lesung das Staatsministerium an die Stelle einer gerichtlichen Behörde gesetzt worden, und es habe kein Bedenken, um Mißverständnisse zu vermeiden und Bedenken zu beseitigen, das Anrufen dieser Behörde nur als „Antrag" zu bezeichnen und auch in den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes den Ausdruck „Berufung" zu vermeiden. In diesem Sinne wurde vorgeschlagen:

statt der in erster Lesung beschlossenen Artikel 10 ff. folgendes festzusetzen:

„Die Bestimmungen des Abschn. II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 werden aufgehoben, insoweit nicht Entscheidungen kirchlicher Behörden in Frage stehen, welche die Entfernung aus dem kirchlichen Amt verhängen und mit denen zugleich der Verlust oder eine Minderung des kirchlichen Amtseinkommens verbunden ist.

Die Entscheidung steht dem Staatsministerium zu. Sie erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen und beschränkt sich auf die vermögensrechtlichen Wirkungen. Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungswege.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 10.)

Die Bestimmungen über das Verfahren werden durch Königliche Verordnung getroffen."

Dieser Antrag, welcher von den, eine Aenderung der Fassung wünschenden Mitgliedern der Kommission als ihre Bedenken beseitigend, erklärt wurde, fand keinen Widerspruch bei der Berathung, und wurde bei der Abstimmung mit 17 gegen 1 Stimme angenommen.

Von verschiedenen Seiten wurde anerkannt, daß es auch im staatlichen Interesse geboten erscheine, vor Beschreitung des Weges der Ergreifung zwangsweiser Repressivmittel eine Schlichtung des eingetretenen Konfliktes durch Benehmen mit den kirchlichen Oberen des den Staatsgesetzen zuwiderhandelnden Religionsdieners zu versuchen. Es wurde daher empfohlen, eine Fassung zu wählen, welche nicht von vornherein auf die Einleitung eines gerichtlichen oder administrativen Verfahrens durch zu diesem Zwecke bereits im Voraus bestellte Behörden hinweise, sondern einer solchen Fassung den Vorzug zu geben, welche dem selbstverständlich vor Allem zu empfehlenden Wege, der Erstrebung eines Einverständnisses mit den Kirchenoberen, Raum lasse, und auf einen solchen, wenn auch nur implicite hinweise.

In diesem Sinne wurde beantragt: den zweiten Absatz des Artikels 10 zu streichen und an dessen Stelle zu bestimmen:

„Insoweit vorstehend nicht an Stelle des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten das Staatsministerium oder der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Entscheidung berufen sind, bleibt die Regelung des weiter Erforderlichen der Anordnung des Königs vorbehalten."

Die hierin vorkommenden Worte: „bleibt die Regelung des weiter Erforderlichen der Anordnung des Königs vorbehalten", wurden sowohl aus dem Grunde angefochten, weil sie die Person des Königs in die Sache unnöthig hineinzögen, als auch weil eine solche Bestimmung zur Kabinetsjustiz führen könne.

Diesen Motiven entsprechend, wurde ein Amendement dahin gestellt, statt des Ausdrucks: „Anordnung des Königs" zu sagen: „Königliche Verordnung" und ein fernerer Antrag in nachfolgender Weise eingebracht:

„Soweit die Zuständigkeit über Angelegenheiten, die durch gerichtliches Urtheil zu erledigen sind, in diesem Gesetze nicht geregelt ist, kann dieselbe durch Königliche Verordnung geordnet werden."

Von anderer Seite hinwiederum wurde auf den Unterschied zwischen der „Königlichen Verordnung", welche einen rein legislativen Karakter habe, und der „Anordnung des Königs", welche auch den Weg der Verhandlung mit den Kirchenoberen in sich begreife, besonderer Werth gelegt, und erklärt, daß man, falls nicht die Fassung „Anordnung des Königs" beibehalten werden sollte, lieber ganz auf die Aufhebung des kirchlichen Gerichtshofes in gegenwärtigem Gesetze verzichten möchte, und vorschlagen würde, Artikel 9 und Artikel 16 dieses Entwurfs zu streichen, in welchem Falle ja die Aufhebung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten in einem späteren Gesetze erfolgen könne.

Zur Begründung der mehrfach angegriffenen Fassung: „Anordnung des Königs" wurde weiter angeführt, das Staatsinteresse sei jedenfalls vollständig gewahrt, wenn das Auszuführende vollständig in die Machtbefugniß des Landesherren gelegt sei. Es verstehe sich auch von selbst, daß in einem konstitutionellen Staate nicht von den feststehenden allgemeinen Grundsätzen abgegangen werde. Es sei daher nicht zu denken, daß der König selbst eine richterliche Entscheidung treffe, sondern daß er entweder eine Behörde mit der Zuständigkeit bekleiden, oder aber vorher den Weg der Verhandlung mit den Oberen des betreffenden Religionsdieners beschreiten werde, was ja um so mehr zuläßig sei, als das Einschreiten doch wesentlich einen disziplinaren Charakter habe. Die Kommission schloß sich in ihrer Mehrheit diesen Ausführungen an, und nahm

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 10.)

nach Ablehnung aller anderen Anträge den die Regelung im Wege der Anordnung des Königs bestimmenden Antrag mit 14 gegen 4 Stimmen an.

Es wurde dann einstimmig beschlossen, die Artikel 10 bis 17 des Entwurfs in einen Artikel zusammen zu fassen. Derselbe lautet demnach wie folgt:

Artikel 10 bis 17.

„Die Bestimmungen des Abschnitt II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 werden aufgehoben, insoweit nicht Entscheidungen kirchlicher Behörden in Frage stehen, welche die Entfernung aus dem kirchlichen Amt verhängen, und mit denen zugleich der Verlust oder eine Minderung des kirchlichen Amtseinkommens verbunden ist.

Die Entscheidung steht dem Staatsministerium zu. Sie erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen, und beschränkt sich auf die vermögensrechtlichen Wirkungen. Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungswege.

Die Bestimmungen über das Verfahren werden durch Königliche Verordnung getroffen.

Im Fall des § 37 im Gesetz vom 20. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Staatsministerium über, soweit eine Zuständigkeit desselben nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes begründet ist.

Insoweit vorstehend nicht an Stelle des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten des Staatsministeriums oder der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Entscheidung berufen sind, bleibt die Regelung des weiter Erforderlichen der Anordnung des Königs vorbehalten."

Aus der 14. Sitzung des Herrenhauses vom 14. April 1886:

Die Art. 10 bis 17, welche sich auf den recursus ab abusu beziehen, sind von der Kommission in einen Artikel zusammengezogen. Bischof Kopp beantragt sie sämmtlich zu streichen und nur in Beschwerdefällen bezüglich der Kirchenvorsteher die Entscheidung des Kultusministers eintreten zu lassen.

Auch dieser Antrag Kopp gelangt mit 116 gegen 49 Stimmen zur Annahme.

Aus der 68. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Mai 1886:

Abg. Gneist: Hier soll der Staat auf Befugnisse verzichten, die Reich und Einzelstaaten von Alters her für nothwendig gehalten haben. Es ist die Souveränetät über zwei Kirchen, die einander mit gleich vollem Anspruch gegenüberstehen. Wenn irgend ein Staat auf diese Stellung nicht verzichten kann, so ist es nach unserer Ueberzeugung der preußische. Der zweite Satz handelt von untergeordneten Verhältnissen. Wir sind aber der Meinung, daß, wenn man die Selbstständigkeit des Kommunalbeamten in unserer neueren Gesetzgebung gegen wechselnde ministerielle Entscheidung gesichert hat, die kirchlichen Gemeindebeamten mindestens dasselbe Recht haben müssen und Diejenigen, denen an der Selbstständigkeit des Gemeindelebens etwas liegt, müssen die Benachtheiligung gerade der kirchlichen Selbstständigkeit sehr bestimmt empfinden.

Abg. Graf Limburg-Stirum: Der recursus ab abusu ist nur eine alte, ja selbst veraltete Institution, die niemals von Bedeutung gewesen ist, da die Geistlichkeit auch nie davon Gebrauch gemacht hat. Der Antrag der Regierung, der Beschluß des anderen Hauses ist durchaus gerechtfertigt.

Abg. Gneist: Die berechtigte Disziplin überschreitet die gesetzte Schranke nicht; geben Sie aber das Rechtsmittel weg, so eröffnen Sie der Kirche die

Artikel 11.

Der Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1880 (Gesetzsamml. S. 285) tritt mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 10.)

Möglichkeit, Alles in das Gebiet der Disziplin zu ziehen, was sie nach kanonischem Recht und nach den neuesten Urkunden der römischen Kirche dazu rechnet. Ich sollte meinen, der Scharfsinn des Herrn Kollegen Grafen Stirum hätte das wohl finden können.

Der Artikel wird angenommen.

Zu Artikel 11.

In der Kommission des Herrenhauses war in der Generaldiskussion von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze auf noch einige andere, der Regelung dringend bedürftige Fragen auszudehnen, um so eine, wenn auch nicht vollständig den kirchlichen Ansprüchen genügende, doch denselben insoweit Rechnung tragende Ordnung der Beziehungen zwischen der Kirche und dem Staate herbeizuführen, daß man die weitere Ausgleichung der übrig bleibenden Differenzen zunächst der Regelung durch das sich einträchtiger gestaltende Zusammenwirken der staatlichen und kirchlichen Vertretungen anheim geben könne.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde nochmals das Bedenken angeregt, ob die Kommission wohl befugt sei, über den ihr durch die Vorlage gegebenen Rahmen hinauszugehen; die große Mehrheit der Kommission war jedoch der Ansicht, daß sie namentlich mit Beziehung auf die bei der Generaldiskussion gegebene Erklärung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten, es wohl als ihre Aufgabe ansehen dürfte, auch andere Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, als die von der Königlichen Staatsregierung angeregten, in den Kreis ihrer Berathung und Beschlußfassung zu ziehen.

Als eine der Fragen, welche einer sofortigen Regelung bedürften, wurde zunächst die Verwaltung der Diözesen im Falle einer Sedisvakanz bezeichnet. Es wurde in dieser Beziehung angeführt: der § 2 im Gesetze vom 20. Mai 1874 bestimme, daß Niemand bischöfliche Rechte und Verrichtungen in einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt ist, vornehmen dürfe, wenn er nicht vorher erkläre, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen. Bei dem Widerspruche, in welchem manche Bestimmungen der Maigesetzgebung mit den Prinzipien der katholischen Kirche ständen, und auch nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes vielleicht noch theilweise stehen würden, sei es den Bisthumsverwesern nicht möglich, diese Erklärung abzugeben. Die im Gesetz vom 14. Juli 1880 für die Zeit bis zum 1. Januar 1882 dem Staatsministerium ertheilte Befugniß, von dieser Erklärung zu dispensiren, sei durch das Gesetz vom 31. Mai 1882 nur bis zum 1. April 1884 verlängert worden und bestehe seitdem nicht mehr. Es werde daher vorgeschlagen, im Zusatzartikel 1 (11) zu bestimmen:

> „Die im Gesetze vom 20. Mai 1874 im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung der Verwalter erledigter Bisthümer wird aufgehoben."

Von verschiedenen Seiten wurde anerkannt, daß ein Bedürfniß vorliege, für diese Angelegenheit eine Ordnung eintreten zu lassen, jedoch darauf hingewiesen, daß es nicht angehe, das wichtige Amt eines Bisthumsverwesers von jeder eidlichen Verpflichtung des Inhabers zu entbinden. Von einer Seite wurde daher vorgeschlagen, dieses Versprechen dahin abzuändern, daß die Bisthumsverweser sich nur bereit zu erklären haben, den allgemeinen Staatsdiener-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 11.)

eid: „Treue dem Könige und Beobachtung der Verfassung" leisten zu wollen. Es fand dies von manchen Seiten Zustimmung, doch wurde andererseits darauf hingewiesen, daß sich nicht wohl eine Aenderung des normirten Eides vornehmen lasse; wenn aber eine solche bezüglich dieses Eides vorgenommen werde, dann solle dieselbe doch auch an dem Bischofseide vorgenommen werden, damit die Bischöfe den Eid leisten könnten und nicht um Dispens nachsuchen müßten.

Von anderer Seite wurde ein Abänderungsantrag dahin gestellt:

> „Die Verwaltung erledigter Bisthümer kann nur von Personen erfolgen, welche von Seiten der Staatsverwaltung nicht als personae minus gratae bezeichnet sind. Die im Gesetze vom 20. Mai 1874 § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung derselben wird aufgehoben",

und damit begründet, daß man in dem Falle wohl von dem Eide für diese interimistische Verwaltung absehen könne, wenn festgestellt sei, daß das Amt nur solchen Personen übertragen werden könne, mit deren Einsetzung der Staat sich einverstanden erkläre.

Hiergegen wurde jedoch geltend gemacht, daß die dann erforderliche Einigung über die Person oft lange Zeit erfordere, während die Vornahme bischöflicher Amtshandlungen jeden Augenblick nothwendig werden könne. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß eine solche Bisthumsverwaltung oft sehr lange dauern könne und zugleich eine sehr wichtige Stellung sei, man daher von der Eidesleistung nicht absehen könne. Es empfehle sich aber, bis zu einer anderweiten Normirung des Bischofseides die Dispensation wieder eintreten zu lassen, welche durch das Gesetz vom 14. Juli 1880 dem Staatsministerium gegeben worden sei und bis zum Jahre 1884 bestanden habe. Die Kommission trat diesem Antrage bei und nahm nach Rücknahme der anderen gestellten Anträge einstimmig nachfolgenden Artikel an:

> „Der Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 285) tritt mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft",

welcher Beschluß auch in zweiter Lesung mit 17 gegen 2 Stimmen aufrecht erhalten wurde.

Aus der 68. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Mai 1886:

Artikel 11 setzt die Vorschrift wegen der Dispensation der Bisthumsverweser vom Eide wiederum in Kraft.

Abgeordneter Gneist: Man verlangt von einer Seite kurzweg einen Eid der Bischöfe auf die Befolgung der Landesgesetze; von anderer Seite zieht man vor die alte Form des Eides, durch die sie Treue und Gehorsam zum Könige schwören; von anderer Seite hält man provisorische Eide überhaupt für bedenklich; von anderer Seite glaubt man, daß man den römischen Bischöfen einen direkten Eid auf die Staatsgesetze, in die nun jetzt auch ein konstitutionelles Element hineinspielt, nicht zumuthen könne. So haben wir 1880 unsere Zustimmung gegeben zur Aufhebung dieses Erfordernisses ad interim, um die Besetzung der erledigten Bischofsitze oder wenigstens ihre Verwaltung durch Vertretung zu ermöglichen. Das, was wir damals ad interim bewilligt haben, verwandelt sich in etwas anderes, wenn das eine grundsätzliche Bestimmung des dauernden Verhältnisses zwischen Kirche und Staat wird, und diese Frage erscheint uns doch noch weiterer Erwägung bedürftig. Wir glauben allerdings, daß, wenn wenigstens sonst die nöthigen Garantien gegeben sind, dann auch der alte Treueeid gegen den König genügen kann. Aber in dieser isolirten, negativen Gestalt ist uns die Sache denn doch nicht unbedenklich.

Der Artikel wird angenommen.

Artikel 12.

Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 205) fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht.

Zu Art. 12.

In der Kommission des Herrenhauses wurde als Art. 12 vorgeschlagen:

„Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht."

Der Antrag wurde hauptsächlich durch Hinweisung auf die großen Schwierigkeiten begründet, welche dem Priester, der seinerseits das Beichtgeheimniß nicht brechen dürfe, und also ganz waffenlos dastehe, aus einer Anklage wegen Verweigerung der Absolution entstehen. Von dem Antragsteller wurde noch besonders hervorgehoben, wie rücksichtsvoll die katholische Kirche bei der gebotenen Versagung der Gnadenmittel handle, indem der Priester angewiesen sei, das Gemeindeglied, welchem er die Absolution versage, so aus dem Beichtstuhle zu entlassen, daß die Umstehenden nicht wahrnehmen könnten, daß demselben die Lossprechung verweigert worden sei. Der Antrag fand auf vielen Seiten der Kommission Entgegenkommen. Ein den vorgeschlagenen Artikel einschränkender Abänderungsantrag, dahin gehend,

„auf eine Versagung der Absolution im Beichtstuhl findet die Strafbestimmung im § 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 205) keine Anwendung",

wurde darauf gestützt, daß man den Geistlichen zwar bezüglich der Gründe, aus denen er die Gnadenmittel versage, nicht beschränken dürfe, daß aber die straflose Versagung der Gnadenmittel auf den Beichtstuhl beschränkt bleiben müßte. Von vielen Seiten wurde aber der allgemeinen Fassung des Hauptantrages der Vorzug gegeben. Seitens des Herrn Vertreters der Königlichen Staatsregierung wurde bemerkt,

daß er die hier fraglichen, über den Rahmen der Vorlage hinausgehenden Anträge und Beschlüsse nur ad referendum nehmen könne. Unter diesem Vorbehalte bemerke er aber, daß hier nur drei Gnadenmittel in Betracht kommen könnten, die Beichte, das Abendmahl und die letzte Oelung; unter diesen eine Verschiedenheit zu schaffen, liege aber keine Veranlassung vor.

Bei der Abstimmung in erster Lesung wurde der die Straflosigkeit auf die Verweigerung der Absolution im Beichtstuhl einschränkende Abänderungsantrag mit 16 gegen 2 Stimmen abgelehnt und hiernach der vorgeschlagene Zusatzartikel 2 einstimmig angenommen.

In zweiter Lesung wurde ein Zusatz zu diesem Artikel dahin beantragt:

„Der zweite Satz des § 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel (Gesetz-Samml. S. 205) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Eine Verkündigung innerhalb der Kirchengebäude ist gestattet."

Der Antrag wurde damit begründet, daß nach dem Gesetze die Mittheilung an die Gemeindeglieder gestattet sei. Hierzu sei aber die Kirche der eigentliche Ort. Die gegenwärtige Fassung des § 4 Absatz 2 sei eine sehr ungenaue, sie sei dahin gedeutet worden, man dürfe sich die Verhängung einer Strafe gegen ein Gemeindemitglied nur ins Ohr mittheilen. Es sei aber auch zur Wirksamkeit der Strafen von wesentlicher Bedeutung, daß eine Verkündigung in der Kirche stattfinde. Eine solche werde viele Andere von dem Begehen ähnlicher Handlungen abhalten. Es sei auch geschrieben, man solle es der Gemeinde sagen, wenn ein Gemeindeglied auf die Ermahnung nicht höre.

Von anderer Seite wurde diesem Zusatzantrag entgegengehalten und nament-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 12.)

lich mit Beziehung auf die katholische Kirche ausgeführt, die kirchlichen Strafen erfolgten nicht nur wegen Vergehen gegen die Moral, sondern auch wegen solcher gegen den Glauben; sie könnten auch wegen Begehung von Handlungen erfolgen, welche durch das bürgerliche Gesetz ausdrücklich erlaubt seien, wie die Eingehung einer anderen Ehe durch einen bürgerlich Geschiedenen. Bei der großen Verschiedenheit der Ansichten einer konfessionell gemischten Bevölkerung rücksichtlich des Charakters und der Schwere der hier fraglichen Vergehen, könnten solche Verkündungen in der Kirche zu den unangenehmsten Folgen führen. Es sei vorhin bereits angeführt, daß der die Absolution versagende Geistliche dies so auszuführen habe, daß etwaige Umstehende es gar nicht bemerkten. Diesem sehr richtigen und zartfühlenden Prinzipe entspräche aber auch, daß man die Zuchtmittel überhaupt als innere Angelegenheit behandele, und nicht öffentlich publizire. Es komme hinzu, daß man nie dessen sicher sein könne, daß nur solche Personen zugegen seien, welche zur Gemeinde gehören. Man sei auch durchaus nicht versichert, daß der publizirende Geistliche nicht in Ton und Wortfassung über den Charakter einer bloßen Mittheilung hinausginge, und so Aergerniß entstehe, ohne daß man gerade die Art der Publizirung als eine beschimpfende bestrafen könne.

Von dem Antragsteller und einzelnen anderen Mitgliedern der Kommission wurde bemerkt, daß es sich hier nicht nur um die katholische, sondern auch um die evangelische Kirche handle, für welche die Zulässigkeit einer Verkündung innerhalb der Kirchengebäude sehr wünschenswerth sei.

Bei der Abstimmung wurde dieser Zusatzantrag mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt und darauf die in erster Lesung angenommene Fassung des Zusatzartikels auch in zweiter Lesung mit 18 gegen 9 Stimmen beibehalten.

Aus der 68. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Mai 1886:

Abg. Gneist: Der Inhalt dieses Paragraphen hat die weltliche Gesetzgebung seit dem Mittelalter beschäftigt. Die Kirche ist im Besitze von Zwangsmitteln gegen ihre Gläubigen in einer Weise, wie dieselben dem weltlichen Staate nicht zustehen. Die Versagung der Gnadenmittel, der Absolution, der Sterbesakramente ist möglich. Für den aufgeklärten Katholiken freilich, der auf dem Voltaireschen Standpunkt steht, ist das nicht von Bedeutung. Wir wissen aber, daß nur eine kleine Minderheit der Katholiken auf diesem Standpunkte steht. Für die große Masse der katholischen Bevölkerung liegt darin das wirksamste Zwangsmittel, das sich überhaupt denken läßt. Wie soll sich der Staat verhalten, wenn die Kirche in ihrem Streit mit dem Staat diese ihre Zwangsmittel verwendet zur direkten Beseitigung der Staatsgesetze? Wir haben dagegen nichts anderes schaffen können, als den Artikel 12 unserer Verfassung, der ausspricht, daß die kirchlichen Ansprüche niemals in Widerspruch kommen dürfen mit der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten. Ist das der Fall, so kann er seine staatsbürgerlichen Anforderungen nur aufrecht erhalten dadurch, daß er das Ankämpfen gegen die staatsbürgerlichen Pflichten unter Strafe stellt. Wollen Sie das nicht, so erklären Sie, daß der Staat zwar Rechte habe, dieselben aber nicht anwenden dürfe. Wie soll der Staat seine Rechte aufrecht erhalten? In Zukunft wird die Kirche in ihrem Rechte sein, wenn sie einem Polizeibeamten des Staats, der in Erfüllung seiner Amtspflicht in Kollision kommt mit den Ansprüchen der Kirche, die Versagung der Gnadenmittel androht. Die Kirche ist in ihrem Rechte, wenn sie dem Richter, der in Erfüllung seiner richterlichen Pflicht ein Strafurtheil ausspricht gegen ein Mitglied der katholischen Kirche, von vornherein die Versagung der Gnadenmittel androht. Wie soll weiter die Freiheit der Wahl gewahrt werden gegen ein offen erklärtes Recht der Kirche, ihre Gnadenmittel geltend zu machen für jeden Zweck? Daß das geheime Stimmrecht dagegen nicht schützt, werden auch

Artikel 13.

Die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden ausgedehnt auf die Uebernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Uebernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter, als Nebenthätigkeit der ausschließlich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche im Gebiete der Preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 12.)

die eifrigsten Vertheidiger desselben nicht behaupten können. Gegen die Ohrenbeichte schützt auch das geheime Stimmrecht nicht.

Abg. Graf Limburg-Stirum: Die hier aufgehobene Bestimmung hat uns in den letzten zehn Jahren garnichts genutzt. Hat die Bestimmung etwa dazu geführt, daß die Agitation des Klerus in politischen Dingen aufgehört hat? Wir sind doch nicht im Stande, die Kirche zu hindern, ihre Gnadenmittel zu politischen Zwecken zu mißbrauchen. Also ist es besser, solche Bestimmungen zu entfernen.

Art. 12 wird angenommen.

Zu Artikel 13.

In der Kommission des Herrenhauses wurde als Artikel 13 beantragt:

> „Den krankenpflegenden Ordensgenossenschaften wird die Leitung von Waisen- und Rettungsanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, Nähschulen und ähnlichen Anstalten freigegeben."

Der Antrag wurde damit begründet, daß für die in demselben benannten Anstalten die Leitung durch religiöse Genossenschaften eine weit bessere sei, und sehr schmerzlich entbehrt werde. Es bedürfe in allen diesen Fällen zur Erzielung günstiger Erfolge nicht nur einer besonders guten, von persönlichem Eigennutz freien, liebevollen Pflege, sondern auch einer religiösen Einwirkung auf das Gemüth der Pfleglinge. Die Ausdehnung der Thätigkeit der krankenpflegenden Genossenschaften auf diese, alle zum Gebiete der christlichen Nächstenliebe gehörigen Anstalten sei nur ein weiterer Schritt auf dem durch das Gesetz vom 14. Juli 1880 beschrittenen bereits von segensreichen Folgen begleiteten Wege.

Dem Antrage wurde in erster Lesung nur bezüglich der Waisenhäuser entgegengetreten, und bezüglich dieses Wortes getrennte Abstimmung beantragt. Es wurde in dieser Beziehung angeführt, daß Waisen vielfach im schulpflichtigen Alter seien, und überhaupt für Waisenanstalten ein Bedürfniß zur Leitung durch religiöse Genossenschaften nicht vorliege.

Dem wurde von anderer Seite entgegnet, die Fassung des jetzt vorgeschlagenen abgeänderten Artikels schließe den Unterricht aus, da nur Pflege und Leitung den Genossenschaften übertragen werden solle. Die religiöse Einwirkung wie auch eine besonders aufmerksame Pflege sei aber bei den, oft im zartesten Alter verlassenen, Waisen besonders wünschenswerth.

Im Uebrigen wurde dem Antrag von vielen Seiten beigepflichtet, jedoch bemerkt, daß es angezeigt erscheine, den Weg, welchen der Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 für die Regelung dieser Materie eingeschlagen, beizubehalten, demgemäß die Ausdehnung dieser Thätigkeit der krankenpflegenden Ordensgenossenschaften von der Bewilligung der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten abhängen zu lassen, auch die übrigen Bedingungen

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 13.)

des Artikels 6 auf diese weitere Thätigkeit anzuwenden, und diese Ausdehnung nur als Nebenthätigkeit der gegenwärtig im Gebiete der Preußischen Monarchie bestehenden derartigen Genossenschaften zu gestatten. Es wurde diesen Ausführungen entsprechend der Antrag gestellt, dem Zusatzartikel folgende Fassung zu geben:

„Die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden ausgedehnt auf die Uebernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen ꝛc. als Nebenthätigkeit der ausschließlich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche im Gebiete der Preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen."

Bei der Abstimmung in erster Lesung wurde die Beibehaltung des Wortes: „Waisenanstalten" mit 9 gegen 8 Stimmen beschlossen und der obige Abänderungsantrag mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen.

In zweiter Lesung wurde der Antrag auf Streichung des Wortes: „Waisenanstalten" wiederholt und gleichzeitig beantragt, die Ausdehnung der Nebenthätigkeit der krankenpflegenden Ordensgenossenschaften

„auf die Pflege und Leitung von Armen- und Pfründnerhäusern und Asylen"

einzuschränken.

Dem entgegen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß für Arbeiterkolonien die Leitung Seitens religiöser Genossenschaften von besonders guten Erfolgen sein werde, daß aber auch für die Fabrikbevölkerung das Organisiren von Näh- und Handarbeitsschulen von großer Wichtigkeit sei. Die Unerfahrenheit der Frauen in den Haushaltungsangelegenheiten sei sehr oft der Grund, daß die erst kurze Zeit verheiratheten Männer sich dem Wirthshausbesuch ergäben. Man habe an einzelnen Orten versucht, solche Anstalten unter dem Patronate christlich gesinnter Damen zu errichten. Dies genüge aber nur zu spärlicher Aushülfe. Die zu hebenden Uebelstände, sowohl hierbei, als bei den Arbeiterkolonien seien so große, daß eine gründliche Hülfe durch religiöse Genossenschaften erforderlich sei.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten sprach sich anerkennend bezüglich der Thätigkeit der krankenpflegenden Ordensgenossenschaften aus.

Bezüglich der Fassung des Artikels wurde noch vorgeschlagen, statt „Nähschulen und ähnlichen Anstalten" eine bestimmtere Bezeichnung zu wählen und wurde deshalb der Abänderungsantrag eingebracht:

„hinter Mägdehäusern die Worte: „Nähschulen und ähnliche Anstalten" zu streichen und statt dessen zu sagen: „sowie auch die Uebernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungs- und Handarbeitsschulen für Kinder im nicht schulpflichtigen Alter".

In dieser Fassung wurde, nachdem der einschränkende Abänderungsantrag mit 9 gegen 6 Stimmen verworfen war, der Zusatzartikel mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

In der 14. Sitzung des Herrenhauses vom 13. April 1886 bittet zu Artikel 13, welcher sich auf die Orden bezieht, Professor Dove, doch nicht etwa den Begriff der krankenpflegenden Orden so weit auszudehnen, daß der Artikel auch die krankenpflegenden Jesuiten wieder ins Land bringe. Er habe verschiedentlich gehört, daß in der Rheinprovinz und Westfalen die Jesuiten bereits aufgetaucht seien, um andächtige Uebungen zu leiten.

Graf Brühl spricht seine Verwunderung darüber aus, daß Herr Professor Dove nicht gleich von einer Revolution erzählt habe, die in Folge der Anwesenheit der Jesuiten ausgebrochen sei.

Aus der 68. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Mai 1886:

Abg. Gneist: Die segensreiche Wirksamkeit der Krankenpflege ist von dieser

Artikel 14.

In denjenigen Landestheilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrath — nicht bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 241) einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.

In der Erzdiözese Gnesen-Posen und in der Diözese Kulm erfolgt die Regelung im Wege Königlicher Verordnung.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 13.)

Seite auf das Nachdrücklichste anerkannt, und wir würden jeder Zeit gern bereit gewesen sein, in dem weitesten Maße die Ausdehnung zu befürworten, wenn dieselbe nicht nach der Natur der Kirche und ihrer Orden in ungemessener und unkontrolirbarer Weise stattfände. Im Westen hat man die entschiedene Neigung der Ausdehnung, im Osten, namentlich in den rein protestantischen und gemischten Bezirken, ist die Ausdehnung dieser Thätigkeit der Bevölkerung unsympathisch und erregt die Besorgniß einer ungemessenen Ausdehnung der Ordensbildung und des gewaltigen Einflusses ihrer Vermögensmassen. Wir meinen daher, daß es einer Reihe von Kontrollen bedarf, die einigermaßen Rücksicht nehmen auf die Bedürfnisse der Landestheile, nicht durch fest formulirte Paragraphen, aber auf dem lokalen Verwaltungswege. Die überwiegende Mehrheit meiner Partei wird deshalb gegen diesen Artikel stimmen.

Der Artikel 13 wird angenommen.

Zu Artikel 14.

Artikel 14 bezweckt, dem Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstande zu geben und lautet in der Fassung des Antragsstellers:

„Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt regelmäßig der ordnungsmäßig bestellte Pfarrer oder Pfarrverweser, in Filialgemeinden der für dieselben ordnungsmäßig bestellte Pfarrgeistliche."

Der Antrag wurde in der Kommission des Herrenhauses damit begründet, daß es zunächst der Stellung des Pfarrers zu seinen Pfarrkindern entsprechender sei, daß er den Vorsitz im Kirchenvorstande zu führen habe, analog dem Verhältniß bei den evangelischen Kirchengemeinden; daß aber auch das praktische Bedürfniß es vielfach erheische, dem Pfarrer als dem einzig Geschäftskundigen die Leitung der Verhandlungen und der Verwaltung zu übertragen.

Dem Antrage wurde entgegengehalten, daß die Bischöfe dem hier fraglichen Gesetze über die kirchliche Vermögensverwaltung ihre Zustimmung ertheilt hätten, also prinzipiell keinesfalls eine Aenderung nöthig sei. Das Gesetz bestehe erst 10 Jahre und habe sich noch nicht vollständig eingelebt; man müsse nicht zu früh zu Abänderungen schreiten. Der Antrag belaste das neue Gesetz mit Schwierigkeiten, was nicht erwünscht sei. Schon in dem Regierungsentwurfe zum Gesetze vom 20. Juni 1875 sei der gewünschte Vorsitz des Pfarrers vorgeschlagen gewesen, aber im Abgeordnetenhause abgelehnt worden. Die Novelle vom 14. Juli 1880 habe auch in der Regierungsvorlage diesen Vorschlag wieder enthalten, er sei aber wieder abgelehnt worden. Es sei diese Ablehnung hauptsächlich eine Folge der widersprechenden Haltung der Vertreter eines volkreichen katholischen Landestheiles, der Rheinprovinz, gewesen, wo das französische Kirchendekret bis zum Jahre 1875 bereits eine Geltung von fast siebenzig Jahren gehabt. Die dortige Bevölkerung sei daran gewöhnt, daß ein Laie diesen Ehrenposten bekleide, der Pfarrer gesetzlich den ersten Platz zur Rechten des Vorsitzenden habe, dem gleichfalls geborenen weltlichen Mitgliede des Kirchenvorstandes, dem Bürgermeister, gesetzlich der Platz zur Linken des Vorsitzenden bestimmt sei.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 14.)

Diese Anordnung habe sich bewährt; es bestehe in jenen Landestheilen auch heute nicht der Wunsch, eine Aenderung eintreten zu lassen. Man sehe die Bekleidung des Postens als Vorsitzender als eine besondere Ehrensache an, und würde die Aenderung unangenehm berühren. Auch aus praktischen Gründen sei die Aenderung abzulehnen. Die persönlichen Interessen des Pfarrers treten häufig in Konflikt mit den Anschauungen der Kirchenvorstandsmitglieder, z. B. wenn es sich um die Ausführungen von dem Pfarrer erwünschten Bauten, Verbesserungen rc. handle. Hier sei es besser, wenn der Pfarrer nicht zugleich die Leitung der Verhandlung habe, ein Beschluß zu seinen Gunsten sei sonst einem stärkeren Odium ausgesetzt; es erscheine überhaupt angezeigt, den Seelsorger, der wesentlich zu geistlicher Thätigkeit berufen sei, nicht mit der weltlichen Vermögensverwaltung zu belasten, und ihn nicht in die Lage zu setzen, als sorgsamer Vermögensverwalter unerbittlich Ausstand verweigern zu müssen, wo er sich als milder Seelenhirt dazu gedrungen fühle, ihn zu bewilligen.

Von anderer Seite wurde dem noch hinzugefügt, daß das Verhältniß der evangelischen Kirchengemeinden ein wesentlich anderes sei und nicht analog herangezogen werden könne. Es wurde der vermittelnde Vorschlag gemacht, statt den Pfarrer zum geborenen Vorsitzenden zu ernennen, ihm gleich den anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes passive Wahlfähigkeit zu geben. Zu dem Zweck wurde der Abänderungsantrag eingebracht:

> Im § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 werden die Worte: „aus seinen im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern" ersetzt durch: „aus seiner Mitte".

Hiergegen wurde bemerkt, daß es nicht gut sei, den Pfarrer Wahlumtrieben auszusetzen und ihn im Kirchenvorstand so zu stellen, daß er alle drei Jahre in Gefahr stehe, durch Nichtwiederwahl zum Vorsitzenden in seinem Ansehen in der Gemeinde zu leiden.

Bei der Abstimmung in erster Berathung wurde der letzterwähnte Abänderungsantrag abgelehnt und der Artikel 14 mit Streichung des Wortes „regelmäßig", über welches getheilte Abstimmung stattgefunden, mit 9 gegen 8 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung wurde der früher angenommene Antrag wieder aus den oben angeführten Gründen bekämpft. Zur Beseitigung der in Beziehung auf die Rheinprovinz bestehenden Bedenken wurde von einem Mitgliede der Kommission der Abänderungsantrag eingebracht:

> „In denjenigen Landestheilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrath — nicht bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 20. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.
>
> In der Erzdiözese Gnesen-Posen und in der Diözese Kulm erfolgt die Regelung im Wege Königlicher Veordnung."

Von anderer Seite wurde ein Abänderungsantrag dahin gestellt, den Artikel zu fassen:

> „Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt regelmäßig der Patron (§ 39 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) oder in dessen Auftrage der ordnungsmäßig bestellte Pfarrer oder Pfarrverweser. Der Pfarrer ist zum Rechnungsführer wählbar."

Zur Begründung dieses letzten Antrags wurde angeführt, daß es der Stellung der Kirchenpatrone nicht entspräche, wenn ein Anderer als er der eigentliche Inhaber des Vorsitzes sei. Der Pfarrer könne als sein Stellvertreter fungiren, und sei es wünschenswerth, daß demselben auch die Rechnungsführung übertragen werden könne, da er oft die allein dazu geeignete Persönlichkeit sei.

Artikel 15.

Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873, 12. Mai 1873, 21. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 140) und 22. April 1875 (Gesetzsamml. S. 194).

Urkundlich ꝛc.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 14.)

In letzterer Beziehung wurde entgegnet, daß man in der Rheinprovinz bei einer achtzig Jahre dauernden Geltung der dortigen Einrichtung immer geeignete weltliche Rechnungsführer gefunden habe, es aber durchaus nicht wünschenswerth sei, den Pfarrer mit den oft nicht unbedeutenden Mühen der Vermögensverwaltung mehr als nöthig zu belasten.

Bei der Abstimmung wurde der letztere Antrag mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt, der ersterwähnte Abänderungsantrag jedoch mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen und an Stelle des in erster Lesung beschlossenen Zusatzartikels 14 gesetzt.

Aus der 68. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Mai 1886:

Ein Antrag der polnischen Abgeordneten (von Jazdzewski und Genossen) will die letzte Klausel streichen.

Abg. Gneist: Die Vertheilung der Funktionen in dem Kirchenverwaltungsgesetz beruht auf einem Kompromiß, in welches so singulär einzugreifen sicherlich nicht rathsam ist. Wir stimmen also dagegen.

Abg. v. Jazdzewski: Hier können doch nicht politische Rücksichten mitsprechen, es handelt sich einfach um eine Frage der Zweckmäßigkeit: der Pfarrer ist der brauchbarste und beste Vertreter für diese Funktionen. Es liegt durchaus kein Grund vor, in den Diözesen Kulm und Gnesen-Posen die Sache anders zu regeln. Sie thun daher nur Recht, wenn Sie unserem Antrage gemäß den letzten Absatz streichen.

Nach Ablehnung des Polenantrages wird Artikel 14 angenommen.

Zu Artikel 15.

Schon bei erster Lesung war ein das Freigeben des Messelesens und Sakramentspendens betreffender Zusatzartikel angekündigt worden, und wurde derselbe in zweiter Lesung in folgender Fassung eingebracht:

„Das Lesen stiller Messen und das Spenden von Sterbesakramenten unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 12. Mai 1873, vom 21. Mai 1874 und vom 22. April 1875."

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß eine den Frieden herbeiführende Wirkung des vorliegenden Gesetzes nur dann zu erwarten sei, wenn die das katholische Volk besonders aufregende Bestimmung beseitigt werde, daß seine Priester wegen des Lesens der Messe oder des Spendens der Sterbesakramente bestraft würden. Es sei dies eine besonders empfindlich treffende und vielfach erbitternde Härte der Maigesetzgebung, zumal das Spenden der Sterbesakramente oft unter großen persönlichen Mühen und Anstrengungen des Priesters erfolge.

Diese Ausführung fand bei vielen Mitgliedern der Kommission Zustimmung. Es wurde zwar darauf hingewiesen, daß der Staat die zur Verhinderung einer Umgehung der Gesetze bestimmten Strafbestimmungen nicht aus der Hand geben könne, so lange nicht ein wirklich friedlicher Zustand eingetreten sei; von anderer Seite wurde dagegen bemerkt, daß die Verfolgung der hier fraglichen Handlungen immer einen sehr peinlichen Eindruck machen würde und nicht im Staatsinteresse liege, daß aber auch die Hoffnung vorhanden sei, daß das jetzt berathene Gesetz

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 15.)

zu friedlichen Zuständen und einer geordneten Besetzung der Pfarrstellen führen werde.

Nach einer redaktionellen Aenderung wurde der Artikel 15 mit 17 gegen 5 Stimmmen angenommen.

Gegen Ueberschrift und Eingang des Gesetzentwurfs wurde nichts erinnert.

Die Kommission schritt nunmehr zur Abstimmung über das ganze Gesetz, wie es aus ihrer Berathung hervorgegangen ist.

Vor der Abstimmung erklärten zwei der anwesenden Mitglieder sich der Abstimmung über dasselbe enthalten zu müssen, während mehrere andere Mitglieder ihre Abstimmung insofern als eine nur eventuelle bezeichneten, als sie sich für den Fall, daß zu ihrem Bedauern das Friedenswerk nicht gesichert erscheinen sollte, jede Freiheit für die schließliche Abstimmung im Plenum vorbehielten.

Das ganze Gesetz wurde mit 12 gegen 1 Stimme angenommen.

Aus der 68. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Mai 1886:

Abg. Gneist: Wir werden für diesen Paragraphen stimmen, einstimmig, weil wir niemals stille Messen, die zu den Privatandachten gehören, Sterbesakramente, die zu den Nothfällen gehören, verbieten wollten. Wir unterschreiben den Satz wörtlich, vorausgesetzt, daß er in einer Umgebung steht, die sonst dafür sorgt, daß die Rechte des Staats gewahrt werden, die verhütet, daß gegen gesetzliche Bestimmung ein Geistlicher Besitz von einem Amte nehme, was er bis zur Erledigung des Einspruchs nicht im Besitz haben sollte.

Art. 15 wird fast einstimmig angenommen.

Deutsches Reichs-Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10. Dezember 1871.

(Reichs-Gesetzblatt S. 442.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter § 130 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird folgender neue § 130a eingestellt:

> Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche, oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Deutsches Reichs-Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

(Reichs-Gesetzblatt S. 253.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

(Reichs-Gesetzblatt S. 254.)

Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. d. M. (Reichs-Gesetzblatt S. 253) hat der Bundesrath beschlossen:

1. Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.
2. Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen.
3. Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen

zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt.

Berlin, den 5. Juli 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Preuß. Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873.

(Gesetz-Sammlung S. 143.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Artikel 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.
Gr. v. Königsmarck.

Zum Gesetz vom 5. April 1873. Die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungs-Urkunde lauteten ursprünglich:

Art. 15. „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Art. 16. „Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen."

Art. 18. „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht

bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Die Artikel 15 und 18 wurden zunächst wie oben abgeändert, dann aber **die abgeänderten Artikel 15, 16 und 18 durch Gesetz vom 18. Juni 1875 völlig aufgehoben.**

Preuß. Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873.

(Gesetz-Sammlung S. 191.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§ 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amts ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staats-Prüfung erforderlich.

Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 regelte die Ablegung der Staatsprüfung anderweitig und bestimmte hier diejenigen Kandidaten näher, welche von der Ablegung fortan entbunden sind. Artikel 1 des Gesetzes von 1886 hebt die wissenschaftliche Staatsprüfung überhaupt auf.

§ 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium, oder mit

Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer Deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

Artikel 2 des Gesetzes von 1886 ersetzt den § 6 anderweitig.

§ 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

Die folgenden §§ 8 bis 14 sind durch das Gesetz von 1886 aufgehoben.

§ 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung..

§ 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte ꝛc.), stehen unter Aufsicht des Staats.

Die Hausordnung und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenkonvikte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im § 6 bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Oberpräsident ernennt.

§ 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des § 11 dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 11. Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenkonvikte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staats-Universität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigtamts-Kandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§ 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§ 15—17).

§ 13. Werden die in den §§ 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenkonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im § 6 erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, daß bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.

§ 14. Knabenseminare und Knabenkonvikte (§ 9) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen.

§ 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

Durch Gesetz vom 11. Juli 1883 wird die Anzeigepflicht anderweitig geregelt.

§ 16. Der Einspruch ist zulässig:

1. wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;
2. wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;
3. wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen, oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen

Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1883 sind die beiden letzten Absätze des § 16 aufgehoben.

§ 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§ 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§ 19. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Bestimmungen des § 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Sukkursal-Pfarreien des Französischen Rechtes mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des § 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.

§ 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§ 21. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 unterliegen diesen Strafbestimmungen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vor-

genommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Die mit der Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amts als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne dieser Bestimmung. — Nach Art. 15 des Gesetzes von 1886 unterliegt den Strafbestimmungen nicht das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesacramente.

§ 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1—3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 19, Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1—3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren Behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18, Abs. 2 eingeleitet sei.

§ 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§ 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 25. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§ 2) oder eines der im § 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des § 21 innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§ 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des § 4 dieses Gesetzes zu dispensiren.

§ 27. Die in den §§ 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden wer-

den, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungskommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§ 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staats (§§ 1, 3, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§ 29. Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§ 30. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Das Gesetz vom 21. Mai 1874 deklarirt und ergänzt das vorstehende Gesetz.

Preuß. Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873.

(Gesetz-Sammlung S. 198.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

Aufgehoben durch das Gesetz von 1886.

§ 2. Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

Nach Art. 7 des Gesetzes von 1886 findet der Absatz 2 nur An-

wendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

§ 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§ 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern, oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§ 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§ 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen der Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeriten-Anstalt ist unzulässig.

§ 6. Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt, Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen, und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Oberpräsidenten einzureichen.

§ 7. Von jeder kirchlichen Disziplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§ 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.

Durch Art. 8 des Gesetzes von 1886 sind die besonderen Vorschriften der §§ 6 und 7 wegen der Staatsaufsicht aufgehoben.

§ 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§ 5—7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden.

§ 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

Die §§ 10 bis 23 dieses Abschnitts sind durch Art. 10 des Gesetzes von 1886 aufgehoben.

§ 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) offen:
1. wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist;
2. wenn die Vorschriften des § 2 nicht befolgt worden sind;
3. wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist;
4. wenn die Strafe verhängt ist:
   a) wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
   b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts,
   c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) auf Grund dieses Gesetzes.

§ 11. Die Berufung findet außerdem statt, wenn
1. die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§ 2 Abs. 2) als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt;
2. nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§ 12. Die Berufung steht jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§ 13. Die Berufung ist bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10 und § 11 Abs. 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des § 11 Abs. 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgetheilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§ 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (§ 8 Abs. 2).

§ 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten innerhalb 4 Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern (§ 8 Abs. 2).

§ 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§ 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 19. Zu den Verhandlungen (§§ 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§ 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§ 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§ 22. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§ 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen (§ 8 Abs. 2).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.

Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 gilt ein auf Grund der §§ 24 ff. durch gerichtliches Urtheil entlassener, vom König aber begnadigter Bischof wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese. In sonstigen Fällen, wo auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und auf die in Artikel 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist. — Kirchendiener im Sinne dieses Gesetzes sind nach Art. 6 des Gesetzes von 1886 nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.

§ 24. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze

oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 ist fortab auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts zu erkennen, welches den Verlust des Amtseinkommens zur Folge hat.

§ 25. Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§ 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeß-Gesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§ 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§ 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§ 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 20, 21, 22 sinnentsprechende Anwendung.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Ent-

lassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§ 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des § 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

Ist nach Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 auf Unfähigkeit zur Bekleidung eines Amtes erkannt worden, so findet § 31 entsprechende Anwendung.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

Die §§ 32 bis 37, die technische Organisation des Gerichtshofes enthaltend, sind durch Artikel 9 des Gesetzes von 1886 aufgehoben.

V. Schlußbestimmung.

§ 38. Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen und der Rekurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disziplinar-Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Preuß. Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.

(Gesetz-Sammlung S. 205.)

Nach Artikel 12 des Gesetzes von 1886 fällt unter die Bestimmungen dieses Gesetzes die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der letzteren, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§ 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§ 2. Die nach § 1 zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden:

1. weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher

die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2. weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§ 3. Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden:
1. um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2. um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

§ 4. Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§ 5. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 1—4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 6. Die besonderen Disziplinarbefugnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staats werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in § 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Preußisches Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.

(Gesetz-Sammlung S. 207.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, was folgt:

§ 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§ 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§ 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- und oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 4. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu andern, als den im dritten Absatz des § 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§ 5. Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§ 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§ 7. Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln durch den

Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§ 8. Was in den §§ 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§ 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§ 10. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 11. Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

Deutsches Reichs-Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4. Mai 1874.

(Reichs-Gesetzblatt S. 43.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

§ 3. In der Verfügung (§§ 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im § 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im § 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§ 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Preuß. Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer. Vom 20. Mai 1874.

(Gesetz-Sammlung S. 135.)

Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 finden die Bestimmungen des folgenden Gesetzes Anwendung, wenn bei Kirchendienern auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amts erkannt worden ist.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesammt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

§ 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung 1873, S. 191) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verpflichtungen bei Nachweis eines ertheilten kirchlichen Auftrags auch ohne eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden. In gleicher Weise kann von dem Nachweise der persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit, dispensirt werden. Die Anzeigepflicht ist übrigens durch Gesetz vom 11. Juli 1883 anderweitig geregelt.

§ 3. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der im § 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist.

Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten oder einem von demselben ernannten Kommissarius.

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11 Juli 1883 ist die Zuständigkeit des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung von Einsprüchen aufgehoben.

§ 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvikar, Offizial u. s. w.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemäßheit der §§ 2 und 3 die Befugniß zur Ausübung derselben erlangt zu haben.

Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung.

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 finden die Strafbestimmungen des § 4 nicht Anwendung auf die Vornahme einzelner Weihehandlungen, welche von staatlich anerkannten Bischöfen in erledigten Diözesen vollzogen werden.

§ 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, und wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

§ 6. Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Kapitelsvikars) aufzufordern.

Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl, oder erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissars zu unterwerfen, trifft der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Kommissars und selbst schon bei Erlaß der Aufforderung an das Domkapitel das im Vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Maßregeln nöthigenfalls zwangsweise zu treffen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 finden gleichfalls Anwendung:

1. wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt ist, der Bisthumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat, und

2. wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§ 2 und 3 nicht entsprechen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 6 über die Bestellung eines Kommissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe wiederbesetzt ist.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern.

§ 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissarius über.

Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen.

Der Kommissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Außen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.

Der Kommissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimirt, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

§ 10. Die Verwaltung des Kommissars endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bisthumsverweser (Kapitelsvikar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat.

Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung 1872, S. 278). Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§ 11. Der Oberpräsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bisthumsverwesers, sowie die Ernennung des Kommissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtsthätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtsthätigkeit und den Tag desselben durch den Staatsanzeiger, sowie durch sämmtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß.

§ 12. Die Anwendung der §§ 6 bis 11 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domkapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter

(Oekonomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 findet die Ausübung der in den §§ 13ff. den Präsentationsberechtigten und den Gemeinden beigelegten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Errichtung einer Stellvertretung in demselben ferner nicht mehr statt.

§ 13. Während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung in den Fällen der §§ 6 und 7 ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

§ 14. Macht der Berechtigte von dieser Befugniß Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 191) zur Anwendung. Die im § 22 Absatz 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

§ 15. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- u. s. w.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die im § 13 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

§ 16. Liegen die Voraussetzungen des § 15 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.

§ 17. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des § 16 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des § 14.

§. 18. Wird in den Fällen der §§ 13 bis 17 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

§ 19. Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§ 20. Wo in diesem Gesetze von einem Bischofe, bischöflichen Stuhle, Amte, Sitze u. s. w. oder einem Bisthume die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Aemter, Sitze, Bisthümer u. s. w. zu verstehen.

Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen.

§ 21. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höcheigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 20. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

Preuß. Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Gesetz-Sammlung 1873 S. 191). Vom 21. Mai 1874.

(Gesetz-Sammlung S. 139.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin deklarirt, daß die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im § 15 daselbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

Durch Gesetz vom 11. Juli 1883 ist die Anzeigepflicht anderweitig geregelt.

Artikel 2.

Die Strafe des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden sei.

Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 modifizirt die Bestrafungen. Das Lesen stiller Messen und das Spenden von Sterbesakramenten unterliegt nach Artikel 15 des Gesetzes von 1886 diesen Strafbestimmungen nicht.

Artikel 3.

Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn

1. das erledigte Amt den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder
2. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen,

daß die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.

Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschließlich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Oberpräsident ernennt einen Kommissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaßregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus.

Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 findet die Ausübung der in den Artikeln 4 ff. den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amts und zur Errichtung einer Stellvertretung in demselben ferner nicht mehr statt.

Artikel 4.

Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemäßheit des § 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder des Artikels 2 dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Artikel 5.

Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maßgabe des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist.

Artikel 6.

Dem Berechtigten ist von dem Strafurtheil (Artikel 4), sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthalts (Artikel 5) amtlich Kenntniß zu geben.

In Betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urtheile und Verfügungen ist jene Mittheilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken.

Artikel 7.

Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugniß (Artikel 4, 5) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22 Absatz 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

Artikel 8.

Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der vorgeschriebenen Mittheilung (Artikel 6) für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- ꝛc.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die in Artikel 4, 5 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

Die Vorschriften des Artikel 6 finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntniß zu setzen, daß der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Artikel 9.

Liegen die Voraussetzungen des Artikels 8 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.

Artikel 10.

Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des Artikel 9 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Artikel 7.

Artikel 11.

Wird in den Fällen der Artikel 4—10 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift mit beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

Preuß. Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen. Vom 22. April 1875.

(Gesetz-Sammlung S. 194.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In den Erzdiözesen Köln, Gnesen und Posen, den Diözesen Kulm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegaturbezirken dieser Diözesen, sowie in den Preußischen Antheilen der Erzdiözesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diözese Mainz werden vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab sämmtliche, für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmte Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt.

Ausgenommen von dieser Maßregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind.

Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden besonderen Fonds.

§ 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

§ 3. In den Erzdiözesen Gnesen und Posen, sowie in der Diözese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 4. Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bisthumsverweser der Diözese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des § 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bisthumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet, den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen.

§ 6. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§ 2 bis 4, wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.

§ 7. Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemäßheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angefochten werden.

Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Thatsachen und Beweismittel gegründet werden.

§ 8. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in

welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist.

§ 9. Ueber die Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Falle einer kommissarischen Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 befugt, die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bisthümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dies für Zwecke der kommissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten derselben erforderlich ist.

§ 10. Die exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege findet in Betreff der Abgaben und Leistungen an die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen, für den gesammten Umfang eines Sprengels so lange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert. Den Staats- und Gemeindesteuererhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen.

§ 11. Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des § 6 wieder aufgenommen, so ist in Betreff der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungs-Exekution wieder zu gewähren.

Ein Gleiches gilt in Betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen aus Staatsmitteln zu beziehen haben, wenn sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäußerung (§ 6 Absatz 1 und 2) verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, so lange sie dieser Verpflichtung nachkommen.

§ 12. Wer in den Fällen der §§ 2 und 6 die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft, oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte zu entlassen.

Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 ist fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes zu erkennen, welches den Verlust des Amtseinkommens zur Folge hat. Ist dieses erkannt, so finden die folgenden §§ 13—15 entsprechende Anwendung. —

Ist auf Entlassung aus dem Amte erkannt, so werden nach Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 die Folgen auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und der in Absatz 2 und 3 des obigen Gesetzes aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist.

§ 13. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Außerdem tritt die Ein-

stellung der Leistungen aus Staatsmitteln, sowie der Verwaltungs-Exekution in dem früheren Umfange wieder ein.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen.

Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die in Folge der Verfügung einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§ 14. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Das Verfahren vor demselben regelt sich nach den Bestimmungen des Abschnitts III. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Gesetz-Sammlung S. 198).

§ 15. Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemäßheit des § 12 dieses Gesetzes aus seinem Amt entlassen worden ist, wird mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 16. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 22. April 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. z. Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Preuß. Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875.

(Gesetz-Sammlung S. 217.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 von dem Gebiete der Preußischen Monarchie ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt.

Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2, nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden

und ordensähnlichen Kongregationen die Befugniß gewähren, Unterricht zu ertheilen.

Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 bestimmt, daß die Einrichtung neuer Niederlassungen von in Preußen gegenwärtig bestehenden Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, genehmigt werden kann; auch kann widerruflich gestattet werden, daß gegenwärtig bestehende, der Krankenpflege sich widmende weibliche Genossenschaften Pflege und Unterweisung von noch nicht schulpflichtigen Kindern als Nebenthätigkeit übernehmen. Der Krankenpflege wird Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt. Eine weitere Ausdehnung dieser Befugniß findet sich in Artikel 13 des Gesetzes von 1886.

§ 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

§ 3. Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

Nach Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 unterliegen neu errichtete Niederlassungen der Aufsicht des Staates und können durch Königliche Verordnung aufgehoben werden.

§ 4. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Kommissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 3 zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal

---

Preuß. Gesetz über Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Juni 1875.

(Gesetz-Sammlung S. 259.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel funfzehn, sechszehn und achtzehn der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Preuß. Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875.

(Gesetz-Sammlung Seite 241.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missionspfarrgemeinden, sowie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- &c. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§ 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1. das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;
2. die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;
3. die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten &c.;
4. die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb

des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§ 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnißplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

Nach Artikel 14 des Gesetzes von 1886 geht der Vorsitz in allen Fällen auf die ordnungsmäßig bestellten Geistlichen über.

§ 5. Der Kirchenvorstand besteht:

1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- &c. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;
2. aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;
3. in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§ 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitgliedern vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§ 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für außergewöhnliche Mühwaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§ 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen.

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§ 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt

werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

§ 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten und fortzuführen.

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§ 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

§ 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1. von der bischöflichen Behörde,
2. von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister,
3. von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4. durch Beschluß der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§ 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im § 14 Nr. 2 genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§ 16. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen, die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§ 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Be-

schlußfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 19. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§ 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so groß sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden.

§ 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. bei Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;
6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauaus

führung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;

7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;
8. bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen;
9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderen Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
11. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;
12. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;
13. bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§ 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Drittheils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§ 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5 Nr. 2 und 3), sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 24. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter

sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung, jedoch genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Drittheils der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeinde-Vertreter.

§ 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Ort sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:

1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
3. welche im Konkurse sich befinden;
4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§ 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§ 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§ 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahr das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amts verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

§ 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§ 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze ꝛc., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§ 36. In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§ 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1837 sinngemäße Anwendung.

Nach Art. 10 des Gesetzes von 1886 findet in Fällen des § 37 nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

§ 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch den Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§ 39. Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentiren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§ 40. Außer der im § 39 festgesetzten Befugniß zur Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das Königliche katholische Konsistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§ 41. In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, ertheilt werden.

§ 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der anderen, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§ 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

§ 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§ 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht

zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9—11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neu gewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§ 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§ 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§ 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei Anleihen im Sinne des § 21 Nr. 4;
4. bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
5. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
6. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
7. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten ꝛc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude;

8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht.

9. bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.

In dem Falle zu 9 ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§ 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder den sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

§ 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzutheilen.

§ 55. Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

IX. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militair- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

§ 57. Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten ꝛc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

§ 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§ 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§ 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57 Absatz 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Wahlordnung.

Artikel 1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf

der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den öffentlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Artikel 2. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Artikel 3. Die Einladung zur Wahl muß die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Artikel 4. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Artikel 5. Die Wahlhandlung wird durch den Vositzenden geleitet.

Artikel 6. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Artikel 7. Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu wählenden beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos.

Artikel 8. Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.

Artikel 9. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Artikel 10. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Das-

selbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Artikel 11. Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.

Artikel 12. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Artikel 13. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat.

Artikel 14. Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

Preuß. Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Vom 4. Juli 1875.

(Gesetz-Sammlung S. 333.)

Wir Wilhelm 2c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§ 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§ 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des § 2 Abs. 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§ 4. An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß eingeräumt.

Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§ 5. Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien.

Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht.

§ 6. Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 7. In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§ 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§ 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Preuß. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Parochialexemtionen. Vom 3. Juni 1876.

(Gesetz-Sammlung S. 154.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die nach dem Allgemeinen Landrecht §§ 283 bis 287 Titel 11, Theil II, sowie die in einzelnen Landestheilen oder Ortschaften nach besonderem Recht oder Herkommen für bestimmte Personen oder Grundstücke bestehenden Parochialexemtionen werden mit allen ihren Folgen vom 1. Januar 1877 ab aufgehoben.

§ 2. Bestehen an einem Orte mehrere Parochien, so haben die bisherigen Eximirten, sofern sie nicht bereits früher einer bestimmten Parochie zugewiesen oder dauernd beigetreten sind, das Recht, bis zum 31. Dezember 1876 diejenige Parochie zu wählen, welcher sie als Mitglieder dauernd beitreten wollen. Die Wahl geschieht durch ausdrückliche Erklärung bei dem Gemeindekirchenrath oder Kirchenvorstand.

Wird die Wahl nicht innerhalb der Frist ordnungsmäßig ausgeübt, so gelten die Eximirten als Mitglieder derjenigen Parochie, innerhalb welcher ihre Wohnung belegen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Preuß. Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 7. Juni 1876.

(Gesetz-Sammlung. Seite 149).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung

1. der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke,
2. der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden,

wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§ 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen:

1. zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. zu Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;
6. zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
7. zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
8. zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten 2c. außerhalb der Kirchengebäude.

   Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.
9. zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vakanzeinkünfte, Interkalarfrüchte);
10. zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke.

    In dem Falle zu 10. gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.

Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.

§ 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung,

sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§ 5. Weigern sich die verwaltenden Organe,

1. Leistungen, welche aus dem im § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen,
2. Ansprüche des im § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen,

so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§ 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach § 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den in § 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht.

§ 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, einzureichen.

§ 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§ 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§ 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem können die zu Zwecken des im § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden.

Erweisen sich die vorstehenden Maßregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine kommissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinn=

gemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

§ 10. Welche Staatsbehörden die in den §§ 2 bis 5 und 7 bis 9 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 11. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 12. In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Kongregationen bewendet es bei den §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1875.

§ 13. Die dem Staate zustehenden Eigenthums- oder Verwaltungsrechte an dem im § 1 bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1876 in Kraft.

§ 15. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. v. Kamecke. Friedenthal.

Preuß. Gesetz, betreffend die Beseitigung einzelner kirchlicher Abgaben und Leistungen für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke. Vom 4. Juli 1876.

(Gesetz-Sammlung S. 285.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. In den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen wird die durch das Reskript vom 16. Juli 1813 — III. Fortsetzung des Codicis Augustei 1. Abtheilung, Seite 87 — für Schulzwecke angeordnete Abgabe von Trauungen, sowie die daselbst vorgeschriebene Kollekte mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes aufgehoben.

§ 2. Die anderweit von Taufen, Trauungen und kirchlichen Begräbnissen für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke zu entrichtenden Abgaben, sowie die auf den §§ 4, 5, 13 und 17 der Principia regulativa vom 30. Juli 1736 beruhenden Verpflichtungen kommen vom 1. Januar 1877 in Wegfall.

§ 3. Lehrer, welche auf den Ertrag der aufgehobenen Abgaben einen Anspruch haben, sind von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Einnahme zu entschädigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

Preuß. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 14. Juli 1880.

(Gesetz-Sammlung S. 285.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amts zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Sammlung S. 135), des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie der §§ 13 bis 15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Die folgenden Artikel 2 bis 4 hatten nach Art. 7 dieses Gesetzes zunächst nur bis 1. Januar 1882 Gültigkeit, wurden dann aber durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 bis zum 1. April 1884 wieder in Kraft gesetzt. Artikel 2 ist dann wieder durch Artikel 11 des Gesetzes von 1886 dauernd in Kraft getreten.

Artikel 2.

In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der Deutschen Staatsangehörigkeit, dispensirt werden.

Artikel 3.

Die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Artikels 2 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministe-

riums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Artikel 4.

Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des § 2 des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums angeordnet werden.

Der Schlußsatz des § 6 desselben Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.

Artikel 5.

Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die mit der Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amts als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1.

Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1883 bestimmt Straffreiheit für alle geistlichen Aemter, ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht.

Artikel 6.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der Preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staats in Gemäßheit des § 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 (Gesetz-Sammlung S. 217) und können durch Königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Art. 13 des Gesetzes von 1886 dehnt die Bestimmungen des Art. 6 noch weiter aus.

Artikel 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Artikel 1, 5 und 6, treten mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 14. Juli 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Preuß. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 31. Mai 1882.

(Gesetz-Sammlung S. 307.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 2, 3 und 4 im Gesetz vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 285) treten mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes auf die Zeit bis zum 1. April 1884 wieder in Kraft.

Artikel 2.

Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 198) durch gerichtliches Urtheil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese.

In sonstigen Fällen, in welchen auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 oder des § 12 des Gesetzes vom 22. April 1875 (Gesetz-Samml. S. 194) auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und die im Artikel 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 285) aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist.

Nach Art. 1 des Gesetzes von 1886 ist die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht mehr erforderlich.

Artikel 3.

Von Ablegung der im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer Deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminare, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt, und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und Deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, auch im Uebrigen von den Erfordernissen des § 4, sowie von dem Erfordernisse des § 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 10 erwähnten Aemter zu gestatten. — Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit Königlicher Genehmigung festzustellen.

Artikel 4.

Die Ausübung der in den §§ 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai

1874 (Gesetz-Samml. S. 135) und in den Artikeln 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 139) den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Goßler.

Preuß. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 11. Juli 1883.

(Gesetz-Sammlung S. 109.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

Artikel 1.

Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung des Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben:

1. für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen,
2. für die Anordnung einer Hülfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors rc.) besteht.

Artikel 2.

Die Zuständigkeit des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen die Einspruchserklärung des Oberpräsidenten bei

1. Uebertragung eines geistlichen Amts (§ 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, Gesetz-Samml. S. 191),
2. Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (§ 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1873),
3. Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Bisthümern (§ 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 135)

wird aufgehoben.

Die beiden letzten Absätze des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

Artikel 3.

Die Vorschrift des Artikel 5 im Gesetz vom 14. Juli 1880

(Gesetz-Samml. S. 285) wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Aemter, und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.

Artikel 4.

Die Strafbestimmung des § 4 im Gesetze vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 135) findet nicht Anwendung auf die Vornahme einzelner Weihehandlungen, welche von staatlich anerkannten Bischöfen in erledigten Diözesen vollzogen werden.

Artikel 5.

Die den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 20. Mai 1874 und 21. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 139) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 11. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

Register.

(Die beigefügten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.)

Abgaben, einzelne, für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke. 118.
Abgaben, kirchliche, exekutivische Beitreibung 97.
Ablehnung eines kirchlichen Gemeinde-Amtes 106.
Altkatholische Kirchengemeinschaften, deren Rechte am kirchl. Vermögen 113.
Amt, geistliches 74; Benennung eines Kandidaten für dass. 122.
Amt, Entfernung, Entlassung 2c. aus dems. 79.
Amt, geistliches, Uebertragung 93. 122.
Amt, Unfähigkeit zur Bekleidung eines solchen 119.
Amt der Kirchenvorsteher 101.
Amtshandlung nach Entlassung aus dem Amt 98.
Amtshandlungen, geistliche. 78. 122.
Anleihen, kirchl. 103. 109. 116.
Anmaßung eines Kirchenamtes 87.
Anstellung an Knabenseminaren 75.
Anstellung der Geistlichen 76. 93.
Anweisungen über Geschäftsführung der kirchl. Gemeindevertretung 108.
Anzeige von der Aufnahme eines Demeriten 80.
Anzeigepflicht 89. 122.
Arbeiterherbergen und -Kolonien 66.
Armenhäuser 66.
Asyle 66.
Atteste zur Legitimation verwaltender Organe 110. 116.
Aufhebung der Parochialexemtionen 115.
Auflösung der Gemeindevertretung 106.
Aufnahme eines Demeriten 80.
Aufnahme der Leistungen aus Staatsmitteln 96.
Aufsicht des Staats über Ordens-Niederlassungen 99.
Aufsichtsrechte über kirchl. Verwaltung 109.
Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den kath. Diözesen 115.
Auftrag, kirchlicher 89.
Ausscheiden aus kirchl. Gemeinde-Aemtern 106.
Ausstattung der Bisthümer, dazu nöthige Fonds 97.
Austritt aus der Kirche 85.
Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen 89.
Ausübung, unbefugte, von Kirchenämtern 87.

Bauten, kirchl. 103. 109. 116.
Begnadigung eines Bischofs 121.
Begräbnißplätze 101. 109. 116.
Beitreibung, exekutivische, wegen Abgaben und Leistungen 97.
Benennung eines Kandidaten für ein geistl. Amt 122.
Bericht über den Stand kirchl. Vermögen 102.
Berufung an den Staat 58. 80.
Berufung der Gemeindevertreter 104.
Berufung des Kirchenvorstandes 102.
Berufung wegen Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln 96.
Berufung gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde 109.
Beschlagnahme des Vermögens einer geistl. Stelle 93.
Beschlüsse der Gemeindevertreter 105; des Kirchenvorstandes 102.
Beschlüsse der kirchl. Gemeinde-Behörden bedürfen der Genehmigung 109.
Beschwerde 58.
Beschwerde wegen Entlassung und Auflösung der Gemeindevertretung 107.
Beseitigung kirchlicher Abgaben für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke 118.

Besetzung eines Pfarramts 77.
Bischof, Begnadigung dess. 121.
Bischofs-Stühle, -Aemter, -Sitze 92.
Bischöfliche Rechte und Verrichtungen 89. 119. 122.
Bisthümer 92; Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für dies. 95.
Bisthümer, Verwaltung erledigter katholischer 89.
Bisthumsverweser 90. 91.
Blinde, Pflege und Unterweisung 99. 120.

Dauer der kirchl. Gemeinde-Aemter 106.
Demeritenanstalten 54. 80.
Dispens von Erfordernissen zu geistlichen Amtshandlungen 121.
Disziplin in Seminaren 75.
Disziplinarbefugnisse der Kirchen 85.
Disziplinar-Entscheidung, kirchliche 80.
Disziplinargewalt, kirchliche 79. Disziplinarstrafen 79.
Dom-Gemeinden 110.

Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertreter 105.
Einladungen zu Sitzungen des Kirchenvorstandes 102.
Einspruch gegen Ausübung bischöflicher Rechte ꝛc. 89.
Einspruch gegen eine Anstellung 76.
Einspruchsrecht des Staats 79.
Einschreiten des Staats ohne Berufung 82.
Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für Bisthümer und Geistliche 95.
Emeritirung, unfreiwillige 79.
Entfernung aus dem Amte 79. 97.
Entlassung der Gemeindevertretung 106.
Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten 108.
Erwerb kirchl. Grundeigenthums 103. 109. 116.
Erzbischof 92.
Erzieher in Konvikten 45.
Erziehung der Jugend in geistl. Orden 98.
Etat, Feststellung dess. 104. 116. Eintragungen in dens. 110.
Exekutivische Beitreibung wegen Abgaben und Leistungen 97.

Fabrikräthe 111.
Filial-Kirchgemeinden, kath. 100.
Fortfall der Gemeindevertretung 106.
Frauenspersonen, gefallene, Pflege ders. 120.
Freiheitsentziehung 80.
Fürstbischof 92.

Gebührentaxen, kirchl. 104. 109. 116.
Geistliche, Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für dies. 95.
Geistliche, Vorbildung und Anstellung 74. 93.
Geistliche Orden 98.
Geistliches Amt 74.
Geldmittel, kirchl., Beschaffung ders. 104.
Geldstrafen 80.
Gemeindemitglieder, altkath. 114.
Gemeindevertreter, Wahl ders. 105.
Gemeindevertretung 100. 103, Fortfall ders. 106, Entlassung und Auflösung 106.
Gemeinschaften, altkath. 114.
Genossenschaften, ordensähnliche weibliche 99. 120.
Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten 56. 79. 84. 122.
Geschäftsführung der kirchlichen Gemeindevertretung 108.
Gnadenmittel, kirchliche 64.

Handarbeitsschulen 66.
Haushaltungsschulen 66.
Hauskollekten 116.
Hausordnung für Konvikte 45.
Hausordnung der Seminare ꝛc. 75.
Hülfsleistung im geistlichen Amt 74.
Jahresrechnung, kirchliche 104. 110. 117.
Idioten, Pflege und Unterweisung 99. 120.
Jesu, Orden der Gesellschaft J. 72.
Interkalarfrüchte 116.
Inventar über kirchliches Vermögen 102. 116.
Kandidat für ein geistl. Amt; Benennung dess. 122.
Kanzel-Paragraph 71.
Kapellen-Gemeinden, kath. 100.
Kapitelsvikar 90. 91.
Kassenverwaltung, kirchliche 101.
Kirche, Mitgebrauch durch Altkatholiken 113.
Kirchenämter, unbefugte Ausübung 87.
Kirchenbaufonds 100.
Kirchendiener 49. 82. 119.
Kirchengemeinden, katholische; Vermögensverwaltung 100.
Kirchengemeinden, katholische, deren Rechte am kirchl. Vermögen 113.
Kirchenkollegien 111.
Kirchenrath 68.
Kirchenvorstand kath. Gemeinden 100. 101.
Kirchenvorsteher, Zahl ders. 101. Wahl ders. 105.
Kirchhof, Mitgebrauch durch Altkatholiken 113.
Kirchliche Straf- und Zuchtmittel 84.
Kirchliche Untersuchung 83.
Kirchlicher Auftrag 89.
Kirchliches Vermögen 100.
Kirchmeister 111.
Klagbarkeit wegen Aenderungen ꝛc., welche vermögensrechtl. Ansprüche ausschließen 77
Klerikalseminare 75.
Knabenkonvikte und -Seminare 75. 76.
Kollekten 100. 109. 116.
Kommissar zur Verwaltung eines erledigten Bisthums 90. 97.
Kommissarische Vermögensverwaltung 117. 119.
Kongregationen, ordensähnliche 66. 72. 98.
Konvikte für Zöglinge 44. 75.
Körperliche Züchtigung 80.
Krankenpflege 120; durch geistliche Orden 99.
Krankenpflegende Orden 66.
Kunstgegenstände, Veräußerung ders. 103. 109. 116.
Lehrer der kirchl. Seminare 37. 75.
Lehrer, Anstellung ders. 122.
Lehrplan der kirchl. Seminare 37. 75.
Leistungen für die Kirche 86.
Leistungen aus Staatsmitteln, Einstellung ders. 95.
Leistungen, kirchliche, exekutivische Beitreibung 97.
Leiter der Konvikte 45.
Leiter der kirchl. Seminare 37.
Lesen stiller Messen 70.
Mägdehäuser 66.
Militair-Geistliche 79.

Militair-Gemeinden 110.
Missionspfarrgemeinden, kath. 100.
Mitglieder einzelner geistl. Orden 98.
Mittheilung an den Staat von kirchlichen Disziplinar-Entscheidungen 80.

Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung 78.
Niederlassungen bestehender geistl. Orden 98, zur Krankenpflege 99.
Niederlegung eines kirchl. Gemeindeamtes 106.
Nominationsrecht 92. 94.

Orden, geistliche 98.
Orden der Gesellschaft Jesu 72.
Orden, krankenpflegende 66.
Ordensähnliche Kongregationen 66. 72. 98.

Parochialexemtionen, Aufhebung 115.
Parochien, altkath. 114.
Patrone, kirchl. 107.
Pfarramt, Besetzung eines solchen 77.
Pfarrhausbaufonds 100.
Pflege gebrechlicher Personen 99. 120.
Pflege von Kindern 120.
Pfründen, Genußtheilung ders. 114.
Pfründeninhaber der altkath. Gemeinschaft 113.
Pfründnerhäuser 66.
Präsentationsrecht 92. 94. 122.
Predigerseminare 48. 75.
Priesterseminare 48. 75.
Protokolle des Kirchenvorstandes 103.
Prozesse, kirchl. 103. 110. 116.

Rechnungsführung, kirchliche 101.
Rechte, bischöfliche 89. 119. 122.
Rendant des kirchl. Vermögens 101.
Repräsentanten 111.
Rettungsanstalten 66.
Revisionen der Vermögensverwaltung 117.

Sammlungen durch kirchliche Organe 100. 109. 116.
Schenkungen 110. 118.
Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen 66.
Seelsorgeämter 77.
Seminare, kirchliche 37. 75.
Sitzungen der Gemeindevertreter 104.
Spenden der Sterbesakramente 70.
Staat, Einschreiten ohne Berufung 82.
Staatsangehörigkeit, Deutsche. Erforderniß ders. 119; Verlust 88.
Staatsangelegenheiten, Erörterungen solcher in Ausübung des Berufs 71.
Staatsanwaltschaft, Verrichtungen ders. 83.
Staatsaufsicht über Demeritenanstalten 55; Ordens-Niederlassungen 99.
Staatsmittel, Einstellung der Leistungen aus dens. 95.
Staatsprüfung, wissenschaftliche 35. 74. 121.
Stellvertretung im Amt 74. 92. 94.
Sterbesakramente, Spenden der 70.
Stiftungen 101.
Stimmrecht, öffentliches 85.
Stolgebühren 86.
Strafbestimmungen bei gesetzwidriger Amtsübertragung 77.
Strafen, Androhung und Festsetzung 117.
Strafmittel, kirchliche 84.
Studium, theologisches 36. 74. 121.

Stumme, Pflege und Unterweisung 99. 120.
Sukkursal-Pfarreien des Französ. Rechts 77.
Suspension vom Amt 79.

Taube, Pflege und Unterweisung 99. 120.

Uebertragung eines geistlichen Amtes 93. 122.
Umlagen, kirchliche 104. 110.
Unbefugte Ausübung von Kirchenämtern 87.
Unfähigkeit zur Bekleidung eines Amts 97. 119.
Unterricht der Jugend in geistl. Orden 98. 120.
Untersuchung, kirchliche 83.
Unterweisung gebrechlicher Personen 99.

Vakanzeinkünfte 116.

Vereine, altkath. 114.
Verfassungsurkunde. Abänderung der Art. 15 u. 18. 73.
Verfassungsurkunde. Aufhebung der Art. 15, 16 u. 18 100.
Verkauf kirchl. Grundeigenthums 103. 109. 116.
Verkündung von Straf- und Zuchtmitteln 85.
Verlust der Staatsangehörigkeit 88.
Vermiethung kirchl. Grundeigenthums 103.
Vermögen, kirchliches 100.
Vermögen, kirchl., Rechte der altkath. Kirchengemeinschaften an demselben 113.
Vermögen der Ordens-Niederlassungen 99.
Vermögens-Beschlagnahme einer geistl. Stelle 93.
Vermögens-Verwaltung in kath. Diözesen, Aufsichtsrechte des Staats 115.
Vermögens-Verwaltung in kath. Kirchengemeinden 100.
Verpachtung kirchl. Grundeigenthums 103.
Verpflegungsanstalten 66.
Verpflichtungen, bischöfliche 119.
Verrichtungen, bischöfliche 89. 122.
Versammlungen der Gemeindevertreter 104; des Kirchenvorstandes 102.
Versetzung eines Geistlichen 76. 79.
Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer 89.
Verweisung in eine Demeriten-Anstalt 80.
Verwendung der durch Einstellung der Staatsleistungen ersparten Gelder 97.
Visitationen der Demeriten-Anstalten 80.
Vorbildung der Geistlichen 37. 74. 93.
Vorschlagsrecht bei Besetzung eines geistl. Amts 92.
Vorsitz im Kirchenvorstand 68.
Vorsitzender der Gemeindevertreter 104; des Kirchenvorstandes 102. 104.
Voruntersuchung 83.

Wahl der Kirchenvorsteher und Gemeinde-Vertreter 105.
Wahlberechtigte zu kirchl. Gemeinde-Aemtern 105.
Wahlordnung für kirchl. Gemeinde-Aemter 111.
Wahlrecht, öffentliches 85.
Waisenanstalten 66.
Weigerung zur Uebernahme eines kirchl. Gemeinde-Amts 108.
Weihehandlungen 90. 122.
Wiederaufnahme der Leistungen aus Staatsmitteln 96. 119.
Wiederbesetzung eines Pfarramts 77. 92.

Zahl der kirchl. Gemeindevertreter 103; der Kirchenvorsteher 101.
Zöglinge der Knabenseminare u. Konvikte 76.
Züchtigung, körperliche 80.
Zuchtmittel, kirchliche 84.
Zuwendungen, letztwillige 110. 118.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

